



74. JAHRGANG • DEZEMBER **12** 2020

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



Arbeit im Rat

KOMMUNALWAHL 2020



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- ☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle

☐ per Bankabbuchung

☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Und jetzt gestalten!

Die Stammleserinnen und -leser von STÄDTE-UND GEMEINDERAT werden es uns verzeihen, wenn wir uns in dieser Ausgabe gezielt an die alten und neuen Ratsmitglieder richten. Denn Sie alle wissen nicht erst seit den Wahlen in den USA: Der Wechsel von Personen und Mehrheiten gehört zum Wesenskern der Demokratie. So auch in Ihrer Gemeinde, in Ihrem Rat.

Allen alten und neuen Ratsmitgliedern wollen wir zunächst herzlich gratulieren! Wir möchten Ihnen Danke sagen für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Sie sind es, die Demokratie vor Ort mit Leben füllen. Sie sind es, die vor Ort die Zukunft gestalten wollen. Ohne Sie sähe es trostlos aus in diesem Land.

In den meisten Kommunen hat die konstituierende Ratssitzung inzwischen stattgefunden. Nun heißt es: An die Arbeit! Und Arbeit gibt es reichlich. Wir befinden uns in einer Zeit des Umbruchs. Ob es um die Auswirkungen der Corona-Pandemie geht, den klimagerechten Umbau unserer Städte oder die digitale Revolution. Dieser Umbruch - so viel steht fest - vollzieht sich zuallererst in den Städten und Gemeinden. Und es obliegt Ihnen, ihn in die richtige Richtung zu lenken.

Das Spektrum der Themenfelder, mit denen Sie sich befassen werden, ist breit und anspruchsvoll. Das haben wir zum Anlass genommen, in diesem Heft einen Rundumschlag zu wagen. Auf den folgenden Seiten bieten wir Ihnen einen fundierten Überblick zu den kommunalpolitisch relevanten Themen als Orientierung für Ihre wichtige Arbeit im Rat. Die Beiträge befassen sich praxisnah mit den Fragestellungen, denen Sie auch im

Rat begegnen werden: die Bauleitplanung als Basis der Stadtentwicklung, die Umgestaltung der Mobilität vor Ort, die kommunalen Spielräume für Kultur und Sport. Um Sie dauerhaft zu unterstützen, versorgen wir Sie und Ihre Kommune auch weiterhin gerne über unsere Mitgliederzeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit fachlich geordneten Informationen. Monatlich setzen wir uns für Sie mit Top-Themen, aktuellen Streitfragen, innovativen Projekten und neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung auseinander. Als Angehörige des Rates einer Mitgliedskommune steht Ihnen dieses Angebot kostenlos zur Verfügung.

Ihnen allen wünschen wir einen erfolgreichen Start in die Ratsarbeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit - zum Nutzen der Menschen in Ihrer Kommune und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Roland Schäfer
Präsident StGB NRW



Klimaschutz in finanzschwachen Kommunen

Mehrwert für Haushalt und Umwelt, hrsg. v. Deutschen Institut für Urbanistik in Kooperation mit dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung, DIN A4, 32 S., kostenlos zu bestellen oder herunterzuladen über www.difu.de/publikationen

Die Broschüre enthält zahlreiche Tipps, wie auch finanzschwache Kommunen Klimaschutzmaßnahmen vor Ort umsetzen können. So können sie etwa durch lokales Elektro-Carsharing zu klimafreundlichem Verhalten einladen und gleichzeitig ihre Fuhrparks entlasten. Auch kommunale Dachflächen können für Solarstromanlagen verpachtet und dadurch der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werden.

Insektenschutz in der Kommune

V. Dr. Melanie Mewes u. Dr. Jasmina Stahmer, hrsg. v. Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) in Kooperation mit dem Bundesamt für Naturschutz, DStGB-Dokumentation Nr. 155, DIN A4, 44 S., kostenlos zu bestellen beim Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig, Alte Messe 6, 04013 Leipzig, E-Mail: PBox-BfN-Leipzig@BfN.de oder herunterzuladen unter www.dstgb.de



Die Broschüre liefert Anregungen, wie Insekten im kommunalen Bereich geschützt und neue Lebensräume für Schmetterlinge, Wildbienen oder Laufkäfer geschaffen werden können. Die Empfehlungen reichen vom Anlegen von Blühstreifen bis hin zur Eindämmung von Schottergärten im Rahmen der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie kommunaler Satzungen. Abgerundet werden die Vorschläge durch Praxisbeispiele.



Verfügungsfonds in kleineren Städten und Gemeinden

Eine Arbeitshilfe, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, DIN A4, 52 S., kostenlos zu bestellen oder herunterzuladen über www.bbsr.bund.de / Veröffentlichungen

In der Städtebauförderung werden Verfügungsfonds eingesetzt, um bürgerschaftliches und privates Engagement für die Stadtentwicklung zu aktivieren und zu unterstützen. In der Arbeitshilfe werden Grundlagen, Begriffe und Bausteine zur Ausgestaltung eines Verfügungsfonds erläutert. Beispiele beleuchten konkrete Möglichkeiten und Wege der praktischen Umsetzung. Zudem stehen Musterdokumente zur Verfügung. Die Publikation richtet sich insbesondere an Akteure in kleineren Städten und Gemeinden, die einen Verfügungsfonds einrichten möchten.

INHALT 74. Jahrgang Dezember 2020



EDITORIAL

3 Und jetzt gestalten!

von Bernd Jürgen Schneider und Roland Schäfer

ARBEIT IM RAT

6 Der Städte- und Gemeindebund NRW - Stimme und Partner der Kommunen

von Philipp Stempel

9 Die Kommunal Agentur NRW - Dienstleister und Berater

von Michael Lange

10 Die KoPart - kommunal und partnerschaftlich im Einsatz

von Claudia Koll-Sarfeld

12 Das Zusammenspiel von Rat und Bürgermeisterin oder Bürgermeister

von Andreas Wohland

13 Die Arbeitsgemeinschaft parteiloser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW

von Christian Thegelkamp

15 Bürgermeisterinnen in NRW: Mehr Frauen in die Politik!

von Annette Große-Heitmeyer

16 Personalgewinnung und Personalmarketing in Städten und Gemeinden

von Michael Becker und Ingmar Behrens

18 Digitalisierung und E-Government in Kommunen

von Christiane Bongartz

21 Integration und Teilhabe als Daueraufgabe

Titelfoto: Collage aus Fotos vom Thema Arbeit im Rat

Thema **Arbeit im Rat**

9



15



32



36

- 24 Planen und Bauen als Basis für die Stadtentwicklung
von Rudolf Graaff
- 28 Wohnungspolitik in Städten und Gemeinden
von Cornelia Jäger
- 30 Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Aufgabe
von Peter Queitsch
- 32 Vergabe kommunaler Aufträge
von Anne Wellmann
- 36 Kinder- und Jugendhilfe in der kommunalen Praxis
von Matthias Menzel
- 38 Gestaltung der Nahmobilität vor Ort
von Horst-Heinrich Gerbrand
- 40 Grundlagen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts
von Cora Ehlert
- 42 Haushaltsrecht in der Kommune
von Carl Georg Müller
- 45 Aufgaben der Kommunen als Schulträger
von Jan Fallack
- 47 Kultur und Sport als freiwillige Aufgaben
Claus Hamacher

Ergebnisse der Kommunalwahl 2020

- 49 Besetzung der Räte in NRW
- 55 Die neuen Landräte in NRW
- 56 Die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- 58 Besetzung der Kreistage in NRW

Bergkamen nun „Europaaktive Kommune“

Die Stadt Bergkamen darf sich nun „Europaaktive Kommune“ nennen. Die Stadt wurde Anfang November von der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit dem Titel ausgezeichnet, weil sie den Fokus ihrer Europaarbeit auf benachteiligte Gruppen und europakritische Personen richtet und direkt in die Stadtgesellschaft hineinwirkt. Zudem pflegt Bergkamen vier Städtepartnerschaften und führt jährlich bis zu 30 gegenseitige Begegnungen durch. Neben Bergkamen wurde die Stadt Münster ausgezeichnet. Vier weitere NRW-Städte, die 2015 eine befristete Auszeichnung als „Europaaktive Kommune“ erhalten hatten, konnten sich zudem über eine unbefristet gültige Urkunde freuen - darunter die Städte Stolberg und Xanten.

Bald grüner Wasserstoff aus NRW-Klimakommune

Der Firma Enapter will in der Gemeinde Sauerbeck sogenannte Elektrolyseure bauen, die zur Herstellung von grünem Wasserstoff benötigt werden. Der Baubeginn der Fabrik ist Anfang 2021 geplant, der Produktionsstart soll 2022 erfolgen. Das Betriebsgelände soll vollständig mit erneuerbaren Energien aus den Sauerbecker Solar-, Wind- und Biomasseanlagen sowie aus eigenen Solaranlagen und Wasserstoffspeichern betrieben werden. „Diese Ansiedlung war vor allem möglich, weil wir Klimakommune sind und mit Enapter die Idee eines gerechten Energiesystems der Zukunft teilen: regionale Wertschöpfung, Klima- und Energiepolitik als Bürgerbewegung und umfassende Berücksichtigung der Bedürfnisse von Mensch und Natur“, so Bürgermeister Wilfried Roos.

Antiviralfilter für Paderborner Stadtbusse

Der Padersprinter in der Stadt Paderborn will seine Fahrgäste besser vor dem Coronavirus schützen. Als einer der ersten Verkehrsbetriebe im Stadtbusbereich rüstet die städtische Tochtergesellschaft der Paderborner Kommunalbetriebe ihre Busflotte schrittweise mit neuen antiviralen Filtern aus. Dabei handelt es sich um spezielle Hochleistungspartikelfilter, die feinste Aerosole größtenteils von Bakterien, Viren und Staub reinigen können. Die ersten Fahrzeuge mit den neuartigen Filtersystemen sind bereits im Einsatz. Sie ersetzen allerdings nicht die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln in den Linienbussen.

Startschuss für Sanierung des Marler Rathauses

In der Stadt Marl haben die Bauarbeiten zur Sanierung des Rathauses begonnen. Die 70 Millionen Euro teure Runderneuerung des denkmalgeschützten Gebäudes aus den 1960er-Jahren ist das Herzstück eines umfassenden Handlungskonzeptes, mit dem Marl in den kommenden Jahren auch das Stadtzentrum baulich erneuern will. „Wir freuen uns, dass wir nach intensiver und sorgsamer Vorbereitung mit der Sanierung unseres Rathauses beginnen können“, sagte Bürgermeister Werner Arndt. Das Rathaus sei „das Wahrzeichen unserer Stadt“ und stehe für die „Aufbruchsstimmung nach dem Zweiten Weltkrieg in Marl und der Region“.

*In der Geschäftsstelle
des StGB NRW in
Düsseldorf arbeiten
rund 30 Mitarbeiten-
de für die Interessen
der kreisangehörigen
Städte und Gemein-
den in NRW*



FOTO: StGB NRW

StGB NRW - Stimme und Partner der Städte und Gemeinden

Der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Interessen seiner 360 Mitgliedskommunen und bietet ihnen ein breit gefächertes Informations- und Dienstleistungsangebot

Damit der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) für Sie keine abstrakte Größe in der Landeshauptstadt Düsseldorf darstellt, möchten wir Ihnen zeigen, wer wir sind und wie wir die Arbeit unserer Mitgliedskommunen unterstützen. Im StGB NRW haben sich 360 Städte und Gemeinden in NRW zusammengeschlossen. Der Verband repräsentiert damit mehr als neun Millionen Menschen. Für seine Mitgliedskommunen ist er Dienstleister und Interessenvertretung in der Landespolitik. Rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür in der Geschäftsstelle in Düsseldorf im Einsatz. Finanziert wird die Arbeit des StGB NRW durch Mitgliedsbeiträge.

Struktur der Verbandes Wie lassen sich gemeinsame Interessen aus der Vielfalt von 360 Städten und Gemeinden destillieren? In den Verbandsorganen, Fachausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen des StGB NRW treffen sich regelmäßig kommunale Praktikerinnen und Praktiker und beraten die gemeinsamen Anliegen. Mitgliedskommunen sind durch Ratsmitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung vertreten. Als wichtigstes Gremium tagt die Mitgliederversammlung mit Vertreterinnen und Vertretern aus

allen 360 Städten und Gemeinden üblicherweise zweimal in der Legislaturperiode. Wann trotz der Corona-Pandemie ein so großer Kongress mit rund 1500 Teilnehmenden und Prominenz aus Bund und Land wieder möglich sein wird, lässt sich derzeit leider noch nicht absehen.

Zentrale Beschlussgremien des StGB NRW sind der Hauptausschuss und das Präsidium, die in ihrer Besetzung das Ergebnis der NRW-Kommunalwahl widerspiegeln. Der Hauptausschuss verabschiedet den



DER AUTOR

Philipp Stempel ist Pressesprecher beim Städte- und Gemeindebund NRW



Größter Landesverband im DStGB

Auf Bundesebene ist der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) Mitglied und größter Landesverband des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Dieser bündelt die kommunalen Interessen aus den Bundesländern und vertritt sie in Berlin gegenüber dem Bund. Eines seiner Grundanliegen ist dabei schon immer gewesen, für eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse einzutreten.

Haushaltsplan des StGB NRW und erörtert grundsätzliche kommunalpolitische Themen. Das Präsidium beschließt die wesentlichen Positionen und wählt mit Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in die Spitzen des Verbandes, die ihn nach außen repräsentieren.

Interessenvertretung Wichtigste Aufgabe des StGB NRW ist die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber Landesregierung und Landtag. Der Verband versteht sich dabei als überparteilich. Ihm geht es einzig und allein um die Belange der Städte und Gemeinden. Ihnen gibt er eine starke Stimme und mit dieser Stimme findet er auch Gehör. Sowohl in der Staatskanzlei als auch in den Ministerien und Landtagsfraktionen ist den handelnden Personen bewusst, dass der StGB NRW die Interessen von mehr als neun Millionen Menschen vertritt. Der Verband hat sich auf Landesebene zudem einen guten Ruf als verlässlicher Partner erworben, der selbstbewusst wie konstruktiv auftritt.

Besonders gefragt ist unser Sachverstand bei Gesetzesinitiativen, die Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden nach sich ziehen. Zusammen mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden - Städtetag NRW und Landkreistag NRW - bewerten wir die neuen Vorhaben und versuchen, sie im Sinne der Kommunen zu beeinflussen. Das klappt nicht immer zu 100 Prozent, aber in aller Regel lässt sich ein guter Kompromiss erzielen und größerer Schaden abwenden. Insbesondere im Hinblick auf die Praxistauglichkeit neuer Regelungen ist der Sachverstand der Kommunen stets gefragt. Im engen Kontakt steht der StGB NRW daher nicht nur mit den führenden Köpfen der Landesregierung und des Landtags, sondern auch mit den Fachreferaten der Ministerien. Der kontinuierliche Austausch schafft gegenseitiges Vertrauen und hilft, unsere Anliegen frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzuspeisen.

Überdies ist der StGB NRW gefragter Gesprächspartner der Medien. In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erläutert der Verband die Anliegen der Städte und Gemeinden, erklärt die oftmals komplizierte Rechtslage und trägt dazu bei, dass die kommunalen Argumente in der öffentlichen Diskussion zur Geltung kommen.

Beratung und Orientierung Eine weitere zentrale Aufgabe des StGB NRW ist die fachkundige Beratung



FOTO: ROBERTO PFEIL / STGB NRW

Zu den prominenten Gästen bei der letzten Mitgliederversammlung Ende 2017 in Düsseldorf gehörte auch NRW-Ministerpräsident Armin Laschet



FOTO: STGB NRW

Auf große Resonanz stieß in den Städten und Gemeinden ein Leitfaden zum Umgang mit Schottergärten mitsamt Flyer für die Öffentlichkeitsarbeit

seiner Mitgliedskommunen. Ob es um rechtliche Themen geht oder Belange aus der Verwaltungspraxis - in schwierigen Fragen finden bei uns sowohl Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Kommunalverwaltung guten und fundierten Rat.

Die Expertise unserer Fachjuristinnen und -juristen fließt zudem in Mustersatzungen und Gutachten ein. Vielfach haben solche Rahmenkonzepte den Städten und Gemeinden in unübersichtlichen Gebieten Orientierung und eine belastbare Basis für weiteres Handeln gegeben. Auf große Resonanz stieß im Jahr 2019 beispielsweise ein Leitfaden für den Umgang mit Schottergärten. Er zeigte den Kommunen rechtliche Möglichkeiten zur Förderung naturnaher Vorgärten auf und lieferte Rüstzeug für die Überzeugungsarbeit im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern.

Austausch und Weiterbildung In kommunalen Netzwerken bündelt sich im besten Falle das Wissen aller Städte und Gemeinden. Der StGB NRW bietet daher mehrere Arbeitsgruppen für den interkom-

» Wichtigste Aufgabe ist die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber Landesregierung und Landtag

munalen Dialog an. So gibt es Arbeitskreise zu Digitalisierung, Kultur, Feuerwehr, Städtebau, Wirtschaftsförderung, Vergabe und vielen Themen mehr. Auch im digitalen Raum finden Mitgliedskommunen Foren für den regelmäßigen Austausch und das Generieren von Schwarmwissen, etwa im Netzwerk Kommunen rund um das Thema Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder im Portal Integration, das sich mit der kommunalen Mitgestaltung der Migrationsgesellschaft befasst.

Ein weiterer wichtiger Baustein in der Arbeit des StGB NRW sind Fachseminare. Der Verband lädt regelmäßig zu Veranstaltungen ein, die sich mit zukunftsweisenden Themen befassen. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei den Tagungen zu, die sich gezielt an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister richten. Im Rahmen dieser Treffen führen fachkundige Dozentinnen und Dozenten in die vielfältigen und oft komplexen Fragestellungen der Verwaltungsarbeit ein. Dazu gehören etwa Finanzmanagement, Digitalisierung, die Entwicklung der Schullandschaft oder aktuelle Gesetzgebungsverfahren. Zum anderen geht es um Hilfestellungen bei neutralistischen Fragen wie Zeitmanagement oder Beschwerdemanagement.

Grundsätzlich sieht der Verband seine Aufgabe darin, Tendenzen in Kommunalpolitik, Gesellschaft und Fachwelt frühzeitig aufzugreifen und mitzugestalten. Mit seinen Fachtagungen nimmt der StGB NRW eine Rolle als Akteur und Moderator gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Entwicklungen ein, beispielsweise bei den Themen Wirtschaftsförderung, kommunales Integrationsmanagement oder Gestaltung der Mobilitätswende.

Information der Mitglieder Besonders wichtig ist uns, die Städte und Gemeinden über politische Entwicklungen und fachliche Neuheiten aktuell und verlässlich zu informieren. Wichtigstes Medium dafür sind sogenannte Schnellbriefe, die tagesaktuell an die Kommunalverwaltungen verschickt werden. Vor allem die Corona-Krise hat gezeigt, wie wertvoll



Stabwechsel in der Geschäftsführung

Nach rund 30 Jahren im Verband, davon 18 als Hauptgeschäftsführer, verabschiedet sich Dr. Bernd Jürgen Schneider (CDU) zum Jahreswechsel in den Ruhestand. Neuer Hauptgeschäftsführer wird ab dem 1. Januar 2021 Christof Sommer (CDU). Der 54-jährige Volljurist stammt aus Nuttlar im Sauerland und kennt die kommunale Praxis aus seiner Tätigkeit als Bürgermeister der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Bestwig aus nächster Nähe.



StGB NRW-Präsident Roland Schäfer (links), der scheidende Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (2. v. links) und Vizepräsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (rechts) gratulieren Christof Sommer

schnelle und verlässliche Informationen für die kommunale Arbeit sind. Durch die zuverlässige Einordnung des StGB NRW waren die Verwaltungen auch bei komplizierten und sich schnell ändernden Sachverhalten gut aufgestellt.

Darüber hinaus bietet der StGB NRW eine Reihe weiterer Informationsquellen an. Dazu zählt insbesondere die Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT, die Sie just vor sich haben. Mit wechselnden Schwerpunkten informiert sie über die Entwicklungen in den wichtigsten kommunalpolitischen Themenfeldern unserer Zeit.

Im Jahr 2020 befasste sich die Zeitschrift unter anderem mit dem Klimawandel, der Grundsteuer und der Wirtschaftsförderung. Im Jahr 2021 stehen Haftungsrisiken von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die Zukunft der Schwimmbäder und die Rolle des Fahrrads bei der Mobilitätswende auf dem Programm. Besonderen Wert legen wir dabei auf konkrete Praxis-Beispiele. Denn der Blick in die Praxis zeigt, was mit guten Ideen in Städten und Gemeinden möglich ist.

Verwaltung und Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, den STÄDTE- UND GEMEINDERAT über ihre Kommune kostenfrei im Print-Abo oder über unsere Internetseite als PDF zu beziehen. Nach dem Login auf www.kommunen.nrw können Interessierte sich zudem einen Newsletter zusammenstellen, der sie zielgenau mit Informationen zu den ausgewählten Interessengebieten beliefert. Über die Zugangsdaten informiert die jeweilige Mitgliedskommune.



Unter dem Motto „Starke Partner - starke Leistungen“ setzen sich Städte- und Gemeindebund NRW, Kommunal Agentur NRW und KoPart eG für die Kommunen in NRW ein

StGB NRW im Web:
www.kommunen.nrw



**Kommunal
Agentur NRW**

*Die Kommunal
Agentur NRW mit Sitz
in Düsseldorf
unterstützt Städte
und Gemeinden bei
ihren wirtschaft-
lichen und umwelt-
orientierten
Aufgaben*



FOTO: KOMMUNAL AGENTUR NRW

Kommunal Agentur NRW - Dienstleister und Berater

Die Kommunal Agentur NRW bietet Städten und Gemeinden ein umfassendes Service-Angebot und steht bei technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zur Seite

Als das Dienstleistungsunternehmen der Kommunal-Stiftung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW berät die Kommunal Agentur NRW seit 1996 Städte und Gemeinden sowie kommunale Unternehmen. Die 70 Mitarbeitenden sind in den unterschiedlichsten Fachrichtungen ausgebildet. Langjährige Erfahrungen mit der kommunalen Verwaltung und breit aufgestellte Fachkompetenz werden genutzt, um zu allen kommunalen Themen und Anfragen bedarfsorientierte Lösungen zur Verfügung zu stellen.

Die Kommunal Agentur NRW berät zu technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen und garantiert so ihren Kundinnen und Kunden ganzheitliche, individuelle Lösungen. So beantworten die Ingenieurinnen und Ingenieure Anfragen aus den Bereichen, die eher technisch ausgerichtet sind - etwa zur Infrastruktur, zur Planung, zum Projektmanagement und zur Stadtentwicklung.

Austausch in Fachnetzwerken Auch der Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung werden durch das Portfolio abgedeckt. So unterstützt die Kommunal Agentur NRW Kommunen sowohl zum Thema Gewässer mit Bezug auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als auch im Erkennen und Umgang mit Starkregen und Überflutungen. Hier bringt die Agentur Fachleute in Fachnetzwerken, wie dem Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz, zusammen und unterstützt damit den



DER AUTOR

Michael Lange ist Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW

<https://kommunal-agentur.nrw>



Die Kommunal Agentur NRW berät auch bei Fragen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

interdisziplinären Austausch und Umgang, um Klimawandelfolgen nachhaltig zu begegnen. Auch die Förderung und Finanzierung etwa von kommunalen Anlagen ist nicht selten für die kommunalen Verwaltungen ein schwieriges und unüberschaubares Terrain. Hier unterstützt das Fachnetzwerk Fördermitelakquise. Derzeit hat das Fördernetzwerk 110 Mitglieder.

Beratung und Weiterbildung Rechtliche Kompetenz bietet die Kommunal Agentur NRW zum Beispiel bei der Beratung und Bearbeitung von Satzungen, Gebühren- und Beitragskalkulationen unterschiedlichster Bereiche. Auch umfangreiche Leistungen zu organisatorischen Fragestellungen können abgerufen werden. Hierzu gehört neben der Organisations- und Prozessberatung auch die Erstellung von Personalkonzepten - immer mit Blick auf den erforderlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Ständige Veränderungen im Vergaberecht machen nationale und EU-weite Ausschreibungen immer komplexer. Deshalb begleitet die Kommunal Agentur NRW auch bei der Ausschreibung von Planungsleistungen, Dienstleistungen sowie der Beschaffung von Gütern. Da Wissen dynamisch ist, bietet die Kommunal Agentur NRW zudem ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot mit jährlich über 80 Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten.



Dienstleistungsthemen der Kommunal Agentur NRW

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Brandschutz und Rettungsdienste
- IT / Software
- Förderung und Finanzierung
- Gewässer
- Hochwasser- und Überflutungsschutz
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

Als qualitäts- und umweltzertifiziertes Unternehmen passt die Kommunal Agentur NRW ihr Handeln stets an die ökonomischen und ökologischen Herausforderungen der Städte und Gemeinden an. Das Dienstleistungsangebot wird kontinuierlich analysiert und im Interesse der Kundinnen und Kunden laufend erweitert: bedarfsorientiert, rechtskonform, wirtschaftlich und umweltgerecht. Dazu gehört auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden. ●



Der Vorstand der KoPart eG besteht aus Michael Lange (links), Dr. Peter Queitsch, Philipp Gilbert (rechts), Claudia Koll-Sarfeld und André Siedenber, der auf dem Bild fehlt

KoPart eG - kommunal und partnerschaftlich im Einsatz

Als genossenschaftliche Einkaufsgemeinschaft bietet die KoPart eG Kommunen in Nordrhein-Westfalen Dienstleistungen zur Unterstützung von Beschaffungen an

Die KoPart - auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW hin gegründet - ist im Jahr 2012 gestartet, um die Mitgliedsstädte und -gemeinden vor allem bei komplexen Vergabeverfahren und bei der Beschaffung von standardisierbaren Waren zu unterstützen. Heute betreut die KoPart eine Vielzahl nationaler und EU-weiter Vergabeverfahren über Liefer-, Dienst- oder Planungsleistungen wie Feuerwehrfahrzeuge, Gebäudereinigung oder die Planung von Neubauten oder umfangreichen Gebäudesanierungen.

Vor einigen Jahren ist die Betreuung von Unterschwellenverfahren im Rahmen des Angebots zvsplus hinzugekommen, bei dem die KoPart Funktionen einer Zentralen Vergabestelle übernimmt. Schon seit 2015 ist der elektronische Einkaufskatalog etabliert, der mittlerweile über 15 Produktbereiche des kommunalen Einkaufs einfach, webbasiert und medienbruchfrei als eLösung von der eVergabe bis zur eRechnung abdeckt.

Abwicklung durch Kommunal Agentur Da die KoPart von Anfang an auf Kostenminimierung gesetzt hat, hat sie sich frühzeitig dazu entschieden, ihre Auf-



DIE AUTORIN

Claudia Koll-Sarfeld
ist Vorstand der KoPart eG

träge über einen Geschäftsbesorgungsvertrag durch die Kommunal Agentur NRW, selbst Mitglied der KoPart, abwickeln zu lassen. Diese Zugriffsmöglichkeit auf das Wissen und Know-how der Kommunal Agentur NRW wird zukünftig auf die Nutzung des gesamten Spektrums der Kommunal Agentur NRW erweitert. Das bedeutet, dass die Mitglieder der KoPart etwa auch ihre Organisationsuntersuchungen, Gebührenkalkulationen oder Umweltprojekte an die KoPart beauftragen können. Die Abwicklung liegt auch dann in den bewährten Händen der Mitarbeitenden der Kommunal Agentur NRW.

Die Mitgliedskommunen schätzen besonders, dass sie „ihre“ Genossenschaft im Wege des Inhouse-Geschäfts ohne weitere Ausschreibung mit diesen Dienstleistungen beauftragen können. Da auch freiberufliche Leistungen wie Beratungsleistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind, bedeutet das in der Regel, dass zumindest eine Preisanfrage bei mehreren Anbietern durchzuführen ist. Das führt zu vermehrtem Aufwand und zusätzlichen (Prozess-)Kosten in den Kommunen. Eine unmittelbare Beauftragung erscheint daher vielen Verwaltungen wünschenswert.

Die Kommunen dürfen entscheiden, wie sie die ihnen obliegenden Aufgaben erledigen wollen: sei

es durch eigene Mitarbeitende oder durch die Beauftragung externer oder eigener Unternehmen. Eine „hausinterne“ Beauftragung löst keine Ausschreibungspflichten aus. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen nicht durch einen einzigen öffentlichen Auftraggeber beherrscht wird, sondern durch eine Vielzahl öffentlicher Auftraggeber. Die KoPart erfüllt die hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen:

- Der öffentliche Auftraggeber oder eine Mehrheit von öffentlichen Auftraggebern gemeinsam üben über die KoPart eine ähnliche Kontrolle aus wie über eigene Dienststellen.
- Mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der KoPart dienen der Ausführung von Aufgaben, die von den öffentlichen Auftraggebern bestellt wurden.
- An der KoPart besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung als solche, die gesetzlich vorgeschrieben ist und die keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

KoPart und Kommunal Agentur NRW freuen sich darauf, auch in Zukunft Leistungen für die vielfältigen Aufgaben der kommunalen Genossenschaftsmitglieder anbieten zu können.



www.kopart.de

Bundesverdienstkreuz für Stefan Raetz

Kurz vor dem Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Rheinbach ist **Stefan Raetz** (Foto Mitte) mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Wie die Regierungspräsidentin im Regierungsbezirk Köln, **Gisela Walsken** (rechts), bei der Verleihung betonte, erhielt Raetz die Auszeichnung vor allem für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement. So ist Raetz unter anderem in der Rheinbacher Bürgerstiftung, im Lions Club Bonn-Rhenobacum, im örtlichen DRK, im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und im Verein Rheinbach Classics aktiv. Für seinen Einsatz für das afrikanische Land Togo und die dortige Begabtenförderung wurde der 61-Jährige vom dortigen Regionalkönig sogar zum „Ehrenhauptling von Kusuntu“ ernannt. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, **Sebastian Schuster** (links), lobte zudem das diplomatische Geschick und die große Sachkenntnis von Raetz als Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW gratuliert Stefan

Raetz zu der großen Ehrung und dankt ihm für sein langjähriges Engagement im Präsidium und Hauptausschuss des Verbandes sowie als Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung.



FOTO: STADT RHEINBACH

Ge-Komm
www.ge-komm.de

Ihr Partner für Ihre
kommunale Infrastruktur.

Wir erstellen Straßen- und Wegekonzepte gemäß § 8a KAG für Ihre Kommune.



Nach der Kommunalwahl fanden die konstituierenden Ratssitzungen in NRW unter Einhaltung von Abstandsregelung und Maskenpflicht statt - so auch in der Stadt Erftstadt

Zusammenspiel von Rat und Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) legt in § 40 Abs. 1 als Grundsatz fest, dass die Verwaltung der Stadt oder Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt wird. Die Bürgerschaft wird wiederum durch den Rat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten. Sowohl der Rat als auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister werden laut § 42 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Beide sind daher unmittelbar demokratisch von der Bürgerschaft legitimiert. Der Rat ist aber anders als etwa der Landtag oder der Bundestag Teil der Verwaltung und kein Parlament. Parlamentarische Regeln des Bundes- oder Landtages gelten deshalb für den Rat nicht¹.

Zuständigkeiten des Rates Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die GO NRW nicht im Einzelfall abweichende Regelungen trifft. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Allzuständigkeit des Rates. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Rat tatsächlich alle Entscheidungen der Gemeinde selbst treffen muss. Vielmehr besteht die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben auf andere Stel-

len oder die GO NRW hat verschiedene Aufgaben anderen Organen der Gemeinde übertragen. Im Wesentlichen muss man unterscheiden zwischen

- Aufgaben, die ausschließlich dem Rat zustehen, die er also auch nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf Ausschüsse übertragen kann,
- Aufgaben, die dem Rat zwar zustehen, die er aber übertragen kann, sowie
- Aufgaben, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehen, die ihr oder ihm aber vom Rat jederzeit allgemein oder im Einzelfall wieder entzogen werden können.



DER AUTOR

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die Aufgaben, die der Rat in jedem Fall selbst erledigen muss, sind in einem Katalog in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgelistet. Die wichtigsten Aufgaben in diesem Zusammenhang sind die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, die Wahl der Ausschussmitglieder, die Wahl der Beigeordneten, der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die abschließenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und der Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans. Sollte die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sein, ist auch hierfür abschließend der Rat zuständig.

Vorsitz im Rat Die enge Zusammenarbeit von Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Rat wird am deutlichsten dadurch, dass nach § 40 Abs. 2 Satz 4 GO NRW immer die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Rat führt. Ihnen kommt laut § 62 Abs. 2 GO NRW daher auch die bedeutende Aufgabe zu, organisatorisch und verfahrensmäßig die Sitzungen des Rates vorzubereiten, zu leiten und im Nachgang die Beschlüsse des Rates auch umzusetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist nach

¹ vgl. Wohland/Knirsch, Leitfaden für die Ratsarbeit, 7. Auflage, S. 47 oben

§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW gesetzliches Mitglied des Rates. Sie oder er hat laut § 40 Abs. 2 Satz 5 GO im Rat auch ausdrücklich grundsätzlich ein Stimmrecht. Nur in den abschließend in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW aufgelisteten Fällen stimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister allerdings nicht mit, so zum Beispiel beim einheitlichen Wahlvorschlag zur Ausschussbesetzung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in § 62 GO NRW normiert. Danach sind diese verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte, wobei sie oder er sich bestimmte Aufgaben selbst vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen kann. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet kraft ihrer beziehungsweise seiner Organisationsgewalt auch über den Einsatz des Personals. Der Rat gibt mit dem Stellenplan den Rahmen für den Personaleinsatz zur Aufgabenerledigung vor, wer im Rathaus welche Aufgaben zu erledigen hat, entscheidet die Verwaltungsspitze.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor und führt diese Beschlüsse auch aus. Außerdem entscheidet sie oder er in den Angelegenheiten, die ihr und ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen worden sind.



Der Rat der Stadt Velbert musste wegen der Corona-Regeln in das Historische Bürgerhaus Langenberg ausweichen

Wichtig ist daneben die Vertretung der Gemeinde durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach § 63 Abs. 1 GO NRW. Sie oder er ist außerdem Repräsentantin oder Repräsentant der Gemeinde nach außen. Der Rat wählt wiederum für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen im Verhinderungsfall und bei den Repräsentationsaufgaben.

Foto: Stadt Bad Honnef



Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft parteiloser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch

Mehr Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ohne Parteibuch

Die Arbeitsgemeinschaft parteiloser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen kommt regelmäßig zu gemeinsamen Treffen und thematischen Austauschen zusammen

Die Anzahl der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen nimmt weiterhin zu. Bereits vor der Kommunalwahl 2020 waren in NRW 88 Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte ohne Parteibuch im Amt. Nach der Wahl ist ihre Anzahl erneut deutlich gestiegen. Aktuell amtieren 112 parteilose Kolleginnen und Kollegen in den 360 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW. Sie besetzen damit ein Drittel der kommunalen Spitzenämter.

Diese Entwicklung bedeutet jedoch nicht, dass die Wählerinnen und Wähler sich von den Parteien abwenden. Der Trend zu parteilosen Bürgermeiste-



DER AUTOR

Christian Thegelkamp
ist Bürgermeister
der Gemeinde
Wadersloh

rinnen und Bürgermeistern hält insbesondere in kleineren und mittleren Kommunen an, weil Einzelbewerberinnen und -bewerber hier durch die persönliche Ansprache die manchmal wünschenswerte organisatorische und finanzielle Unterstützung durch Parteistrukturen leichter kompensieren können.

Mit Blick auf parteilose Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wurde noch vor wenigen Jahren häufig argumentiert, dass ohne Ratsmehrheit mit gleichem Parteibuch nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten bestünden. Die steigende Zahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ohne Parteibuch bestätigt jedoch, dass dieser Einwand heute nicht mehr verfährt. Parteilose Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können glaubwürdig in der Rolle der Moderatorin oder des Moderators wirken und gestalten. Das funktioniert, weil Kommunalpolitik in der Regel konsensorientiert ist. Es gilt, Fragestellungen zu behandeln, die unmittelbar die Bürgerinnen und Bürger betreffen.

Gemeinsam im Netzwerk Um sich auch im Amt über komplexer werdende Herausforderungen der Kommunalverwaltung auszutauschen, haben sich die parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW bereits im November 1998 in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden. Nach außen vertreten wird die Arbeitsgemeinschaft parteiloser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW von Christian Thegelkamp, Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh, als Sprecher und von Dietmar Persian, Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen, als stellvertretender Sprecher.

Mindestens zwei Mal im Jahr führen Thegelkamp und Persian zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, die parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu gemeinsamen Treffen und thematischen Austauschen zusammen. Je nach aktuellen Fragestellungen stehen zudem fachkundige Referentinnen und Referenten aus dem Städte- und Gemeindebund für Diskussionen zu verschiedensten Themen zur Verfügung.

Mit Gaststatus ist die Arbeitsgemeinschaft in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes NRW vertreten. Neben dem Netzwerk-Gedanken verfolgt die Arbeitsgemeinschaft also das Ziel, die Mitglieder bestmöglich über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Gemeinsame Positionen Ein weiteres Anliegen ist den parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ihre gemeinsamen Positionen auch nach außen zu vertreten. So hat die Arbeitsgemeinschaft im Dezember 2018 ihre Ablehnung gegen die Abschaffung der Bürgermeister-Stichwahl deutlich gemacht. Gleichwohl die Abschaffung der Stich-



FOTO: GEMEINDE WADERSLOH

wahl erst durch ein Urteil des NRW-Verfassungsgerichtshofs rückgängig gemacht wurde, war es doch ein Signal, dass sich rund ein Fünftel der damaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW dazu im Vorfeld eindeutig positioniert hat.

Parteilose Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind nicht erst seit heute keine Ausnahme mehr, sondern ein wahrnehmbarer Faktor in der leitenden Kommunalpolitik. Die Arbeitsgemeinschaft parteiloser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW bietet dafür eine breite und weiter wachsende Plattform zum Austausch und zur Zusammenarbeit. Alle interessierten parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen.

Christian Thegelkamp und Dietmar Persian helfen auch in den kommenden Jahren als Sprecher und Stellvertreter gerne mit, die parteilosen Kolleginnen und Kollegen zu vernetzen. Sie freuen sich schon auf die künftige Zusammenarbeit mit Christof Sommer, dem designierten Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds NRW. Er ist Bürgermeister Christian Thegelkamp durch die gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen Wadersloh und Lippstadt - dort war Sommer bis zum 31. Oktober 2020 amtierender Bürgermeister - schon gut und lange bekannt.

Bürgermeister Christian Thegelkamp aus Wadersloh (rechts) und sein Amtskollege Dietmar Persian aus Hückeswagen vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen



Parteilose können in den Kommunen glaubwürdig eine moderierende Rolle einnehmen

*Zum Auftakt-
treffen des Netz-
werks „Frauen
führen Kommu-
nen“ im März 2018
konnte Bürger-
meisterin Annette
Große-Heitmeyer
zahlreiche Kolle-
ginnen begrüßen*



FOTO: STGB NRW

Mehr Frauen für politische Ämter gewinnen

Im Netzwerk „Frauen führen Kommunen“ in Nordrhein-Westfalen setzen sich Bürgermeisterinnen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Kommunalpolitik ein

Frauen in der Politik sind unterrepräsentiert. Auch rund 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechtes sind die Frauen seit 1919 in keinem deutschen Parlament gleichberechtigt vertreten und von einer Geschlechterparität in den politischen Vertretungen ist das Land noch weit entfernt. Selbst nach der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020 liegt der Frauenanteil in den NRW-Kommunalparlamenten insgesamt bei lediglich 25 Prozent.

Gründe für Unterrepräsentanz Die Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V. (EAF Berlin) ist ein unabhängiges und gemeinnütziges Beratungs- und Forschungsinstitut zur Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt. Sie setzt sich für mehr Frauen in der Kommunalpolitik ein und entwickelt derzeit in dem von der Europäischen Union geförderten Projekt „Mayoress - Bürgermeisterinnen in Europa“ konkrete Handlungsempfehlungen, um mehr Frauen für politische Ämter zu gewinnen.

Allen Projektbeteiligten wurde schnell klar, dass es im Wesentlichen drei Faktoren sind, die Frauen zögern lassen, in die Kommunalpolitik zu gehen und mitzuwirken: fehlende Zeit, ein geringes Selbstbewusstsein und mangelnde Förderung. Oftmals ist es die Frau, die trotz eigener Berufstätigkeit überwiegend das Familienmanagement und die Haushaltsführung übernimmt und der folglich die Zeit für ein politisches Amt fehlt. Darüber hinaus mangelt es Frauen häufig am nötigen Selbstbewusstsein. Dabei

sollten Frauen die Herausforderung annehmen und selbstsicher an der Politik vor Ort mitwirken.

Ein weiteres großes Hindernis für Frauen ist die fehlende Förderung. Erst wenn sich kein männlicher Kandidat für ein politisches Amt finden lässt, werden Frauen zu- meist erst im zweiten Schritt nominiert. Dabei sind es insbesondere die örtlichen Parteien, die wesentlich dazu beitragen, dass Frauen motiviert werden, sich politisch zu engagieren. Wichtig ist eine gezielte Nachwuchs- und Karriereförderung für Frauen, um der Unterrepräsentanz von Frauen in kommunalpolitischen Ämtern und Führungspositionen entgegenwirken zu können.

Erfolgsfaktor Netzwerkbildung Ein weiterer wichtiger Baustein für die EAF Berlin ist die Netzwerkbildung unter den Bürgermeisterinnen. Netzwerke sind laut EAF Berlin „ein wichtiger Erfolgsfaktor über die gesamte Laufbahn von Bürgermeisterinnen“. Mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gründete sich deshalb im März 2018 das Netzwerk „Frauen führen Kommunen“ in Nordrhein-Westfalen.

Durch das Netzwerk haben Frauen die Gelegenheit, sich untereinander auszutauschen und durch verschiedene Veranstaltungsreihen zu informieren. Denn Netzwerke sind ein Schlüssel zum politischen Erfolg. Durch eine positive Resonanz kann für mehr Engagement von Frauen in den Stadt- und Gemeinderäten geworben werden. Denn Frauen sind für Frauen Vorbilder und Frauen werben Frauen.



DIE AUTORIN

Annette Große-Heitmeyer ist Bürgermeisterin der Gemeinde Westerkappeln und Sprecherin des Netzwerks „Frauen führen Kommunen“

Die Sicherung von
Nachwuchskräften hat
in den nordrhein-
westfälischen
Kommunen hohe
Priorität



FOTO: RAFFI DERIAN / ARCHIV MÄRKISCHER KREIS

Ohne Personal geht's nicht

Angesichts des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels müssen Kommunen neue Wege in der Personalgewinnung gehen

Die wichtigste Ressource der öffentlichen Verwaltung sind die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ohne sie ist die Verwaltung nicht funktionsfähig. Eine nicht voll funktionierende öffentliche Verwaltung birgt zahlreiche Probleme für unsere Gesellschaft, da man sie zu Recht als das Rückgrat der Demokratie bezeichnen kann.

Trend Fachkräftemangel Schon heute fehlen zahlreiche Fachkräfte und der Trend wird sich weiter fortsetzen. Bis 2030 wird mehr als jede und jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst in den Ruhestand gehen. Da auch die Nachwuchsgewinnung zunehmend Probleme bereitet, vergrößert sich die Lücke laut einer aktuellen McKinsey-Studie von heute knapp vier auf fast 16 Prozent aller Beschäftigten in den kommenden zehn Jahren.

Vor dem Hintergrund dieses demografischen Wandels sind Personalgewinnung und Personalmarketing daher auch für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen von zentraler Bedeutung. Fachkräftemangel und nicht oder nur schwer zu besetzende Ausbildungsplätze seien beispielhaft als Problem genannt. Daher sollte die Rekrutierung von neuem Personal und Nachwuchskräften sowie die Bindung

der eigenen Mitarbeitenden eine hohe Priorität in der Verwaltung genießen.

Duale Studiengänge Eine neue Möglichkeit der frühzeitigen Personalgewinnung im Bereich „Informationstechnologie“ sind die Studiengänge Verwaltungsinformatik - sowohl im Bereich des nichttechnischen als auch im Bereich des technischen Dienstes. Sie sind in beamtenrechtliche Laufbahnen eingebettet und ermöglichen frühzeitig eine Personalgewinnung von interessierten Schulabgängerinnen und Schulabgängern. Auch im Bereich weiterer technischer Berufe herrscht ein erheblicher Mangel - etwa in den Bereichen Architektur und Bauingenieurwesen. Gefordert sind hier umfangreiche Kenntnisse im öffentlichen Baurecht, der Bautechnik und der Baugestaltung. Der Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat in seiner Sitzung vom 30. September 2020 die Geschäftsstelle beauftragt, unter anderem mit der Landesregierung Gespräche über die Einführung dualer Studiengänge gerade in diesen Bereichen zu führen.

Zuschläge und gestaffelte Ausbildung Ein Indikator für einen erheblichen Mangel im Bereich

Michael Becker ist
Hauptreferent für
Öffentliches Dienst-
recht beim Städte-
und Gemeindebund
NRW



DIE AUTOREN



Ingmar Behrens ist
Geschäftsführer
der Behrens und
Behrens GmbH

des kommunalen Vermessungswesens ist die neue Möglichkeit der Gewährung von entsprechenden Anwärterzuschlägen für das Einstellungsjahr 2021. Voraussetzung dafür ist gemäß § 76 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz NRW, dass in den Kommunen im Einzelfall ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht.

Auch im Bereich der allgemeinen Verwaltung herrscht mitunter ein deutlicher Nachfragedruck. Daher hat der Berufsbildungsausschuss für Verwaltungsberufe - der Vorsitz liegt derzeit bei der Geschäftsstelle des StGB NRW - am 14. November 2019 neue Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung beschlossen. Mit der Neukonzeption der Verwaltungslehrgänge ist eine flexibilisierte, modulare sowie zeitlich und inhaltlich gestraffte Ausbildung vorangebracht worden. Durch die Reform können auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Kommunen adäquat beschäftigt werden.

Initiative berufe-nrw.de Ein Mittel zur Lösung von Personalproblemen kann auch eine vernetzte Kommunikation gegenüber Interessierten sein. Verschiedene kommunale Arbeitgeber in NRW haben dies unter Schirmherrschaft des StGB NRW beschlossen. Angelehnt an der schleswig-holsteinischen Initiative berufe-sh.de wurde jetzt das Pendant dazu in Nordrhein-Westfalen gegründet. Motto der vor zwölf Jahren in Schleswig-Holstein etablierten Arbeitsgruppe mit eigenem Informations- und Jobportal als Internetplattform ist der Gedanke „gemeinsam geht es besser“. Nicht nur das Teilen der gemeinsamen Erfahrungen, das Diskutieren der gemeinsamen Herausforderungen und Probleme, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, sondern auch der immense Kostenvorteil eines jeden Mitglieds prägen bis heute den Geist des Erfolges von berufe-sh und wird auch so in NRW umgesetzt.



Service

Kommunal Agentur NRW und KoPart eG unterstützen Städte und Gemeinden im Bereich Personal mit zahlreichen Leistungen wie etwa:

- Personalentwicklungskonzept
- Digitale Erfassung von Personaldaten
- Personalbemessung
- Stellenbeschreibung und -bewertung (TVöD)
- Arbeitszeitgesetzkonforme Bereitschaftsregelungen
- Wissensmanagement
- Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung
- Personalkonzept Freiwillige Feuerwehr



FOTO: STADT AHAUS

Bürgermeisterin Karola Voß (links) und Ausbildungsleiterin Christina Dues (rechts) konnten in diesem Jahr acht Auszubildende im Rathaus der Stadt Ahaus begrüßen



In der Initiative berufe-nrw.de bündeln Kommunen Wissen und Ressourcen

Jedes neue Mitglied profitiert von dem gemeinsam erarbeiteten Know-how und der wirtschaftlichen und vor allem kostengedeckelten eigenen, werbefreien Kommunikationsplattform für NRW. Es gibt kein vergleichbares Job- und Informationsportal in Deutschland mit einer ständigen Onlineredaktion, bei dem unbegrenzt Jobs zu einem festen Preis eingestellt werden können. Hinzu kommen regelmäßige Treffen einer neu eingerichteten Arbeitsgruppe, in der die gemeinsame Personalarbeit inhaltlich nach vorne gebracht wird, gemeinsame Kampagnen geplant, Impulsvorträge angeboten und Workshops zu aktuellen Themen abgehalten werden.

Die ersten Mitglieder der Initiative berufe-nrw.de haben in den letzten Monaten die Initiationsarbeiten geleistet und das Online-Portal berufe-nrw.de ging im Herbst 2020 online. Weitere Mitglieder, die dazu beitragen möchten, dass eine gemeinsame Personalarbeit für alle moderner, wirtschaftlicher und effektiver wird, sind willkommen. Als Schirmherr der gemeinsamen Informations- und Imagekampagne unterstützt der StGB NRW die neue Initiative gerne und steht für Fragen über eine Mitgliedschaft bei berufe-nrw.de zur Verfügung. Dies gilt auch für die Koordinierungsstelle, die bei der Behrens und Behrens GmbH angesiedelt ist.

*Die Digitalisierung
macht auch vor den
Rathäusern der
Städte und Gemein-
den nicht halt*



FOTO: BESIM MAZHIQI

Die Zukunft tickt digital

Das Onlinezugangsgesetz hält Bund, Länder und Kommunen dazu an, ihre Verwaltungsleistungen über entsprechende Portale auch digital anzubieten

Die Digitalisierung ist ein wesentliches Thema für die öffentliche Verwaltung in den nächsten Jahren. Sie wird zu einem Wandel in der Verwaltung führen. Dies betrifft sowohl die konkrete Arbeitsweise vor Ort, aber auch die zu treffenden Entscheidungen der kommunalen Vertretungen.

Da die Digitalisierung sämtliche Bereiche der Verwaltung betrifft, ist die Umsetzung eine Mammutaufgabe. Jede Verwaltungsleistung muss auch digital angeboten werden - von der Beantragung eines Parkbewohnerausweises über die Anmeldung eines Gewerbes bis hin zu einer digitalen Baugenehmigung. Neben den technischen und organisatorischen Voraussetzungen der digitalen Verwaltungsarbeit sind vor allem auch die fachlichen Umsetzungen der analogen Leistungen vor Ort sowie deren praxisgerechte und rechtssichere Anwendung ein Schwerpunkt der Digitalisierung.

Rechtliche Grundlagen Die Digitalisierung beruht auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Auf Ebene der Europäischen Union fordert die Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) von den EU-Mitgliedstaaten, dass die von ihnen online bereitgestellten Verwaltungsverfahren und Hilfsdienste zugleich auch EU grenzüberschreitend diskriminierungsfrei zugänglich und abwickelbar sein müssen, wenn natio-

nale Staatsbürgerinnen und -staatsbürger das Verfahren online aufrufen und abwickeln können. Die SDG-VO geht als Minimalanforderung von einer Digitalisierung des sogenannten Front Office aus, bezieht sich also auf die Verfahrensschritte mit Nutzerkontakten zu den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Verpflichtung zur online-Bereitstellung von Verwaltungsverfahren in Deutschland ergibt sich nicht aus der SDG-VO, sondern aus dem nationalen Onlinezugangsgesetz (OZG). Es legt fest, dass Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Portale anbieten müssen. Hierfür wurden 575 OZG-Leistungen auf Grundlage des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung identifiziert und zusammengefasst sowie um fehlende Leistungen ergänzt. Die 575 Verwaltungsleistungen wurden in 14 Themenfeldern gebündelt. Deren Umsetzung wird in 14 entsprechenden Digitallaboren des Bundes diskutiert, an denen die einzelnen Bundesländer beteiligt sind.

Zudem gibt es in Nordrhein-Westfalen (NRW) noch das E-Government-Gesetz. Es trägt dazu bei, die Verwaltung an die Anforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen und bürokratische Hürden abzubauen. Die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung soll einfacher, ortsunabhängig und zeitlich fle-



DIE AUTORIN

Christiane Bongartz
ist Referentin für
Informationstechnologie und
E-Government beim
Städte- und Ge-
meindebund NRW

xibel werden. Die Landesregierung will diesen Prozess beschleunigen und bis zum Jahr 2025 abschließen.

Kernpunkte des E-Government-Gesetzes sind unter anderem die Verpflichtung der Behörden, einen sicheren elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen, die Annahme von elektronischen Nachweisen in elektronischen Verwaltungsverfahren und umfassende Informationsangebote der Behörden über ihre Aufgaben und Verwaltungsleistungen, Geschäftszeiten sowie telefonische und elektronische Erreichbarkeit im Netz.

Digitalisierung und Barrierefreiheit Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Barrierefreiheit der digitalen Leistungen. Die EU hat 2016 die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Internetseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, um einen einheitlichen barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Die Richtlinie fasst eine Reihe von neuen Vorgaben im Bereich der barrierefreien Informationstechnik zusammen und verpflichtet die öffentlichen Stellen zu einer konsequenten Umsetzung der technischen Standards zur Barrierefreiheit.

Zur Verankerung der Neuregelungen in Nordrhein-Westfalen wurde im letzten Jahr das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) überarbeitet. Zudem trat am 19. Juni 2019 die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen/BITV NRW) in Kraft. Hiermit werden bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung von Programmoberflächen und öffentlich zugänglichen Informations- und Serviceterminals normiert, die von Trägern öffentlicher Belange zu beachten sind.

Bisherige Fortschritte in NRW In NRW hat das Wirtschaftsministerium im Jahr 2018 das Projekt „Digitale Modellregionen“ in NRW gestartet. Es wurden fünf digitale Modellregionen - Aachen, Bergisches Städtedreieck, Emscher-Lippe, Ostwestfalen-Lippe und Soest - ausgewählt, die mit ihren geförderten Modellprojekten einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der kommunalen Digitalisierung und zum Ausbau des E-Governments leisten. Verschiedene Projekte haben den Auf- und Ausbau kommunaler Serviceportale zum Gegenstand. Die Projektergebnisse sollen für alle Kommunen in NRW zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßig finden hierzu Informationsveranstaltungen statt.

Die Finanzierung der dort geschaffenen Strukturen und Projekte ist bis Ende Dezember 2021 gesichert. Die Digitalisierung der kommunalen Verwaltung und die Umsetzung des OZG dauern mit Sicherheit über diesen Zeitpunkt hinaus an, sodass die kommunalen



Service

Kommunal Agentur NRW und KoPart eG unterstützen Städte und Gemeinden im Bereich Digitale Kommune mit zahlreichen Leistungen wie etwa:

- Digitalisierungsstrategie und Leitbild
- MANAGER.KommunalDigital.NRW
- Führungskräfteworkshop
- Bestandsanalyse digitaler Umsetzung
- Prozessanalysen und -visualisierung
- Datenschutz

Spitzenverbände sich bereits für eine Folgeplanung ab 2022 beim Land einsetzen.

Seit Juli 2018 gibt es das Gewerbe-Service-Portal.NRW (GSP.NRW). Die medienbruchfreie Abwicklung der darauf abgebildeten Prozesse gehörte direkt zum Leistungsumfang des GSP.NRW. Seitdem werden sowohl die Kernkomponenten des Portals kontinuierlich weiterentwickelt als auch die darauf verfügbaren OZG-Leistungen erweitert. Das bisherige GSP.NRW wurde im Rahmen des Wirtschafts-Portal-Gesetzes zum Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) ausgebaut, auf dem perspektivisch alle OZG-Leistungen für die Wirtschaft gebündelt und medienbruchfrei angeboten werden sollen.

Zur Umsetzung des OZG hat der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister in NRW (KDN) OZG-



FOTO: GERO SLIWA

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern sowie allen kommunal Engagierten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2021

Themenfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt. Sie sollen den Umsetzungsprozess des OZG auf Bundes- und Länderebene aus kommunaler Sicht sowie die Arbeit in den Themenfeldern engmaschig begleiten und Informationen zwischen den verschiedenen Ebenen weitergeben.

Kommunalportal NRW Um allen Kommunen in NRW die rechtzeitige Umsetzung des OZG zu ermöglichen, haben sich die kommunalen Spitzenverbände für ein sogenanntes Kommunalportal eingesetzt. Es soll zunächst als Basisversion die OZG-Anforderungen erfüllen, aber perspektivisch stetig weiterentwickelt werden. Denn nur mit einer Weiterentwicklung finden sich nachher auch die Kommunen wieder, die bereits jetzt eigene oder Angebote Dritter nutzen. Ein zwischen dem KDN und der RegioIT abgestimmtes konkretes Angebot für das Kommunalportal.NRW wurde von dem gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände als zuständigem Gremium unter Einbeziehung der Forderung nach einer Weiterentwicklung zu einem offenen herstellerneutralen kommunalen Landesportal beschlossen. Eine Arbeitsgruppe aus IT-Dienstleistern sowie kommunalen Praktikerinnen und Praktikern erörtert fortlaufend die Details des Portals und dessen technische und organisatorische Anforderungen.



Gerade junge Menschen möchten öffentliche Verwaltungsleistungen online nutzen können

Die einzelnen Ministerien arbeiten teilweise an eigenen fachspezifischen Portalen, wie etwa an einem Bauportal oder einem Sozialportal. Derartige Fachportale - wie auch das Wirtschaftsserviceportal eines ist - sollen alle über das Kommunalportal funktionsfähig sein.

Ausblick Die angesetzte Zeitspanne der Digitalisierung ist in Anbetracht der Fülle an Aufgaben als optimistisch einzustufen. Die Zunahme der Digitalisierung wird aber jede Einzelne und jeder Einzelne in den nächsten fünf Jahren bemerken. NRW ist auf einem guten Weg in die digitale Zukunft. ●

Buchtipps



Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen

Hrsg. v. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, 184 S., 36 Euro, 4. Aufl., 2020, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 978-3555021881

Mit der Kommunalwahl 2020 übernehmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger zum ersten Mal das Amt eines Ratsmitglieds. Das „Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen“ unterstützt beim Einstieg. Die wichtigsten Themenbereiche werden fundiert und praxisnah erläutert. Erfahrene Praktikerinnen und -praktiker geben Antworten auf wichtige kommunale Fragestellungen wie etwa: Welche Rechte und Pflichten haben kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte? Wie ist das Verhältnis von Rat und Bürgermeisterin oder Bürgermeister ausgestaltet? Was können Bürgerinnen und Bürger tun, um Kommunalpolitik aktiv mitzugestalten? Das Handbuch ist auch in der 4., aktualisierten Auflage ein hilfreiches Nachschlagewerk.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Hrsg. v. Helmut Dedy u. Bernd Jürgen Schneider, 317 S., 10 Euro, 43. überarb. Aufl., Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 978-3555021614

In der Gemeindeordnung NRW hat es seit Erscheinen der 42. Auflage zahlreiche Änderungen gegeben, zentral sind hier das Epidemiegesetz vom 15. April 2020 sowie das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz vom 29. September 2020. Die Textauswahl konzentriert sich neben der Gemeindeordnung auf die kommunalrelevanten Vorschriften aus dem öffentlichen Dienstrecht, dem Gemeindehaushalts- und -wirtschaftsrecht. Eine kurze Einführung erläutert die wichtigsten Merkmale des Kommunalverfassungsrechts - verständlich geschrieben für haupt- wie ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Engagierte.



Leitfaden für die Ratsarbeit

V. Andreas Wohland u. Hanspeter Knirsch, DIN A5, 236 S., 21 Euro, Staffelpreise ab 21 Exemplaren, 7. überarb. u. akt. Aufl., ISBN 978-3982021300, zu beziehen bei Fa. Schaab und Co., E-Mail: info@schaabduesseldorf.de

Der Leitfaden für die Ratsarbeit bringt allen an Kommunalpolitik Interessierten die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe der Gemeindeordnung näher. Zu den Schwerpunkten zählen die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der Ausschüsse. Die klare Gliederung und Konzentration auf praxisnahe Probleme erleichtern die tägliche Arbeit der Ratsmitglieder. Gleichzeitig bietet der Leitfaden eine gut verständliche Hilfe zur Orientierung im Haushaltsrecht (NKF). Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen der Gemeindeordnung von 2014 bis 2020. Die Autoren sind Fachleute: Andreas Wohland ist Beigeordneter des StGB NRW, Dr. Hanspeter Knirsch war Beigeordneter und Stadtkämmerer in verschiedenen NRW-Kommunen.



Städte und Gemeinden sind zentrale Orte der Integration, des Zusammenlebens und des Kennenlernens

ten die Städte und Gemeinden mit Ideenreichtum und Pragmatismus. Auf diese Leistung können sie auch heute noch mit Fug und Recht stolz sein. Zumal die Unterstützung von Bund und Land zu wünschen übrig ließ.

Daueraufgabe Integration

Seitdem ist in den Städten und Gemeinden viel passiert. Standen 2015 und 2016 noch die Versorgung und Unterbringung der Menschen im Mittelpunkt, richtet sich der Fokus inzwischen zunehmend auf ihre Integration. Eine Aufgabe, die er-

Integration gelingt vor Ort

Die Kommunen leisten einen entscheidenden Beitrag zur erfolgreichen Integration der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte

Schon seit dem Gründungstag der Bundesrepublik suchen Menschen in Deutschland Zuflucht, Arbeit und Perspektiven für ein besseres Leben. Das Themenfeld ist den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen daher gut vertraut. Viele Kommunen haben bereits langjährige Erfahrungen vorzuweisen. Mit großem Einsatz und noch größerer Hilfsbereitschaft haben sie in den Jahren 2015 und 2016 auch die Zuwanderung von bundesweit rund einer Million Geflüchteter gemeistert. Unvergessen sind die Bilder der mittellosen Menschen in Reisebussen, die quasi über Nacht vor den Rathäusern standen. Die Kommunen haben sie als Helfer in der Not aufgenommen und versorgt. Der oftmals extrem kurzen Vorbereitungszeit begegne-

hebt sich mehr erfordert als eine Erstbegleitung. Integration zu gestalten, ist eine Daueraufgabe, die mit strategischer Weitsicht angegangen werden will. Integration umfasst eine Vielzahl von Lebensbereichen. Dazu zählen Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt, aber auch Jugend- und Sozialarbeit, das Moderieren von Konflikten, Sozial- und Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung oder Wohnen und Stadtentwicklung. Zahlreiche Verwaltungen haben im Anschluss an die Flüchtlingskrise übergreifende Integrationskonzepte entwickelt oder bestehende Konzepte an die neuen Umstände angepasst. Das Ziel Integration wurde auf Handlungsfelder heruntergebrochen und für die Praxis operationalisiert.

So unterschiedlich die Ausgangssituation in den Kommunen war, so unterschiedlich fiel in den jeweiligen Gemeinden die Herangehensweise aus. Eine Stadt schrieb sich die dezentrale Unterbringung auf die Fahne, die andere entschied sich dafür, Zeit und Energie in den Bau eines Begegnungszentrums mit angeschlossenen Beratungs- und Betreuungsangeboten zu investieren. Etliche Kommunen veränderten angesichts der weitreichenden Aufgaben auch Strukturen in der Verwaltung, um die Herausforderungen der Integrationsarbeit organisatorisch besser bewältigen zu können.



Kluge Koordination spielt in der Integrationsarbeit eine Schlüsselrolle

Koordination der Integrationsarbeit Die kluge Koordination von Angeboten und Leistungen spielt in der kommunalen Integrationsarbeit ohnehin eine Schlüsselrolle. Nicht nur, weil die Aufgabe als Querschnittsthema so viele Lebensbereiche betrifft, sondern auch, weil verschiedenste Akteure betroffen sind. Schon in der Kommunalverwaltung müssen für ein gelingendes Integrationsmanagement alle be-

troffenen Fachbereiche an einem Strang ziehen und ihr Handeln abstimmen.

Hinzu kommen aber noch in ganz entscheidendem Maße die Akteure außerhalb der Verwaltung: Je nach Situation vor Ort sind dies Wohlfahrtsverbände und daran gekoppelte Integrationsagenturen, Jobcenter und Integration Points, Verbände aus Wirtschaft, Sport, Bildung und Kultur, das Kommunale Integrationszentrum auf Kreisebene sowie die zahlreichen Ehrenamtlichen und ihr vielfältiges Engagement. Ohne das Ehrenamt, darüber sind sich alle im Klaren, wäre erfolgreiche Integrationsarbeit nicht zu leisten.

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang Migrantenselbstorganisationen, die als Multiplikator und Schnittstelle zu den Communities wertvolle Arbeit leisten. Zahlreiche Städte und Gemeinden haben daher in den vergangenen Jahren großen Wert darauf gelegt, die Zusammenarbeit von Ehrenamt und Hauptamt systematisch zu fördern und zu koordinieren. So ließen sich Aufgaben effizient verteilen und Doppelstrukturen vermeiden.

Regelmäßige Treffen zur Koordinierung des gemeinsamen Handelns gehören wegen der Vielzahl an Themenfeldern und Akteuren auch auf Dauer unauflöslich zum Wesen der Integrationsarbeit. Je nach Lebenslage ändern sich für Zugewanderte die Herausforderungen und mit ihnen auch die Anforderungen an Behörden und Integrationshelferinnen und Integrationshelfer. Mal sind ausländerrechtliche Fragestellungen und gesellschaftliche Erstorientierung das vorrangige Thema, mal geht es um Integration in Arbeit, Wohnen, Kinderbetreuung und Schulbesuch oder Gesundheit.

Die kommunale Integrationsarbeit hat daher ihren Ansatz zunehmend geweitet und sich einen umfassenden Integrationsbegriff zu eigen gemacht, der weit über die Belange von Geflüchteten hinausreicht. Er nimmt vielmehr die gesellschaftliche Teil-



Das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Recklinghausen veranstaltete Ende 2019 mit dem Projekt „angekommen in deiner Stadt - Kreis Recklinghausen“ einen „Markt der Möglichkeiten“

habe von Menschen mit Migrationsgeschichte generell in den Blick.

Notwendige finanzielle Unterstützung So viel Städte und Gemeinden auch für die Integration tun, so groß ist der personelle Aufwand. Vielfach geht Integrationsarbeit mit individueller Begleitung und Beratung einher. Persönliche Begegnung und der Aufbau von Vertrauen spielen dabei eine elementare Rolle. Dies gilt nicht nur für den direkten Austausch mit den Zielgruppen, sondern auch für den Umgang mit dem Ehrenamt. Insbesondere Koordinierung und Prozessmanagement erfordern einen langen Atem. Es liegt auf der Hand, dass dafür die finanziellen Voraussetzungen gegeben sein müssen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen fordert der Städte- und Gemeindebund NRW daher seit langem vehement eine bessere Unterstützung durch Bund und Land. Unter keinen Umständen sollte der Erfolg von Integrationsarbeit von der Kassenlage der Kommune abhängen. Deswegen braucht es ausreichende pauschale Landes- und Bundesmittel. Nur so ist es Kommunen möglich, Ziele konsequent zu verfolgen, ohne sich von einem Förderprogramm zum nächsten hangeln zu müssen.

Aus Sicht der Kommunen in NRW ist in diesem Zusammenhang die Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ein zentrales Thema. Seit 2018 ist durch ein von Land und kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebenes Gutachten belegt, dass Städte und Gemeinden für jeden einzelnen Geflüchteten jährlich 2.500 Euro mehr bezahlen als sie vom Land zurückbekommen. Diese Finanzierungslücke muss geschlossen werden.

Zudem erwarten die Kommunen mehr finanzielle Unterstützung bei der Versorgung geduldeter Personen ohne Bleiberecht. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich auch weiterhin mit Nachdruck für eine Reform einsetzen, die diese Ungerechtigkeiten beseitigt. Integration muss dort finanziert werden, wo sie tagtäglich gelebt und vorangetrieben wird, nämlich vor Ort in den Städten und Gemeinden. (pst)



Der Städte und Gemeindebund NRW (StGB NRW) betreibt unter www.kommunen.nrw/integration seit dem Jahr 2016 ein Online-Portal, in dem sich die Fachleute aus den 360 Mitgliedskommunen über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit austauschen können. Die Plattform sammelt Ideen und Erfahrungen aus der kommunalen Praxis und bündelt fachliches Wissen. Zudem lädt die Online-Redaktion im Rahmen eines Online-Chats oder einer Videokonferenz zum Erfahrungsaustausch ein. Auch in der analogen Welt findet der Austausch im Portal seinen Niederschlag: Er prägt maßgeblich das Programm der regelmäßig stattfindenden Integrationstagungen des StGB NRW.



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung VVaG** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehauptpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

gvv-kommunal.de

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952–958 | 50933 Köln
T: 0221 4893-0 | info@gvv.de



Gemeinden können die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke auf ihrem Gebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches steuern



FOTO: BILL ERNEST - STOCK.ADOBE.COM

Bauleitplanung als Grundlage der Stadtentwicklung

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gestalten die Städte und Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung

Die kommunale Planungshoheit gehört zum Kernbereich der durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. In der Bauleitplanung erfährt sie ihre substantielle Ausprägung. Inhaltlich ist darunter die Befugnis zu verstehen, die bauliche Nutzung von Grund und Boden in der Gemeinde eigenverantwortlich und damit aufgrund eigener politischer und administrativer Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit ohne durchgängige und strikte Bindung an staatliche Vorgaben zu steuern.

Dieser kommunale Gestaltungsauftrag richtet sich nach den strategischen Zielen der örtlichen Stadt- und Gemeindeentwicklungspolitik und realisiert sich in der Erhaltung und Weiterentwicklung bestehender Stadtteile und Ortslagen und der Planung und Erschließung neuer Quartiere und Baugebiete.

Grenzen kommunaler Planungshoheit Die kommunale Planungshoheit steht wie die Selbstverwaltungsgarantie insgesamt unter Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet, dass die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden bei der Bauleitplanung im Rahmen

der bestehenden Bundes- und Landesgesetze gegeben ist.

Gesetzliche Regelungen, die die Bauleitplanung maßgeblich prägen, sind in erster Linie das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Aber auch weitere einschlägige Fachgesetze, wie das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), das Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) oder das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), spielen eine Rolle. Auch die Gemeindeordnung von NRW (GO NRW) enthält in ihren verfahrensrechtlichen Bestimmungen über den Erlass von Ortsrecht Vorgaben, die bei der Bauleitplanung zu beachten sind.

Instrumente der Bauleitplanung Die zentralen Instrumente der Bauleitplanung sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Bebauungspläne wiederum werden mit Blick auf den Detaillierungsgrad ihrer Festsetzungen in einfache und qualifizierte Bebauungspläne unterteilt.

Eine besondere Funktion übernimmt ferner der sogenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan, bei dem die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben be-



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Städtebau und Baurecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

stimmen kann, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (Durchführungsvertrag). Der Vorteil gegenüber einem herkömmlichen Bebauungsplan besteht darin, dass mit dem Abschluss des Durchführungsvertrags feststeht, dass das städtebaulich gewünschte Projekt auch tatsächlich realisiert wird.

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens lassen sich zudem die Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden, und die sogenannten Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB unterscheiden. Diese Normen ermöglichen zahlreiche materiell- und verfahrensrechtliche Erleichterungen. Hinzuweisen ist auch auf § 13b BauGB, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB ermöglicht. Die Norm ist zwar Ende 2019 ausgelaufen, soll aber im Rahmen des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur BauGB-Novelle wieder befristet reaktiviert werden.

Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar. Es gibt also für jede Gemeinde - unabhängig von ihrer Größe - nur einen Flächennutzungsplan. Gegenüber dem Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan zwangsläufig grobmaschig. Es erfolgt also keine parzellenscharfe Festlegung von Nutzungen.

Aufgrund seines vorbereitenden Charakters handelt es sich beim Flächennutzungsplan nicht um eine Satzung, sondern um Binnenrecht der Gemeinde im Sinne eines Verwaltungsprogramms. Daher entfaltet er - abgesehen von der Konzentrationszonenplanung (siehe dazu unten) - auch keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Bauwilligen.

Zur begrifflichen Abgrenzung enthält der Flächennutzungsplan Darstellungen und nicht - wie ein Bebauungsplan - Festsetzungen. Sie beziehen sich auf den Innen- und Außenbereich. Im Innenbereich werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt und zwar nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung, zum Beispiel Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen oder Sonderbauflächen.

Des Weiteren können Flächen für den Verkehr, für Versorgungsanlagen, Grünflächen und weitere Nutzungen sowie die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie Schulen, Kirchen oder Krankenhäuser dargestellt

werden. Daneben enthält der Flächennutzungsplan Darstellungen über die Flächen, die zum Außenbereich zählen. Da dieser grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, sind dies überwiegend Flächen für die Landwirtschaft und Wald.

Bebauungsplan Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde beschließt ihn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Damit erhält der Bebauungsplan Rechtsnormqualität und entfaltet Außenwirkung. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern rechtsverbindlich festsetzt, welche städtebaurelevanten Maßnahmen auf einem Grundstück zulässig sind.

Festsetzungen eines Bebauungsplans sind daher eigenschaftsinhaltsbestimmende Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Aus dieser Funktion des Bebauungsplans ist auch zwingend abzuleiten, dass die Gemeinde den Festsetzungen eine positive planerische Entscheidung zugrunde legen muss und nicht „negativ“ eine nur freihaltende Festsetzung, zum Beispiel eine Grünfläche, und dadurch die wahren Nutzungsabsichten für diese Fläche verdeckt.

Für den Bebauungsplan gilt ein sogenannter Numerus clausus der Festsetzungsmöglichkeiten. Dies bedeutet, dass im Bebauungsplan nur das festgesetzt werden kann, was im BauGB in Verbindung mit der BauNVO vorgesehen ist. Die zentrale Vorschrift dazu ist § 9 BauGB. Sie enthält einen umfassenden und abschließenden Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten. Welche Festsetzungen die Gemeinde trifft, steht grundsätzlich in ihrem planerischen Ermessen. Entscheidend ist allein, ob das gesetzte Planungsziel mit dem gewählten Instrumentarium erreicht werden kann.

Mit den Festsetzungen werden unter anderem Aussagen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen getroffen. Die Art der baulichen Nutzung erfolgt durch Festsetzung der in § 1 Abs. 2 BauNVO genannten Baugebiete, zum Beispiel

Flächen im Außenbereich einer Gemeinde sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden



FOTO: DAG IRLE FOTOARCHITEKTUR.COM - STOCK.ADOBE.COM



Gemeinden können in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windrädern ausweisen

von reinen und allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder Gewerbegebieten. Daneben enthalten Bebauungspläne eine Vielzahl weiterer Festsetzungen, etwa über Flächen für Nebenanlagen, Spielplätze, Garagen, für Anlagen des Gemeinbedarfs, wie etwa öffentliche Verwaltungen, Kirchen, Schulen und Krankenhäuser, sowie für Versorgungsflächen, Grün- oder Wasserflächen.

Verfahrensgrundzüge Das förmliche Verfahren zum Erlass eines Bebauungsplanes, wozu rechtlich auch die Änderung eines Bebauungsplans gehört, beginnt mit einem Aufstellungsbeschluss. Allerdings ist im BauGB nicht geregelt, welches Gemeindeorgan tätig werden muss. Dies ist dem Kommunalrecht vorbehalten, wobei die GO NRW nur Vorgaben für den abschließenden Satzungsbeschluss macht, der dem Gemeinderat vorbehalten ist. Daher ist in vielen kommunalen Zuständigkeitsordnungen bestimmt, dass der Planungsausschuss der Gemeinde den Aufstellungsbeschluss fasst.

Ist der Aufstellungsbeschluss gefasst, muss er ortsüblich bekannt gemacht werden. Hieran schließt sich die Erarbeitung des Planwerkes durch die Verwaltung an. Dabei ist das Abwägungsmaterial sorgsam zu ermitteln und zusammenzutragen. Es sind also sämtliche öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Gemeinde hat ein Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Beide Beteiligungsverfahren vollziehen sich in zwei Phasen - der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der anschließenden Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - und können parallel durchgeführt werden. In beiden Phasen besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen bei der Gemeinde einzureichen.

Die im Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen sind den Abwägungsmaterialien hinzuzufügen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Sind

alle abwägungsrelevanten Belange zusammengetragen und ist die Abwägung zu einem konkreten Ergebnis gekommen, erstellt die Verwaltung den endgültigen Entwurf, den der Gemeinderat dann als Satzung beschließt. Mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Unbeplanter Innenbereich Soweit Teile des Gemeindegebietes im Zusammenhang bebaut sind und für diese Bereiche keine Bebauungspläne existieren, hat der Gesetzgeber mit § 34 BauGB eine Regelung geschaffen, die das Anliegen der geordneten städtebaulichen Entwicklung auch in diesem sogenannten unbeplanten Innenbereich sicherstellen soll. § 34 BauGB ist eine der zentralen Vorschriften des BauGB, die als Planersatz ebenso wie ein Bebauungsplan, nur eben unmittelbar durch Gesetz, einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung vermittelt.

In der Praxis spielt die Abgrenzung zwischen Außenbereich und unbeplantem Innenbereich insbesondere bei Bauvorhaben am Ortsrand eine große Bedeutung. Liegt das Grundstück nämlich im Außenbereich, ist es in der Regel eine nicht bebaubare Ackerfläche. Liegt es aber im Innenbereich, ist es Bauland und darf unter den Voraussetzungen des § 34 BauGB bebaut werden. Nach der Gesetzesdefinition des § 34 Abs. 1 BauGB liegt ein Grundstück im Innenbereich, wenn es sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet. Es muss also in einem Bebauungszusammenhang liegen, der einem Ortsteil angehört. Hierzu sowie zu den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB hat die Rechtsprechung eine umfangreiche und ausgefeilte Kasuistik entwickelt.

Außenbereich Außenbereich ist der Bereich, der außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und außerhalb des unbeplanten Innenbereichs liegt. Der Gesetzgeber hat in § 35 BauGB die Grundregel festgelegt, dass der Außenbereich grundsätzlich nicht bebaut werden soll. In der Regel wird der Außenbereich daher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt. Wie ausgeführt, wird dies im Flächennutzungsplan durch die Darstellungen Flächen für Landwirtschaft und Wald gekennzeichnet. § 35 BauGB regelt auch die Vorhaben, die ausnahmsweise im Außenbereich errichtet werden können. Dabei unterscheidet er zwischen sogenannten privilegierten und sonstigen Vorhaben. Zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB gehören beispielsweise gartenbauliche sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Wohnen für ehemalige Landwirte, Windkraftanlagen, Mobilfunkanlagen, Biomasseanlagen im Zusammenhang mit einem privilegierten Betrieb, jedoch nicht Photovoltaikanlagen.

Sonstige Vorhaben sind in § 35 Abs. 2 BauGB geregelt und können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Konzentrationszonenplanung Infolge des politisch forcierten und staatlich geförderten Ausbaus der Erneuerbaren Energien hat das Instrument der Konzentrationszonenplanung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Um eine „Verspargelung ihrer Landschaft“ zu verhindern, haben viele Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen dargestellt und damit die an sich im gesamten Außenbereich zulässige Errichtung von Windrädern gesteuert.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erlaubt für Flächennutzungspläne ausnahmsweise eine solche verbindliche Standortzuweisung für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Außenbereich. Zur Feinsteuerung der Windräder können zusätzlich in einem Bebauungsplan konkretisierende Festsetzungen getroffen werden. Dieses Beispiel zeigt, wie Städte und Gemeinden mithilfe der Bauleitplanung die Entwicklung ihrer Gemeinde strategisch lenken und verbindlich gestalten können.

Sicherung der Bauleitplanung Gleichwohl gibt es immer wieder Versuche von Vorhabenträgern und Bauherren, ihre Bauinteressen durchzusetzen ohne die städtebaulichen Ziele der Gemeinde zu beachten. Um eine Beeinträchtigung oder gar Verhinderung der

örtlichen Beschlüsse und Vorgaben der Stadt- und Gemeindeentwicklung auszuschließen, bietet das BauGB Möglichkeiten zur proaktiven Sicherung der Bauleitplanung. Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, so kann die Gemeinde für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

Statt einer Veränderungssperre kann sie auch ein einzelnes Vorhaben für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückstellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Zudem hat die Gemeinde die Möglichkeit, mittels gesetzlicher Vorkaufsrechte auf zum Verkauf anstehende Grundstücke zuzugreifen und für bestimmte städtebauliche Vorhaben zu nutzen.

Sie kann aber auch mittels eines Baugebots einen Grundstückseigentümer verpflichten, sein Grundstück entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen, sofern ihm das wirtschaftlich zumutbar ist. Auf diese Weise stellt das BauGB den Gemeinden ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, die städtebauliche Entwicklung ihres Gemeindegebiets zu steuern und planen und diese Planung zu sichern und umzusetzen. ●

WASSER IN BESTFORM

Entdecken Sie in diesem neuen Fachbuch der IAB auf 183 Seiten herausragende Beispiele aktueller Schwimmbad-Neubauten und -Sanierungen.

Architekten und Ingenieure aus der Bäderwelt haben Ihr Fachwissen gebündelt und geben wertvolle Empfehlungen zum Gelingen eines Schwimmbadprojektes.

EUR 70,00 (incl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Neuerscheinung
limitierte Auflage

SCHWIMMBÄDER FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

HEUTE UND MORGEN

Dipl.-Ing. Jürgen Kannewischer
Dipl.-Betriebsw. Nadine Debus-Bast
Arch. Dipl.-Ing. Christian Bär
Prof. Dipl.-Ing. Brigitte Häntsch
Arch. Dipl.-Ing. Christoph Keinemann
Dipl.-Ing. Bernd Pietsch

IAB Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten in Deutschland e. V.

Bestellen Sie jetzt dieses einzigartige Fachbuch
www.krammergroup.com/web-shop

IAB Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten in Deutschland e. V.



In Universitätsstädten wie etwa Siegen kam es in den vergangenen Jahren zu Wohnungsengpässen, steigenden Mieten und hohen Preisen für Wohneigentum

Wohnraum schaffen und fördern

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist in vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine der zentralen Herausforderungen



DIE AUTORIN

Dr. Cornelia Jäger ist Referentin für Stadtplanung, Baurecht und Wohnungswesen beim Städte- und Gemeindebund NRW

In vielen Groß- und Universitätsstädten sowie angrenzenden kreisangehörigen Gemeinden gibt es seit einigen Jahren die Dynamik, dass es zu deutlichen Mietpreissteigerungen und zunehmender Wohnungsknappheit gekommen ist. Dies hat zur Folge, dass sowohl in den sogenannten Schwarmstädten als auch in den umliegenden Städten und Gemeinden die Mieten sowie Grundstückspreise immer weiter ansteigen.¹ Für Haushalte mit niedrigem oder mittlerem Einkommen wird es immer schwieriger, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

In anderen Teilen des Landes herrscht dagegen weniger Druck auf den Wohnungsmarkt. Vielmehr müssen sich manche Kommunen und damit auch Ratsmitglieder mit anderen Problemstellungen im Wohnungsmarktssektor auseinandersetzen. Dazu gehören etwa Leerstände insbesondere in den Stadt- oder Gemeindezentren, stagnierende Mieten oder aber Investitionsstaus im geförderten Wohnungsbau. Eine bedeutende Rolle spielt auch der Zielkonflikt zwischen der Ausweisung von neuem Bauland für Familien, um diese in die Gemeinde zu locken oder vom Wegzug abzuhalten, und der Verhinderung von übermäßigem Flächenverbrauch aus Umwelt- und Klimagesichtspunkten.

Fakt ist, dass das Thema „Wohnraum schaffen und fördern“ in jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen immer wieder auf der Tagesordnung steht. Dies hat zur Folge, sich der Gemeinderat und/oder der per Zuständigkeitsordnung der Kommune dafür verantwortliche Bau- und Planungsausschuss mit einer Vielzahl von Fragestellungen im Bereich des Wohnens befassen muss.

¹ Vgl. etwa Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Bündnis für bezahlbares Wohnen, Kernempfehlungen und Maßnahmen, 2015, S. 5.

Zuständigkeiten des Rates Nach § 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gemeinderat für abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch zuständig. Dies gilt gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW ebenfalls für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Satzungen, demnach auch von Bebauungsplänen. Die Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise insbesondere die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sich im Bau-/Planungsausschuss der Stadt engagieren, müssen sich demnach mit den wichtigen Grundlagen für die Schaffung neuer Wohngebiete beschäftigen. Sie können an dieser Stelle grundlegend mitsteuern, wie sich das Thema vor Ort entwickeln soll. Dabei ist es hilfreich, wenn die ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politiker bereits Expertise in diesem Bereich mitbringen. Natürlich ist es aber nicht notwendig, dass sie alle ausgewiesene Baufachleute sind. Vielmehr sind sie bei ihrer Entscheidungsfindung – wohl mehr als in vielen anderen Bereichen der Zuständigkeit des Gemeinderates – auf die umfassende Expertise der Bau- und Planungsämter der Kommune angewiesen, mit der eine enge Zusammenarbeit in den jeweiligen Gremien stattfindet. Die Ratsmitglieder können dann ihre Erfahrungen und Vorstellungen über die Entwicklungen ihrer Kommune in den nächsten Jahrzehnten in die Planungsprozesse einbringen.

Sozialer Wohnungsbau Ein wichtiges Thema ist in diesem Zusammenhang oftmals die Schaffung von sozialem Wohnraum. Einige Statistiken besagen, dass etwa 50 Prozent der Bevölkerung in NRW einen Anspruch auf eine geförderte und damit mietpreisreduzierte Wohnung hätte. Dementsprechend sind die Kommunen aber auch Genossenschaften angehalten, preisgünstigen Wohnraum zu schaffen.

Was ist nun die Aufgabe des Rates bei der Thematik? Ratsmitglieder begleiten die Bauleitplanverfahren der Kommunen engmaschig und haben einen guten Überblick darüber, wo die Bedürfnisse der Bürgerinnen und

Bürger liegen. Sie können mitsteuern, neue Wohnbauvorhaben fördern oder Vorgaben für die Anzahl von geförderten Wohnungen bei Neubauprojekten auf städtischen Grundstücken machen.²

Ebenso ist es denkbar, sozialen Wohnraum für bestimmte Personengruppe zu schaffen. Dazu gehören etwa neuer Wohnraum für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder Wohnraum für Beschäftigte der (freiwilligen) Feuerwehr, damit diese nicht aus finanziellen Gründen die Kommune verlassen müssen.

Förderung von Wohnraum Um mehr (sozialen) Wohnraum zu schaffen, ist das Thema der Wohnraumförderung, das sowohl den Mietsektor als auch den Bereich des Wohnungseigentums betrifft, von großer Relevanz. Dabei lag der Schwerpunkt der Landesförderung in den vergangenen Jahren vor allem im Bereich der Mietwohnraumförderung, auch wenn der Eigentumsbereich immer stärker nachgefragt wird.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Entwicklung im Bereich des geförderten Mietwohnungsbaus aber zunehmend besorgniserregend. Das Ziel, das fortgesetzte Abschmelzen der geförderten Wohnungsbestände aufzuhalten, rückt in weite Ferne. Trotz höheren Mitteleinsatzes wurden de facto weniger Wohneinheiten gefördert. Um den Bereich der Mietraumförderung zu stärken, sind nicht nur landesseitig ausreichend attraktive Förderkonditionen bereitzustellen. Auch hier können Gemeinderäte und Kommunen Rahmenbedingungen schaffen, die entsprechende Projekte einfacher möglich machen - beispielsweise durch Baulandschaffung.

Zukunftsgerechtes Bauen Von großer Bedeutung, insbesondere beim Wohnungsneubau, ist es auch, dass Wohnungen und Häuser möglichst barrierefrei sowie klimagerecht gebaut werden. Auch hier zeigen sich Zielkonflikte. Gerade im öffentlich geförderten Wohnungsbau ist es notwendig, Wohnungen und Häuser so zu gestalten, dass sie auch in den kommenden Jahrzehnten für alle Menschen mit besonderen Bedürfnissen nutzbar sind.

Gemeint ist damit, dass die Neubauten für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf, aber auch für Familien mit kleinen Kindern, gut nutzbar sind. Auch sollten Gebäude so errichtet werden, dass energetische Sanierungen nicht notwendig werden. Allerdings führen beide Faktoren zu höheren Baukosten, die mitberücksichtigt werden müssen.

Wohnraumschutzsatzung Gerade in größeren Städten und Gemeinden stellt sich die Frage, ob man nicht eine Wohnraumschutzsatzung erlässt, um Zweckentfremdung zu vermeiden. Konkret geht es darum, dass Wohnungen nicht dauerhaft dem Wohnungsmarkt entzogen werden, in dem sie immer nur

kurzfristig über Wohnungsportale, wie zum Beispiel Airbnb vermietet und nicht dem „normalen“ Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden, um entsprechend langfristige Mietverhältnisse einzugehen. Eine Wohnraumschutzsatzung kann etwa vorsehen, dass es eine Registrierungspflicht bei Kurzzeitvermietung von Wohnraum gibt.

Bauland und neue Quartiere Die Anstrengungen in manchen Kommunen zeigen auch, dass die Entwicklung neuer Wohnquartiere unabdinglich ist. Anders lässt sich die große Nachfrage nach Wohnraum manchmal nicht regeln. Dabei muss zwar Flächenverbrauch vermieden werden, aber allein durch Nachverdichtungen lassen sich angespannte Wohnungsmärkte nicht beruhigen.

Bei der Schaffung von guten Rahmenbedingungen bei der Entwicklung neuer Quartiere ist es wichtig, dass sich die Ratsmitglieder einbringen, und jenseits von technischen Fragen, den Blickwinkel der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Bau- und Planungsbehörden thematisieren. In diesem Zusam-



FOTO: SKAMPIXELLE - STOCK.ADOBE.COM

menhang sind auch Formen der informellen und formellen Bürgerbeteiligung wichtig, da es andernfalls häufig zu Widerständen in der Bevölkerung gegenüber neuen Bauprojekten kommt.

Aufgabe des StGB NRW Als kommunaler Spitzenverband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden begleitet der Städte- und Gemeindebund NRW engmaschig alle wichtigen Themen bezüglich des Wohnens auf Landes- aber auch auf Bundesebene - hier über den Deutschen Städte- und Gemeindebund als Dachverband. So werden Stellungnahmen und Anregungen etwa zu Bereichen wie der neuen Mieterschutzverordnung NRW, dem Wohnungsaufsichtsgesetz/dem neuen Wohnraumstärkungsgesetz und der Wohnraumförderung abgegeben. Ziel ist es immer, den Kommunen vor Ort gute Rahmenbedingungen zu bieten, damit sie ihre Wohnprojekte umsetzen können. Dies bedarf sowohl finanzieller als rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Neue Wohnungen sollten barrierefrei und klimaneutral errichtet werden

²Vgl. exemplarisch das Programm „SoBoMü“ („Sozialgerechte Bodennutzung Münster“), abrufbar unter: <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/sozialgerechte-bodennutzung.html>

Aufgrund von Hitze- und Trockenperioden müssen Bäume und Pflanzen in Städten und Gemeinden immer häufiger bewässert werden



FOTO: STADT AHAUS

Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Aufgabe

Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gewinnen angesichts steigender Betroffenheit in Städten und Gemeinden stetig an Bedeutung



DER AUTOR

Dr. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen sind zentrale kommunale Aufgaben. Es muss das Ziel sein, die Treibhausgase (THG) zu vermindern, um dadurch die Folgen des spürbaren Klimawandels noch abmildern zu können. Die Jahre 2018, 2019 und 2020 waren durch heiße und viele langandauernde, regenarme Zeiten gekennzeichnet. Auch an vielen Wald- und Stadtbäumen hat dies bereits sichtbare und teilweise sogar verheerende Spuren hinterlassen.

Für die Städte und Gemeinden als lokaler Akteur für den Klimaschutz ist es wichtig, in den Dialog mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern einzutreten. Ein solcher Dialog kann insbesondere dazu dienen, die Klimaschutzaktivitäten einer Stadt oder Gemeinde darzustellen und weitere Maßnahmen zu erörtern, die im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde möglich sind.

Konzeptioneller Klimaschutz Es ist wichtig, die Weichen für einen nachhaltigen und effektiven Klimaschutz richtig zu stellen. Hierzu gehört, dass der

Klimaschutz in den Verwaltungsabläufen und Alltagsentscheidungen grundlegend verankert wird, um eine praktische und nachhaltige Wirksamkeit bei der Verminderung des CO₂-Ausstoßes zu erreichen.

Ebenso wichtig ist es, erkannte und wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz und zur THG-Minderung zielorientiert und zügig umzusetzen. Hierzu dient insbesondere ein kommunales Klimaschutzkonzept als politischer Beschluss. Hier werden die Leitlinien festgelegt, wo und wie eine THG-Minderung erreicht werden kann. Wird von diesen Leitlinien zur CO₂-Minderung im Einzelfall abgewichen, so muss begründet werden, weshalb diese Abweichung erfolgt.

Grundsätzlich kann es gleichwohl nicht als zielführend angesehen werden, zeitintensive THG-Klima-Relevanz-Berechnungen bezogen auf alle zu treffenden Entscheidungen durchzuführen, weil hierdurch Personal- und Sachaufwand gebunden wird, der für die erfolgreiche und schnelle Umsetzung von wirksamen und effektiven Maßnahmen

zum Klimaschutz dringend benötigt wird. Ein kommunales Klimaschutzkonzept ist außerdem nicht statisch, sondern dynamisch, so dass auch jederzeit weitere Maßnahmen ergriffen werden können, die zum Beispiel aus dem im Dezember 2015 beschlossenen Klimaschutzplan für das Land NRW entnommen werden können oder die von engagierten Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen werden. Der Klimaschutzplan NRW umfasst 309 Seiten und beschreibt 154 Maßnahmen, wie die im Klimaschutzgesetz NRW aus dem Jahr 2013 festgelegten Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen - unter anderem Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 25 Prozent bis 2020 - erreicht werden sollen. Zudem enthält er 66 Maßnahmen für die Anpassung an die bereits eingetretenen oder nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels.¹

Zuständigkeitsrahmen Eine Gemeinde kann dennoch nur in dem ihr gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeits- und Aufgabenrahmen tätig werden. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. Mai 1998² entschieden, dass die Einführung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer unzulässig ist, weil allein der Bund den Rechtsbereich der Abfallentsorgung über Bundesgesetze regelt. Hierzu gehören aktuell etwa das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Verpackungsgesetz (VerpackG) und die Einwegkunststoff-Verbotsverordnung, die ab dem 3. Juli 2021 greifen soll.

Die Gemeinde kann allerdings in ihrer Funktion als Vermieterin darauf hinwirken, dass bei der Benutzung gemeindlicher Veranstaltungsräume durch die Mieter nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet wird. Dabei kann Mehrweggeschirr auch durch die Gemeinde vorgehalten werden.

Mit Blick auf die kommunalen Zuständigkeiten ist es wichtig, in den Dialogen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, dass die Stadt oder Gemeinde nicht alle Entscheidungen treffen kann, sondern dass der Klimaschutz ebenso auf Bundesebene und Landesebene nachhaltig vorangetrieben werden muss. Das Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes³ am 18. Dezember 2019 auf der Bundesebene war hier ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Maßnahmen zur Klimaanpassung Angesichts der seit Jahren zunehmenden Starkregenereignisse müssen zugleich Maßnahmen der Klimaanpassung vorangebracht werden. Es geht darum, Personen- und Sachschäden durch Überflutungen und Überschwemmungen zu vermeiden. Sinnvoll ist ein „Starkregenrisikomanagement“, um festzustellen, an welchen Orten im Gemeindegebiet Überflutungsgefahren bestehen. Das Land NRW fördert mit dem Programm „Starkregenrisikomanagement“ die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, eine Risikoanalyse und die Erstellung eines



FOTO: CHRISTIAN SCHWIER - - STOCK.ADOBE.COM

Zunehmende Starkregenereignisse unterstreichen die Bedeutung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel



FOTO: MAHO - STOCK.ADOBE.COM

Die Anlage von Stein- und Schottergärten, in denen meist keine Versickerung möglich ist, lässt sich durch Baurecht einschränken



Ein kommunales Klimaschutzkonzept ist nicht statisch, sondern dynamisch

Handlungskonzeptes. Investive Maßnahmen werden allerdings nicht gefördert.

Überflutungen durch Wasser von landwirtschaftlichen Flächen kann zum Beispiel durch den Bau eines Ableitungsgrabens begegnet werden. Eine zwingende Handlungsnotwendigkeit für die Gemeinde folgt aus der Rechtsprechung zur Amtshaftung der Gemeinde. So hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 18. Dezember 2017 klargestellt, dass der Hochwasser- und Überflutungsschutz eine Aufgabe der Gemeinde ist⁴.

In diesem Zusammenhang macht es auch Sinn, öffentliche Flächen, wie öffentliche Plätze und Schul-

¹ Klimaschutzplan NRW (Stand: Dezember 2015) abrufbar unter www.klimaschutz.nrw.de

² Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 7. Mai 1998 (Az.: 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95)

³ Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG; BGBl. I 2019, S. 2513 ff.)

⁴ Urteil des OLG Düsseldorf vom 18. Dezember 2017 – 18 U 195/11 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de

höfe, zu entsiegeln und wieder mehr natürliche Versickerungsflächen, wie Blumenbeete, Rasenflächen oder Versickerungsmulden, zu schaffen. Auf diesen wiederhergestellten, natürlichen Flächen kann Regenwasser auf natürliche Weise versickern und auch die öffentlichen Abwasserkanäle können dadurch entlastet werden. Ebenso können Grünflächen, wozu auch Dachbegrünungen gehören, und Wasserflächen dazu beitragen, dass sich der Innenbereich an heißen Sommertagen nicht extrem aufheizt, sondern diese Flächen einen Kühlungseffekt bewirken. Das Land NRW hat hierzu im Oktober 2020 das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ aufgelegt.⁵ Gefördert werden unter anderem Dach- und Fassadenbegrünungen bei öffentlichen Gebäuden sowie die Entsiegelung von Schulhöfen und sonstigen öffentlichen Flächen.

Stein- und Schottergärten Mit Blick auf die zunehmenden Starkregenereignisse nimmt auch die Aufklärung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer einen besonderen Stellenwert ein. Eigenvorsorge im Sinne eines Gebäude- und Objektschutzes beginnt bereits damit, dass auf privaten Grundstücken keine Stein- und Schottergärten angelegt werden oder das Baugrundstück anderweitig vollständig versiegelt wird, weil dadurch die natürliche Versickerungsfähigkeit für Regenwasser vermindert wird und bei Starkregen Überflutungen und Gebäudeschäden drohen. Hinzu kommt, dass Stein- und Schottergärten an heißen Sommertagen die Hitze unnötig speichern.

In diesem Zusammenhang kommt der Bauleitplanung eine wichtige Steuerungsfunktion zu. So kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 d Baugesetzbuch in einem neuen Bebauungsplan geregelt werden, dass auf einem Baugrundstück nicht überbaubare Grundstücksflächen für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen. Ebenso muss im Rahmen der Bauleitplanung der in § 78, 78 a, 78 b Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) geregelte Hochwasser- und Überflutungsschutz stringent beachtet werden, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass ein Bebauungsplan wegen eines bauplanerischen Abwägungsdefizits keinen Bestand hat.

Ausblick Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf der kommunalen Ebene zentrale Themenfelder. Zunehmende Trockenperioden einerseits und extreme Regenereignisse mit Überflutungsschäden andererseits sollten ein Ansporn für alle sein, den spürbaren Klimawandel und seine Auswirkungen gemeinsam mit effektiven Maßnahmen wirksam zu begrenzen. ●

⁵ siehe hierzu Schnellbrief des StGB NRW Nr. 559/2020 vom 21. Oktober 2020



Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen müssen Städte und Gemeinden strenge rechtliche Vorgaben beachten

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge muss im deutschen Recht immer zwischen europaweiten und nationalen Vergaben unterschieden werden. Hintergrund ist der Umstand, dass das europäische Vergaberecht nur für Vergaben ab einem bestimmten Auftragswert gilt. Die wichtigsten Schwellenwerte belaufen sich aktuell auf 5.350.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Bauaufträge und Konzessionsvergaben sowie 214.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst.

Bei Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte gelten Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU). Bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte sind § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und die Kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeri-



DIE AUTORIN

Anne Wellmann ist Referentin für Vergabewesen beim Städte- und Gemeindebund NRW



Das Vergaberecht der Bundesrepublik Deutschland enthält zahlreiche Rechtsnormen über die Vergabe öffentlicher Aufträge

ums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2018 zu beachten.

Kern dieses Erlasses ist eine verbindliche Einführung der Basisparagrafen der VOB/A für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen. Im Vergleich zur europaweiten Ausschreibung enthält der Erlass viele Vergabeerleichterungen, die vor allem

an pauschale Wertgrenzen für Aufträge geknüpft sind. So können zum Beispiel Aufträge bis 15.000 Euro ohne Vergabeverfahren direkt vergeben werden. Der weitaus größte Teil der Auftragsvergaben in den Kommunen erfolgt im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Mehrere Vergabeverfahren Die Anwendung des Vergaberechts wird vielfach mit der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung gleichgesetzt. Dies ist allerdings unzutreffend, weil das Vergaberecht selbst mehrere Verfahren für die Durchführung einer Auftragsvergabe vorsieht. Die Inanspruchnahme einer anderen Verfahrensart als der öffentlichen Ausschreibung unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen. Dabei gilt grundsätzlich die Faustregel, dass die Anforderungen umso höher sind, je weniger intensiv der Wettbewerb ist, den die einzelnen Verfahrensarten vorsehen.

Im Wesentlichen gibt es mehrere Verfahren, deren Wahl an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist: die öffentliche Ausschreibung sowie die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelfall sowie die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die freihändige Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb. Diese Verfahren heißen in manchen Regelungen auch offenes, nicht offenes und Verhandlungsverfahren. Bei der beschränkten Ausschreibung wird eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, bei der freihändigen Vergabe werden mindestens drei Angebote eingeholt. Vergabe-

verfahren müssen in aller Regel über elektronische Vergabeplattformen abgewickelt werden.

Vergabeordnung und Zuständigkeiten In vielen Städten und Gemeinden existieren Vergabeordnungen, die entweder vom Rat beschlossen oder als Dienstanweisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erlassen werden. In diesen örtlichen Vergabeordnungen werden häufig strengere Wertgrenzen festgelegt, als das geltende Vergaberecht es ermöglicht. Diese Praxis ist zwar rechtlich unbedenklich, sollte aber aufgrund der ohnehin bestehenden Regelungsdichte im Vergaberecht in der Praxis überdacht werden.

Aufgrund der in § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) normierten Allzuständigkeit des Rates für alle Gemeindeangelegenheiten ist der Rat grundsätzlich auch für Vergabeentscheidungen zuständig. Allerdings sind viele regelmäßig wiederkehrende Vergaben von geringerer Bedeutung als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW anzusehen.

Sehr häufig wird die Zuständigkeit des Rates auf einen Vergabeausschuss übertragen. Dabei werden in aller Regel in der Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen für Vergabeentscheidungen festgelegt, für die der Vergabeausschuss und solche, für die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, zuständig ist. Dabei ist mit Blick auf das Vertraulichkeitsgebot und das Gebot eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs stets dafür Sorge zu tragen, dass nur der Personenkreis, der für die zu treffende Vergabeentscheidung zuständig ist, die



Service

Kommunal Agentur NRW und KoPart eG unterstützen Städte und Gemeinden bei Ausschreibungen von:

- Planungs- und Bauleistungen
- Lieferleistungen, wie etwa Feuerwehr- und Kommunalfahrzeuge, Schließ- und Kassenanlagen sowie Büro- und Schulmöbel
- Dienstleistungen, wie etwa Gebäudereinigung, Abfallentsorgung, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Grünpflege sowie Standortmarketingkampagnen



Der Großteil der Auftragsvergaben in den Kommunen erfolgt im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte

Vergabeunterlagen und insbesondere Informationen über die Angebote erhält. Vorlagen für den Vergabeausschuss zur Vorbereitung von Vergabeentscheidungen sind daher nicht allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen.

Da der Rat und seine Ausschüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten, gilt dies prinzipiell auch für den Vergabeausschuss. Allerdings wird häufig eine nichtöffentliche Beratung stattfinden müssen, weil die Erörterung betriebsinterner Fragen zu erwarten sind - angefangen von Kalkulationsgrundlagen oder Fragen der Fachkunde bis zur Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Grundsätze und Vergabekriterien Eine Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen widerspricht dem vergaberechtlichen Grundsatz des diskriminierungsfreien Wettbewerbs und der Gleichbehandlung und darf daher nicht erfolgen. Gewerbesteuerliche Erwägungen oder die Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort sind daher keine vergaberechtlich zulässigen Vergabekriterien. In Ausnahmefällen können allerdings Besonderheiten des Auftrages die räumliche Nähe des Unternehmens zum Leistungsort erfordern. Die entsprechenden Anforderungen müssen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Im Vergleich zu den in § 31 GO NRW normierten Befangenheitsregeln enthalten § 6 VgV, § 4 UVgO beziehungsweise § 5 Konzessionsvergabeverordnung



FOTO: ZEPHYR_P - STOCK.ADOBE.COM

(KonzVgV) weitere Mitwirkungsverbote für den Fall eines Interessenskonfliktes von Organmitgliedern oder Mitarbeitenden des öffentlichen Auftraggebers. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dabei besteht für bestimmte Konstellationen eine gesetzliche Vermutung.

Der Einkauf von Büromaterial ist in der Regel als ein Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen

Buchtipp

Kinderbuch „Was macht meine Gemeinde“

Hrsg. v. Städte- und Gemeindebund NRW, 28 S., 1. Aufl., zu bestellen über www.kommunen.nrw unter Informationen / Bücher und Broschüren

Das Bilderbuch „Was macht meine Gemeinde?“ begleitet auf 28 Seiten eine Kindergartengruppe, die mit der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister die Gemeinde erkundet. Die Mädchen und Jungen erfahren auf ihrem Spaziergang, in welchen Bereichen eine Kommune tätig ist und wie Demokratie auf lokaler Ebene funktioniert. Das Buch gibt es wahlweise als Version mit Bürgermeisterin oder Bürgermeister. „Was macht meine Gemeinde“ ist zum Stückpreis von 2 Euro zuzüglich Versandkosten in der Rubrik Bücher und Broschüren unter www.kommunen.nrw erhältlich. Dort steht auch eine PDF-Version zur Ansicht zur Verfügung. Mitgliedskommunen des StGB NRW können es zum ermäßigten Satz von 1,50 Euro beziehen.





Kostenloser Service für kommunale Heizungsbetreiber Vergabeunterlagen für die Lieferung von Holzpellets und Hackschnitzeln

Bei Kommunen in Nordrhein-Westfalen steigt das Interesse an moderner klimafreundlicher Holzenergie aus Pellets und Hackschnitzeln, was auch einen erhöhten Beratungsbedarf bei der Brennstoffbestellung bedeutet. Ab sofort gibt es eine vollständig ausformulierte, kostenlose sowie juristisch geprüfte Ausschreibungsvorlage für die Lieferung von ENplus-zertifizierten Holzpellets

oder Hackschnitzeln. Hintergrund ist, dass bei öffentlichen Aufträgen das Vergaberecht berücksichtigt werden muss und auch immer mehr private Betreiber diese Vorgaben einhalten wollen. In der Vergangenheit fiel es jedoch schwer, in Ausschreibungen die vielen Änderungen bei Normen, Gesetzen und Richtlinien zu berücksichtigen und einen rechtlich sicheren Vertrag zu schließen.

Hier leisten die neuen Ausschreibungsvorlagen vom

Deutschen Pelletinstitut (DEPI) Abhilfe. „Unsere praxisbezogene Muster-Ausschreibungsunterlage hilft auch Heizungsbetreibern ohne Erfahrung, da sie alle rechtlichen Anforderungen erfüllt, einfach auszufüllen ist und individuell angepasst werden kann“, erklärt DEPI-Geschäftsführer Martin Bentele. „Wir wollen damit den Heizkomfort erhöhen, indem wir sicherstellen, dass Betreiber hochwertige Holzbrennstoffe erhalten.“

Das Paket beinhaltet neben den üblichen Formularen wie Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Rahmenvertrag auch Tabellen zur Bewertung der Angebote. Insbesondere die ausführliche Leistungsbeschreibung ist eine Hilfestellung für unerfahrene Anlagenbetreiber, die sich mit den Brennstoffanforderungen und Lieferbedingungen weniger gut auskennen. Es gibt Varianten für das Verfahren mit-



DEPI-Geschäftsführer Martin Bentele

tels eVergabe bzw. Text- oder Schriftform.

Die Muster-Ausschreibungsunterlagen können auf den Webseiten www.enplus-pellets.de und www.enplus-hackschnitzel.de kostenlos als Paket oder einzeln heruntergeladen werden.

Die neuen Vergabeunterlagen für ENplus-Pellets und -Hackschnitzel beinhalten einen Satz Muster-Ausschreibungen für das Verfahren mittels eVergabe oder das Verfahren mittels Text- oder Schriftform.

© Deutsches Pelletinstitut GmbH



In der Kinder- und Jugendhilfe ziehen in den Kommunen zahlreiche Akteure an einem Strang



FOTO: PAVEL KOBYSH - STOCK.ADOBE.COM

Kinder- und Jugendhilfe in der kommunalen Praxis

Mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe kommen die meisten Eltern spätestens in Berührung, wenn sie einen Betreuungsplatz für ihr Kind beanspruchen

Unter der Kinder- und Jugendhilfe werden in Deutschland alle Leistungen und Aufgaben der öffentlichen und freien Träger zugunsten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien verstanden. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII, in dem seit den 1990er-Jahren die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst und ständig weiterentwickelt worden sind.

Grundlegende Aufgaben Die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 1 Abs. 3 SGB VIII definiert. Danach soll die Jugendhilfe:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie kinder- und

familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden durch Jugendämter als öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe erbracht. In NRW verfügen im kreisangehörigen Raum Kommunen über ein eigenes Jugendamt, wenn es sich bei der Kommune um eine mittlere oder eine große kreisangehörige Stadt nach den Vorgaben der Gemeindeordnung handelt. Für kleine kreisangehörige Kommunen ist das Jugendamt des Kreises zuständig. Die Einzelheiten können § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW entnommen werden.

Vielfältige Trägerlandschaft In Deutschland ist eine vielfältige Trägerlandschaft für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich erwünscht. So ist in § 3 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich festgelegt, dass die Jugendhilfe gekennzeichnet ist durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Vor diesem Hintergrund kommt den freien Trägern im



DER AUTOR

Dr. Matthias Menzel ist Hauptreferent für Soziales, Jugend- und Familienhilfe beim Städte- und Gemeindebund NRW

Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu.

Neben diesem Pluralitätsgebot sind noch Leitbilder zu beachten. Dazu gehören etwa das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Träger nach § 4 Abs. 1 SGB VIII und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 SGB VIII.

Bedeutung der Jugendämter Dessen ungeachtet ist das Jugendamt die zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sowie für Familien. Es ist nach SGB VIII grundsätzlich zuständig für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Aufgaben auch durch freie Träger der Jugendhilfe übernommen wird, trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung dafür, dass auf der örtlichen Ebene die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessen wahrgenommen werden.

Um junge Menschen und ihre Familien zu unterstützen, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Aufgaben. Dazu gehören unter anderem:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- Jugendarbeit, zum Beispiel Freizeitgestaltung,
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel bei Gewalt in der Familie,
- Jugendsozialarbeit, zum Beispiel Streetwork, Schulsozialarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, zum Beispiel Beratung, Aufklärung, Vorträge,
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, zum Beispiel bei Sorgerechtsstreitigkeiten,
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, sämtliche Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII darzustellen. Daher soll im Folgenden auf die Kindertagesbetreuungsangebote - Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - eingegangen werden.

Kinderbetreuungsangebote Ab dem ersten Lebensjahr haben die Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder in Kindertagesstätten. Dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die nähere landesrechtliche



FOTO: CLAUDIA PAULUSSEN - STOCK-ADOBÉ.COM

In Nordrhein-Westfalen werden immer mehr Kinder in Kitas oder in der Kindertagespflege betreut

Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz), das die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in NRW regelt.

Das KiBiz ist zum 1. August 2020 in einer reformierten Form in Kraft getreten. Das wesentliche Ziel dieser Reform ist die Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen, wofür die kommunale Seite und das Land jährlich insgesamt rund 750 Millionen Euro zusätzlich investieren. Damit die Mittel dauerhaft auskömmlich bleiben, werden diese jährlich an die aktuellen Preissteigerungen angepasst.

Bei dem Aufwuchs der Plätze für die Kitas und die Kindertagespflege befindet sich NRW nach wie vor in einem dynamischen Prozess: Nach den Meldungen der Jugendämter sind im Vergleich zum letzten Kita-Jahr die Plätze für Kinder unter drei Jahren sowohl in den Kindertageseinrichtungen (plus 3.110) als auch in der Kindertagespflege (plus 2.091) gestiegen. Von den insgesamt 207.737 Betreuungsplätzen entfallen 143.304 auf Kindertageseinrichtungen und 64.433 auf die Kindertagespflege. NRW hat damit nach wie vor bundesweit die höchste Quote an Plätzen in der Kindertagespflege.

Steigerungen im Ü3-Bereich Auch bei den Ü3-Plätzen ist erneut eine Steigerung zu verzeichnen: Insgesamt wurden 521.563 Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren angemeldet, davon 516.742 in Kindertageseinrichtungen und 4.821 in Kindertagespflege. Das sind 13.280 Plätze mehr als im Vorjahr. Die Finanzierung der Kitas erfolgt im Wege einer gemeinsamen Finanzierung von Land, Kommunen, Trägern und Eltern. Die konkreten Finanzierungsregelungen sind komplex und in den §§ 32-41 KiBiz enthalten. Im Hinblick auf die nach Gesetz vorgesehene Finanzierung haben sich - je nach Kommune - weitere finanzielle Verschiebungen ergeben, da zahlreiche Kommunen vollständig oder zumindest anteilig Trägeranteile auch für die von ihnen nicht getragenen Einrichtungen übernehmen.



Das Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sowie für Familien

*Leitbild für die
Nahmobilität vor
Ort ist die Stadt
als gesunder
Lebens- und
Bewegungsraum*



FOTO: AGFS

Nahmobilität vor Ort gestalten

Eine effiziente, gesunde sowie klima- und ressourcenschonende Mobilität ist unabdingbare Voraussetzung für ein gesundes Leben in der Stadt der Zukunft



DER AUTOR

Horst-Heinrich Gerbrand ist Geschäftsführer beim Städte- und Gemeindebund NRW

Mehr als 45 Millionen fahrende und parkende Autos und etwa 61 Millionen motorisierte Nutzfahrzeuge haben zu einer massiven Überbeanspruchung von Straßen, Wegen und Parkplätzen geführt. Die kommunale Verkehrsinfrastruktur hat ihre Kapazitätsgrenze in vielen Kommunen weit überschritten und ist kaum mehr erweiterbar. Die damit verbundenen zeitraubenden Staus, Lärm und Abgase sind leider zum Alltag geworden. Auch der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) kann nur eingeschränkt Alternativen aufzeigen. Erforderliche Investitionsentscheidungen in die bauliche Infrastruktur wurden nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen. Stattdessen wird das Angebot insbesondere im ländlichen Raum, aber auch in Ballungsrändern wegen zu schwacher Nachfrage aus wirtschaftlichen Gründen ausgedünnt. Diesen Herausforderungen müssen sich die Kommunalverwaltungen und die Kommunalpolitik stellen. Die Menschen erwarten, dass die Probleme gelöst und Lebensräume neu gestaltet werden, um die Aufenthaltsqualität in den Städten und Gemeinden zu verbessern.

Mobilitätswandel in Kommunen Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) lässt sich die Stadt der Zukunft als ein grüner und vitaler Lebens- und Bewegungsraum beschreiben, in dem sich die fünf Leitwerte Grün, Freiheit, Lebendigkeit, Gesundheit und Ökologie widerspiegeln. Vernetzte zusammenhängende Grünflächen und -achsen können sowohl für Freizeit und Erholung als auch für den Fußgänger- und Radverkehr nutzbar gemacht werden. Konkret bedeutet dies, zentrale und barrierefreie Radwegeachsen unter Einbeziehung von Grünflächen zu planen. Sie können sowohl zwischen Städten oder Stadtteilen in Form von Radschnellwegen oder innerstädtisch als Zubringer zum ÖPNV oder als Freizeit- und Sportroute konzipiert werden. Ein Mobilitätswandel sollte zudem das Ziel haben, öffentliche Flächen, die aktuell anders genutzt werden, etwa als Parkplatz, wieder auf ihre Hauptfunktion als Kommunikations- und Aufenthaltsfläche zurückzuführen. Das Auto wird auch zukünftig eine wichtige Rolle neben anderen Verkehrsträgern spielen. Allerdings können viele kurze Autofahrten, die einen großen Teil des Verkehrs in einer Kommune ausmachen, etwa durch

Fahrradverkehr leicht ersetzt werden. Aber auch längerer Distanzen können mit Pedelecs problemlos bewältigt werden. Es gilt daher, den Anteil von Autofahrten genauer in den Blick zu nehmen, der bei ansprechenden Alternativen entbehrlich ist.

Mit verkehrlichen und baulichen Anreizen gelingt es, Änderungen im Mobilitätsverhalten der einzelnen Verkehrsteilnehmenden zu erzielen. Hierzu hat sich der Verband schon im Jahr 2017 mit dem Thesenpapier zur Mobilität der Zukunft positioniert und im Anschluss gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) die Broschüre „Zukunft der Mobilität - Perspektiven, Ziele, Maßnahmen“ veröffentlicht, die in der kommunalen Praxis ein breites Echo fand.

Neuordnung des ruhenden Verkehrs Neben einer Reduzierung des Autoverkehrs können öffentliche Flächen aufgewertet werden, wenn es zu einer Verlagerung der parkenden Pkw aus dem öffentlichen Straßenraum kommt, etwa in neu zu schaffende öffentliche und private Parkbauten. In hochverdichteten Räumen sind das vorzugsweise zentral gelegene Quartiersgaragen. Rund 23 Stunden am Tag blockieren Millionen Autos den wertvollen öffentlichen Raum und verhindern damit ihre Aufwertung zu Grün- und Spielflächen zur Stärkung der Aufenthaltsqualität.

Stärkung des Fahrradverkehrs Vor dem Hintergrund, dass rund 50 Prozent der Autofahrten kürzer als fünf Kilometer sind, sollte die Politik vor allem dem Fahrradverkehr eine deutlich stärkere Rolle zusprechen. Insbesondere im Bereich des motorisierten Kurzstreckenverkehrs kann das Fahrrad - wie dies schon einige Kommunen unter Beweis gestellt haben - den Autoverkehr maßgeblich reduzieren. Sicherlich ein ehrgeiziges, aber kein utopisches Ziel.

Hierfür müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden. Eine deutlich stärkere Nutzung des Fahrrads wird nur bei einer bedarfsgerechten und attraktiven Fahrradinfrastruktur erfolgreich sein. Bei dem erforderlichen Ausbau sollten die Kommunen auf Fördermittel von Bund und Land zugreifen, die aktuell einen Höchststand erreicht haben. Zudem bereitet das Land zurzeit ein Fahrradgesetz vor, das der Nahmobilität hoffentlich einen weiteren Schub geben wird.

Neben einer angemessenen Dimensionierung und effektiver Sicherheitsvorkehrungen auf Radwegen, dem Ausbau zu Radschnellwegen und Vorrangrouten bedarf es weiterer Elemente. Beispielhaft zu erwähnen sind Ladesäulen für Pedelecs, gute Abstellmöglichkeiten, Fahrrad- und Mobilstationen sowie Fahrradverleih- und Reparaturstationen. Gelungene Beispiele aus der Praxis zeigen bereits heute, dass die Bindung an das Auto dann abnimmt, wenn attraktive Alternativen zur Verfügung stehen.



FOTO: CORINNA DUMAT / PIXELIO.DE

Kommunen müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, welche konkreten Maßnahmen einzuleiten sind, um einen grundlegenden Mobilitätswandel zu erreichen. Hierbei kann die Verwaltung eine Vorreiterrolle einnehmen, indem sie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Nähe wohnen, im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätskonzepts Anreize setzt, das Auto stehen zu lassen und stattdessen das Fahrrad zu nutzen.

Integrierte Stadt- und Verkehrsplanung Um das Ziel, die Stadt oder Gemeinde zu einem grünen Lebens- und Bewegungsraum weiterzuentwickeln, in dem ökologische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger befriedigt werden, müssen vor allem die Stadtentwicklung und Verkehrsplanung stärker zusammengedacht werden. Nicht nur Aspekte wie eine gute Lebens- und Umweltqualität, sondern auch die Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur unter Einbeziehung des Fuß- und Fahrradverkehrs und des ÖPNV sollten ganz vorne auf der Agenda kommunaler Planungsprozesse stehen. Das bedeutet beispielsweise für zukünftige städtebauliche Vorhaben, schon zu Beginn der ersten Überlegungen den Gedanken einer „Verkehrsvermeidung“ in den Vordergrund zu stellen.

Eine integrierte Stadt- und Verkehrsplanung ist dabei nicht nur verwaltungsseitig von entscheidender Bedeutung. Vielmehr sollte auch kommunalpolitisch die Frage, wie die Stadt in Zukunft aussehen soll, intensiv in den kommunalen Fachausschüssen diskutiert werden.

Broschüre „Zukunft der Mobilität - Perspektiven, Ziele, Maßnahmen“:
[www.agfs-nrw.de /](http://www.agfs-nrw.de/)
Service / Mediathek

Viele kurze Autofahrten in Städten und Gemeinden können durch den Fahrradverkehr ersetzt werden

Die Broschüre „Zukunft der Mobilität - Perspektiven, Ziele, Maßnahmen“ zeigt Visionen einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur auf



Als Straßenbaulastträger sind die Gemeinden für den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen in ihrem Gemeindegebiet zuständig



FOTO: BENNO BUSCHMANN / PIXELIO.DE

Straßen, Schilder und Sicherheit

In der kommunalen Praxis ist zwischen Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht und damit zwischen dem Recht an der Straße und dem Recht auf der Straße zu unterscheiden

Auf den ersten Blick sind sich die Begriffe „Straßenrecht“ und „Straßenverkehrsrecht“ sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich in der Sache dennoch grundlegend. Grob gesagt regelt das Straßenrecht das Recht an der Straße, das Straßenverkehrsrecht das Recht auf der Straße.

Während also das Straßenverkehrsrecht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten soll und damit der Gefahrenabwehr dient, erfasst das Straßenrecht die Rechtsverhältnisse am Straßenkörper. Das Straßenrecht ist in Nordrhein-Westfalen im Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) normiert. Die wichtigste Rechtsgrundlage für Städte und Gemeinden im Straßenverkehrsrecht ist die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Recht an der Straße Zunächst soll das Straßenrecht beleuchtet werden: Wie wird eine Straße zu einer Straße im Sinne des StrWG NRW? Welche Konsequenzen hat es, wenn das Straßenrecht nicht anwendbar ist? Was regelt das StrWG NRW überhaupt?

Die Anwendbarkeit des StrWG NRW setzt voraus, dass die Straße eine sogenannte öffentliche Straße ist. Dies wird sie grundsätzlich durch einen formalen Widmungsakt nach § 6 StrWG NRW. Ist die Straße nicht gewidmet und handelt es sich damit um eine Privatstraße, so gilt auch das StrWG NRW nicht. Dies hat vielfältige Konsequenzen für die kommunale Praxis: Straßenausbaubeiträge können nicht erhoben werden, Straßenreinigungspflichten der Kommunen bestehen auf Privatstraßen nicht, die Straße ist der Nutzung durch die Allgemeinheit grundsätzlich entzogen und vieles mehr.

Da der Widmung im Straßenrecht eine zentrale Bedeutung zukommt, ranken sich darum zahlreiche Rechtsfragen, die häufig Gegenstand der Rechtsberatung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) sind. Hat eine Straße hingegen jegliche Verkehrsbedeutung verloren, kann sie nach § 7 StrWG NRW entwidmet, das heißt eingezogen werden.

Bau und Unterhaltung von Straßen Wichtig ist im Straßenrecht der Begriff des sogenannten Stra-



DIE AUTORIN

Cora Ehlert ist Referentin für Straßenrecht und Straßenbau beim Städte- und Gemeindebund NRW

ßenbaulastträgers nach §§ 43, 47 StrWG NRW. Ihm sind die Straßen samt Baulast gesetzlich zugewiesen. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden. Mit der Straßenbaulast geht die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung von Straßen einher.

Der Straßenbaulastträger ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW aber nur in den Grenzen seiner organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet. Die ist von hoher Bedeutung, geht es in kommunalpolitischen Debatten doch häufig auch um Forderungen der Bürgerinnen und Bürger nach Straßenbaumaßnahmen jenseits des finanziell Machbaren und Verhältnismäßigen. Berufen kann sich die Bürgerschaft aber auf die Einhaltung der Straßenverkehrssicherungspflicht und damit der Pflicht des Straßenbaulastträgers, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Grenze und Reichweite der Verkehrssicherungspflicht sind im Einzelnen häufig umstritten. Relevant wird dies in der kommunalen Praxis etwa bei Straßenbäumen, die - je nach Alter des Baumes - einer regelmäßigen Kontrolle bedürfen, aber natürlich auch bei Straßenschäden, wie Schlaglöchern und brüchigen Gehwegplatten. Die Verwaltung trotz personeller Engpässe so zu organisieren, dass Straßenkontrollen und Schadensbeseitigungen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, um etwaige Haftungsansprüche Dritter abwehren zu können, ist dabei nur eine von vielen Herausforderungen.

Straßenrechtliche Sondernutzung Sofern die Straße eine öffentliche Straße im Sinne des StrWG NRW ist, ist ihr Gebrauch nach § 14 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Geht die Nutzung einer Straße über diesen sogenannten Gemeingebrauch hinaus, liegt eine Sondernutzung vor, für die es laut § 18 StrWG NRW einer Erlaubnis bedarf. Für die Erlaubniserteilung können Gebühren erhoben werden. Details sind oft in den kommunalen Sondernutzungssatzungen geregelt. Typische Fälle einer Sondernutzung sind etwa die Außengastronomie von Gaststätten oder das Abstellen von privaten Baucontainern auf Gehwegen.

Häufige Streitigkeiten mit der Bürgerschaft resultieren auch aus dem „Nachbarschaftsverhältnis“ zwischen Straße und Anlieger, wenn es etwa um Straßenbäume geht, die vermeintlich das Privatgrundstück verschatten oder einen als belästigend empfindenden Laubwurf haben. In aller Regel haben Anlieger solche Beeinträchtigungen nach § 32 StrWG NRW aber hinzunehmen. Auch umgekehrt können Anpflanzungen auf dem Privatgrundstück auf die öffentliche Straße einwirken und damit unter Umständen sogar die Verkehrssicherheit gefährden. In dem Fall kann nach § 30 StrWG NRW eine Beseitigung der Anpflanzung in Betracht kommen.



FOTO: SISTE / PIXELIO.DE

Sonderfall Wirtschaftswege Eine rechtliche Sonderkategorie stellen die sogenannten Wirtschaftswege dar. Dies sind ländliche Wege im Außenbereich, die vorwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen. Solche Wirtschaftswege, die es im kreisangehörigen Raum sehr häufig gibt, sind in aller Regel nicht förmlich im Sinne des StrWG NRW gewidmet, sodass dieses Gesetz auch nicht anwendbar ist. Die Rechtsverhältnisse der Wirtschaftswege richten sich grundsätzlich nach ihrer Entstehungsweise. So können Wirtschaftswege in einem Auseinandersetzungsverfahren, einem Flurbereinigungsverfahren oder auch von der Ge-

Wirtschaftswege sind in der Regel keine öffentlichen Wege, aber auch keine Privatwege im üblichen Sinne



FOTO: FIONN GROSSE / PIXELIO.DE

Viele innerörtliche Straßen sind als Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen

meinde im Rahmen der Daseinsvorsorge geschaffen worden sein.

Sofern auf den Wirtschaftswegen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, ist aber die StVO anwendbar und somit eine Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen unproblematisch möglich. Für das Merkmal des tatsächlich öffentlichen Verkehrs ist es bereits ausreichend, dass die Gemeinde duldet, dass der Weg wie ein öffentlicher Weg durch die Allgemeinheit genutzt wird.

Recht auf der Straße Das Straßenverkehrsrecht wird laut § 44 StVO von den Straßenverkehrsbehörden vollzogen. Straßenverkehrsbehörden sind grundsätzlich die Kreisordnungsbehörden. Zahlreiche Aufgaben sind aber auf die örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte übertragen - siehe hierzu die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung.

Die wichtigste Zuständigkeit, die den Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten nach § 45 StVO obliegt, ist sicherlich die Regelung des Verkehrs durch Verkehrszeichen - untechnisch „Verkehrsschilder“ genannt. Beispielhaft sei § 45 Abs. 9 Satz 4 Nummer 6 StVO erwähnt: Erst vor wenigen Jahren ist die StVO hier um eine Regelung zu Tempo 30 im Nahbereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ergänzt worden. Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Nutzergruppen soll im Umfeld dieser Einrichtungen Tempo 30 die Regel sein.

Im Zuge einer kürzlich vorgenommenen StVO-Novelle traten unter anderem strengere Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen in Kraft. Aufgrund eines Formfehlers in der Änderungsvorschrift zur StVO ist der entsprechende Teil der Bußgeldkatalogverordnung aber nichtig. Bis diese Rechtsunsicherheit behoben ist, soll zunächst wieder der alte Tatbestandskatalog angewendet werden. Es ist derzeit offen, ob der Formfehler korrigiert wird.

Leider ist eine vom StGB NRW angestoßene Initiative, Geschwindigkeitsüberwachungen im Straßenverkehr auch durch die Mittleren kreisangehörigen Städte durchführen lassen zu können, von der Landesregierung NRW wieder fallen gelassen worden. Besonders im ländlichen Raum finden Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Kreisordnungsbehörden nur sehr sporadisch statt. Dies hat negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, da erwiesen ist, dass nur ein erhöhter Verfolgungsdruck die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nachhaltig sicherstellt. Der einschlägige § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW sieht eine Kontrollmöglichkeit im fließenden Verkehr damit nach wie vor - neben der Polizei - nur für Kreisordnungsbehörden und Große kreisangehörige Städte vor. ●



Die Beratungen zum kommunalen Haushalt gehören alljährlich zu den größten Herausforderungen der Kommunalpolitik

Alle Jahre wieder - ohne Haushalt geht nicht viel

Bei der jährlichen Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr sind den Kommunen durch die finanziellen Rahmenbedingungen häufig enge Grenzen gesetzt

Wenn es darum geht, den neu gewählten Ratsvertreterinnen und -vertretern den gemeindlichen Haushalt nahezubringen, liest und hört man regelmäßig, dieser sei „kein Buch mit sieben Siegeln“. Grundsätzlich stimmt das auch. Diese Wendung sollte aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die meisten Ratsfrauen und -herren in Haushaltsdingen Neuland betreten. Der Gemeindehaushalt ist ein historisch gewachsenes Gebilde, für das sich über die Zeit ein bestimmter Aufbau sowie eine Vielzahl bestimmter Inhalte und Regeln als sinnvoll herauskristallisiert haben. Dies galt für die früheren kameralen Haushalte und gilt ebenso für den heutigen Haushalt, der an die lange Tradition kaufmännischer Buchführung anknüpft.¹ Mit diesem Gebilde vertrauter zu werden, braucht Zeit. Auf der anderen Seite sieht das Haushaltsrecht aber auch Instrumente vor, die den Räten beim Ver-



DER AUTOR

Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



ständnis der jährlichen Haushalte helfen.

Dieser Überblick soll eine erste Basis für die künftige Befassung mit Haushaltsfragen schaffen und Ansatzpunkte für die weitere eigene Beschäftigung mit der Materie bieten.² Es lohnt sich, denn - in den Worten Otto von Bismarcks - „90 Prozent der Politik haben mit Finanzen zu tun (...) und die restlichen zehn Prozent müssen wir auch noch bezahlen“.

Rechtsgrundlagen Dass die Städte und Gemeinden überhaupt ihre eigenen Haushalte aufstellen und verwalten können - und nicht lediglich Zuweisungen aus staatlichen Haushalten bekommen, über die andersorts entschieden wird -, ist Ausfluss ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz³ und Art. 78 Landesverfassung (LVerf NRW⁴), das ausdrücklich auch die sogenann-

te Finanzhoheit umfasst.

Welche rechtlichen Anforderungen die Haushalte im Einzelnen erfüllen müssen, ist darüber hinaus in der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) und verschiedenen ministeriellen Erlassen geregelt. Wichtige Grundgedanken enthalten hierbei die Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NRW mit der Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich und dem Überschuldungsverbot. Die wichtigste Rechtsquelle ist indes die Haushaltssatzung selbst, die jede Gemeinde grundsätzlich jährlich⁵ verabschiedet.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan Die Haushaltssatzung legt den Fahrplan für das Haushaltsjahr fest. Ihr Kernstück ist der Haushaltsplan nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW. Dessen zentraler Bestandteil ist wiederum der sogenannte Ergebnisplan. Die Ergebnisplanung ist mehr als die Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben. Sie soll - im Sinne von Transparenz und Generationengerechtigkeit - den tatsächlichen Ressourcenverbrauch innerhalb der Gemeinde darstellen und erfasst deshalb auch Abschreibungen etwa für die Abnutzung gemeindlichen Infrastrukturvermögens. Der Ergebnisplan entscheidet über das geplante Jahresergebnis - „Überschuss oder Fehlbedarf“ - und den Haushaltsausgleich, bei dessen Fehlen gegebenenfalls haushaltsrechtliche Restriktionen drohen.⁶ Denn die Gemeinde ist nach § 75 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich zum jährlichen Haushaltsausgleich verpflichtet, um ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit und stetige Aufgabenerfüllung zu schützen.

Neben dem Ergebnisplan enthält der Haushaltsplan unter anderem den Finanzplan, der den Zah-

lungsmittelbestand der Gemeinde abbildet, und eine Kredit- und Verpflichtungsermächtigung für Investitionen. Über diese und weitere Bestandteile sowie die Anlagen des Haushaltsplans wie etwa den Stellenplan geben im Übrigen die §§ 79 GO NRW und 1 ff. KomHVO NRW Auskunft.

Über den Haushaltsplan hinaus enthält die Haushaltssatzung außerdem Festsetzungen über eine Inanspruchnahme des gemeindlichen Eigenkapitals in Form der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage, über den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die sogenannten Kassenkredite, und die Steuersätze der Grund- und Gewerbesteuer - sowie gegebenenfalls das Jahr, in dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist.

Aufstellungsverfahren Über die Haushaltssatzung zu entscheiden, ist Aufgabe des Rates. Dabei wird er aber selbstverständlich von der Verwaltung unterstützt. Chronologisch gesehen bereitet die Kämmerin oder der Kämmerer bereits im Laufe des Vorjahres den Entwurf der Satzung vor, den der Bürgermeister zur Bestätigung erhält (§ 80 Abs. 1 GO NRW). Dann erreicht der Entwurf den Rat (Abs. 2) und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird eingeleitet (Abs. 3). Es folgt die Beratung und Beschlussfassung des Rates in öffentlicher Sitzung (Abs. 4). Die beschlossene Satzung ist sodann der Aufsichtsbehörde anzuzeigen⁷ und kann anschließend nach Ablauf einer Anzeigefrist öffentlich bekannt gemacht werden und in Kraft treten (Abs. 5 und 6).

Eine wertvolle Hilfestellung für den Rat wie auch die Bürgerinnen und Bürger bildet in diesem Verfahren vor allem der Vorbericht, der ebenfalls Anlage zum Haushaltsplan ist. Er stellt die Entwicklung und aktuelle Lage der Kommune anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten dar und gibt einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans (§ 7 KomHVO NRW).

Das Gesetz sieht vor, dass die Haushaltsaufstellung vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres abge-

¹ Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 haben alle NRW-Kommunen ab dem Jahr 2009 ihre Haushaltsführung von der bis dahin geltenden und z. B. für den Haushalt des Landes immer noch geltenden Kameralistik auf das sog. Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt, eine besondere Spielart der kaufmännischen (doppelten) Buchführung, die speziell für Kommunen entwickelt wurde.

² Wesentliche Informationsquellen sind zunächst die dargestellten Rechtsgrundlagen, deren Lektüre sich lohnt; ein Tipp zum Weiterlesen: Müller, in: Schneider (Hrsg.), Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage (erscheint vss. im Nov. 2020).

³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; die Norm lautet vollständig: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

⁴ Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

⁵ § 78 Abs. 1 GO NRW; möglich ist allerdings auch eine - nach Jahren getrennte - Aufstellung für zwei Jahre, sog. Doppelhaushalt (vgl. § 78 Abs. 3 Satz 2 GO NRW und § 9 KomHVO NRW).

⁶ Vgl. die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzept, § 76 GO NRW.

⁷ Im Falle eines Haushaltssicherungskonzepts bzw. eines Haushaltssanierungsplans im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen tritt ein Genehmigungserfordernis seitens der Aufsichtsbehörde hinzu.

geschlossen ist.⁸ Denn die alte Haushaltssatzung tritt zum Jahresende automatisch außer Kraft und kann nicht verlängert werden. Ist die neue Haushaltssatzung zum Jahresbeginn noch nicht in Kraft getreten, entsteht also eine „Lücke“, in der nur eine vorläufige Haushaltsführung gestattet ist (§ 82 GO NRW, sogenanntes Nothaushaltsrecht). Die Gemeinde wird hier auf das absolut Notwendige beschränkt.

Haushaltskreislauf und Abschlüsse Insgesamt ist die Haushaltswirtschaft aber nicht auf den Beschluss der Haushaltssatzung beschränkt, sondern vollzieht sich in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen, die bereits einige Zeit vor dem eigentlichen Haushaltsjahr beginnen und erst nach dessen Ablauf enden. Wie gesehen beginnt die Haushaltsplanung bereits im Vorjahr. Die zweite Phase ist der Haushaltsvollzug selbst, durch den die Satzung im Laufe des Haushaltsjahres in gelebte Verwaltungspraxis übersetzt wird. Nach Ablauf des Haushaltsjahres findet dann noch die Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses und eines Gesamtabchlusses oder⁹ Teilungsberichts statt.

Finanzierungsquellen und begrenzte Mittel Im Haushalt verplant und bewirtschaftet werden können natürlich nur diejenigen finanziellen Mittel, über die die jeweilige Gemeinde auch verfügt - und hinter dieser einfachen Tatsache verbergen sich vielerorts große Probleme.

Zunächst existieren eigene Steuerquellen der Gemeinde, zuvörderst die Gewerbe- und die Grundsteuer, die sogenannten Realsteuern, für die die Gemeinden jeweils eigene Hebesätze festlegen und damit Einfluss auf deren Volumen nehmen können.¹⁰ Hinzu kommen die sogenannten örtlichen Aufwandsteuern, wie etwa die Hunde- oder Zweitwohnungssteuer, über deren Erhebung die Gemeinden selbst per eigener Satzung entscheiden. Daneben erheben die Gemeinden eigene Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie Beiträge, wie zum Beispiel Erschließungsbeiträge.

Darüber hinaus sind die gemeindlichen Haushalte aber auch eng mit den staatlichen Haushalten von Bund und Land verzahnt und zu einem wesentlichen Teil von diesen abhängig. So macht der Gemeindeanteil an der Umsatz- und vor allem an der Einkommensteuer einen erheblichen Anteil der örtlichen Haushalte aus. Außerdem stellt das Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhebliche Mittel zur Verbesserung der kommunalen Finanzkraft zur Verfügung - insbesondere sogenannte Schlüsselzuweisungen, die nur diejenigen Gemeinden erhalten, deren Finanzbedarf die Finanzkraft übersteigt, was in einem komplizierten und nicht unumstrittenen Verfahren finanzwissenschaftlich ermittelt wird.¹¹ Schließlich spielen Zuweisungen aus temporären staatlichen Hilfs- und Förderprogrammen mittlerweile eine große Rolle. Die erwähnten Probleme rühren daher, dass die Städte



FOTO: ALEXEI_TM - STOCK.ADOBE.COM

und Gemeinden in NRW insgesamt trotz der skizzierten Einnahmequellen strukturell unterfinanziert sind. Das bedeutet, sie nehmen nicht genug ein, um die - vor allem durch gesetzliche Pflichtaufgaben dominierten - Ausgaben in ausreichender Form durch Einnahmen kompensieren zu können und dabei auch noch genug für ihre sogenannten freiwilligen Aufgaben und Investitionsbedarfe zu haben.

Dies zeigt sich Jahr für Jahr eindrucksvoll in der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen Mitgliedern. In Krisenzeiten reicht die finanzielle Basis der Gemeinden erst recht nicht aus. Ein wichtiger Teil der Verbandsarbeit ist daher, fehlende Gelder immer wieder bei Bund und Land einzufordern und für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf finanzielle Mindestausstattung¹² zu kämpfen.

Solange vor Ort keine ausreichenden Überschüsse erwirtschaftet werden, ist die zu Anfang des Beitrags herausgestellte Finanzhoheit damit Chance und Bürde, Recht und Verantwortung zugleich. Aufgrund häufig allzu eng begrenzter finanzieller Ressourcen muss der Rat vor allem über eine sinnvolle Priorisierung von Vorhaben entscheiden und hinnehmen, dass viele ebenfalls sinnvolle und gewünschte Ideen gar nicht oder nicht in vollem Umfang umsetzbar sind. Hier immer wieder neu das örtlich favorisierte Gleichgewicht zu finden, ist eine der wesentlichen Aufgaben gemeindlicher Demokratie.

Die Hundesteuer ist Sache der Kommunen und wird für das Halten von Hunden erhoben

⁸ Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr (§ 78 Abs. 4 GO NRW); wegen der Auswirkungen der Coronapandemie gilt für das Jahr 2021 eine Ausnahme: Gemäß § 4 Abs. 6 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen.

⁹ Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde ein großer Teil der NRW-Gemeinden von der Pflicht, Gesamtabschlüsse aufstellen zu müssen, befreit, vgl. § 116a GO NRW.

¹⁰ Die Erhebung der Realsteuern ist im Grundgesetz verankert (Art. 28 Abs. 2, 106 Abs. 6) und bundesgesetzlich im Gewerbesteuer- und im Grundsteuergesetz geregelt; ein Teil der Gewerbesteuer muss allerdings über die sog. Gewerbesteuerumlage wieder an Bund und Land abgegeben werden, vgl. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz.

¹¹ Der kommunale Finanzausgleich wird jährlich neu durch das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt; diejenigen Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen, sondern nur pauschale Anteile erhalten, werden „abundant“ genannt; die Kritik insbesondere des Städte- und Gemeindebundes am Verteilungsverfahren kann den jährlichen verbandlichen Stellungnahmen zum GFG-Entwurf für das Folgejahr entnommen werden.

¹² Vgl. dazu u. a. die Pressemitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 6. Januar 2016 und das dort beigefügte verfassungsrechtliche Gutachten.

*Als Schulträger
tragen die Kommunen vor Ort die
Verantwortung für
die Bildung von
Kindern und
Jugendlichen*



FOTO: PIXEL-SHOT - STOCK.ADOBE.COM

Kommunen als Schulträger - beste Bildungschancen schaffen

Die Trägerschaft der öffentlichen Schulen gehört zu den ältesten und wichtigsten Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Seit der Errichtung des Landes Nordrhein-Westfalen durch die britische Besatzungsmacht im Jahr 1946 gehört die Trägerschaft der öffentlichen Schulen zum Kanon der Pflichtaufgaben der Kommunen. Art. 8 Abs. 3 S. 1 der Verfassung für das Land NRW lautete bereits in der Erstfassung vom 28. Juni 1950 genauso wie noch heute: „Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern.“

Reichweite der Aufgaben Seine einfach-gesetzliche Ausprägung findet der Verfassungsauftrag in § 78 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG), nach dem die Gemeinden Träger der Schulen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anderweitige Bestimmungen finden sich dann in den folgenden Absätzen vor allem für die Förderschulen und die Berufskollegs, die in der Praxis überwiegend von den Landschaftsverbänden und den Kreisen getragen werden.

Im Ergebnis sind die Städte und Gemeinden in der Regel Träger sowohl der Grundschulen als auch der wichtigsten weiterführenden Schulen wie Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Hauptschulen. Öffentliche Schulen sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 SchulG „nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers“. Die inhaltliche Reichweite der Pflichtaufgabe wird in § 79 SchulG dahingehend umschrieben, dass „die für einen ordnungsgemäßen Unterricht er-

forderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal [...] zur Verfügung zu stellen sind“.

System der Schulfinanzierung Die Kommunen haben gemäß § 92 Abs. 3 SchulG auch die Schulkosten und damit die Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal zu übernehmen. Darunter fallen alle anstaltsbezogenen Aufwendungen, die aus der Erfüllung von Pflichtaufgaben des Schulträgers entstehen.

Die Norm wird hinsichtlich der Sachkosten durch § 94 SchulG konkretisiert. Aufgrund dieser hergebrachten gesetzlichen Konstruktion wird traditionell - unter Vermengung der gesetzlichen Regelungen auf der Aufgabenzuweisungs- und auf der Kostenebene - zwischen „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten unterschieden, wobei dem Land NRW die Verantwortung für die „innere“ und den kommunalen Schulträgern die Verantwortung für die „äußere“ Seite des Schulwesens zugeschrieben wird: Es besteht eine „staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft“ im Schulbereich.

Neuartige Herausforderungen Allerdings ist die jüngere Vergangenheit geprägt gewesen von einer



DER AUTOR

Dr. Jan Fallack ist
Referent für Schule,
Kultur und Sport
beim Städte- und
Gemeindebund
NRW

weitreichenden Erosion der Zuständigkeitsabgrenzungen zunächst auf der Aufgaben- und in der Folge auch auf der Kostenebene. Die Ursachen dieser Entwicklung sind vielfältig. Sie ist in der Hauptsache zurückzuführen auf einen gravierenden Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, der geänderte Vorstellungen von den Aufgaben und Zielen des staatlichen Schulwesens mit sich gebracht hat.

War die Schule noch vor nicht allzu langer Zeit in der Hauptsache ein Ort der Erziehung und des Lernens, lassen sich die vielfältigen Erwartungshaltungen, mit denen sie sich heute konfrontiert sieht, kaum noch innerhalb weniger Zeilen beschreiben. Integration, Inklusion, Ganztagsbetreuung und Digitalisierung als sogenannte Generalien bringen die Systeme an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

Dabei übt sich der Landesgesetzgeber in auffälliger Zurückhaltung bei der Zuweisung neuer Pflichtaufgaben an die kommunalen Schulträger. Hintergrund dieser merkwürdigen Enthaltensamkeit ist das sogenannte Konnexitätsprinzip aus Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung: Der Landesgesetzgeber darf den kommunalen Selbstverwaltungsträgern seit Anfang des Jahrtausends neue Pflichtaufgaben nur noch bei gleichzeitiger Kostenerstattung zuweisen. Diese Regelung schützt die Kommunen zwar einerseits vor dem „finanziellen Ausbluten“, sorgt aber andererseits für einen weitgehenden Stillstand der schulträgerbezogenen Gesetzgebung.

Digitalisierung des Unterrichts Die Digitalisierung des Unterrichts bildet einen Sonderfall selbst unter den im Allgemeinen schon herausfordernden „Generalien“. Keine andere Entwicklung findet im Schulbereich derzeit so viel Aufmerksamkeit wie das digitale Lehren und Lernen. Die COVID-19-Pandemie und die mit ihr verbundenen Schulschließungen haben diesen Trend noch erheblich verstärkt. Die kommunalen Schulträger erfüllt dabei vor allem das Thema „Dauerkosten für Administration und Support“ mit Sorge.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat sich zu dem Problemkomplex mehrfach öffentlich geäußert, wie etwa der Landtags-Stellungnahme 17/1392 vom 26. März 2019 sowie dem zugehörigen Anhörungsprotokoll vom 3. April 2019 auf den Seiten 6 bis 29 zu entnehmen ist. Die wichtigste Erkenntnis aus diesen Befassungen ist, dass die Digitalisierung des Unterrichts - anders als die Digitalisierung der Schulverwaltung - in NRW gerade nicht zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Schulträger gehört.

Denn der in § 79 SchulG nachträglich eingefügte und zudem in der Bedeutung unklare Zusatz „und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“



FOTO: DAVID FUENTES - STOCK ADOBE.COM



Service

Kommunal Agentur NRW und KoPart eG unterstützen Städte und Gemeinden im Bereich Schule bei der Ausschreibung von:

- digitalen Endgeräten
- Schulmöbeln
- Verpflegungsleistungen
- Reinigungsleistungen in Schulgebäuden
- Planungsleistungen für Sanierung, Umbau oder Neubau

Für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten, schnellen WLAN-Netzen und IT-Fachkompetenz benötigen die Kommunen Geld

ist aufgrund einer Verletzung des Konnexitätsprinzips verfassungswidrig, da keine Kostenerstattung erfolgt ist. Wenn die Städte und Gemeinden also zum Beispiel digitale Endgeräte für das Lehrpersonal oder die Schülerinnen und Schüler beschaffen, tun sie dies im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung.

Neuausrichtung der Schulfinanzierung Der einzige realistische Ausweg aus der bestehenden Situation ist eine Neuordnung des Systems der Schulfinanzierung. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW (StBG NRW) hat diesbezüglich zuletzt im Juni 2020 wegweisende Beschlüsse gefasst. Danach soll die nicht mehr zeitgemäße Trennung von „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten überwunden und die zur ordnungsgemäßen weiteren Erfüllung der Schulträgeraufgaben unumgängliche Verbreiterung der Finanzierungsbasis im Zuge der mit Auslaufen des Schulkonsenses im Jahr 2023 zu erwartenden Änderungen des Rechtsrahmens auf den Weg gebracht werden, zum Beispiel durch Auflegung eines Sondervermögens „Schuldigitalisierung“. Die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft würde damit ein neues Fundament erhalten, mit dem sie die Konflikte der Vergangenheit endgültig hinter sich lassen könnte.

Bei „Kids in Action“
können Kinder kos-
tenfrei verschiedene
Sportarten testen



FOTO: LSB NRW / ANDREA BOWINKELMANN

Kultur und Sport - kaum Vorgaben und dennoch wichtig

Als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben bieten die Bereiche Kultur und Sport den Städten und Gemeinden große Gestaltungsmöglichkeiten

Über einen Mangel an Aufgaben können sich die Städte und Gemeinden wahrlich nicht beklagen. Ihren Wirkungskreis legt § 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fest: „Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.“ Letztlich ist dies nur eine Konkretisierung des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Freiwillig - oder doch nicht? Während die kommunalen Handlungsspielräume in vielen Bereichen durch relativ enge gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden, zählen die Bereiche Kultur und Sport zu den sogenannten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, in denen die Kommunen weitgehende Freiheiten genießen, wie die Ziele der lokalen Politik definiert werden und mit welchen Instrumenten sie umgesetzt werden.

Allerdings reicht die Freiheit dann auch nicht ganz so weit, wie es der Begriff „freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben“ suggeriert. Art. 18 der Landesverfassung NRW (LV NRW) stellt zumindest sicher, dass die Gemeinden Kultur und Sport als Aufgaben wahrnehmen, die man nicht schlicht sich selbst überlässt, sondern derer man sich aktiv anzunehmen hat. Wörtlich heißt es dort:

- (1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

Durch Art. 18 LV NRW wird die Bedeutung beider Bereiche hervorgehoben. Bezogen auf die Kultur bringt die Vorschrift einen in der Gestaltung offenen, umfassenden Kulturauftrag zum Ausdruck, der programmatisch, legislativ, organisatorisch und finanziell zu erfüllen ist. Damit schützt sie auch die Kultur vor einseitigen Mittelkürzungen in Zeiten von Haushaltsnotlagen zugunsten anderer, vorab gesetzlich oder politisch festgelegter Zwecke.

Der Sport wird seiner überragenden Bedeutung als Mittel der Freizeitgestaltung und der Gesundheitsvorsorge für den Einzelnen und für die Gesellschaft gestärkt. Sport und Freizeit sind in der heutigen Gesellschaft wichtige Standortfaktoren und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in den Städten und Gemeinden. Ohne Individualrechte zu begründen, normiert Art. 18 Abs. 3 LV die Bestandserhaltung und Entwicklung der für die Ausübung von Sport notwendigen, grundständigen Infrastruktur als Aufgabe des Landes und der Gemeinden.

Der Begriff Sport umfasst den Individual-, Schul- und Vereinssport einschließlich des Hochleistungssports,



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen, Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

während der Wirtschaftsfaktor Berufssport ausgeschlossen ist. Sportförderung kann durch Schaffung von Rechtsgrundlagen oder Sporteinrichtungen oder durch Zuwendungen erfolgen. Art. 18 Abs. 3 LV NRW begründet aber weder Ansprüche Interessierter noch Pflichtaufgaben der Gemeinden.

Individuelle Konzepte Verglichen mit anderen Aufgaben, die aufgrund der detaillierten gesetzlichen Vorgaben teilweise kaum noch echte Entscheidungsmöglichkeiten auf den lokalen Ebene zulassen, ist die Gestaltungsfreiheit in den Bereichen Kultur und Sport ausgesprochen groß. Insofern sind es aber auch besonders spannende und dankbare Aufgaben für die Kommunalpolitik, weil es nicht nur um die Abarbeitung gesetzlicher Vorgaben geht, sondern um die Erarbeitung und Umsetzung individueller Konzepte zur Versorgung der eigenen Bevölkerung mit einer attraktiven Infrastruktur und bedarfsgerechten Angeboten. Kommunale Kulturpolitik umfasst viele Aspekte. In manchen Bereichen treten die Kommunen selbst als Anbieter auf. Dies betrifft zum Beispiel kommunale Bibliotheken, Archive, Museen - insbesondere Stadtgeschichtsmuseen, Freilichtmuseen und andere Museen mit Themen besonderer Bedeutung für die Kommune - und Ausstellungshäuser, aber auch Orchester, Theater sowie Musik- und Kunstschulen. Die kommunalen Volkshochschulen haben Schnittmengen nicht nur zum Bildungs-, sondern auch zum Kulturbereich.

In anderen Bereichen setzen die Städte und Gemeinden lediglich die Rahmenbedingungen, unter denen gesellschaftliche Gruppen wie Kulturvereine, Künstlerinnen und Künstler sowie andere Kulturschaffende agieren können. Durch allgemeine Kulturförderung können freie Träger und private Initiativen im Bereich Kultur unterstützt werden, beispielsweise bei der Durchführung von Festivals und Stadtfesten.

Auch die kommunale Sportpolitik wirkt in erster Linie unterstützend, indem beispielsweise Sportanlagen geschaffen und Sporttreibenden zur entgeltlichen oder kostenlosen Nutzung überlassen werden. Dabei müssen die Kommunen das geänderte Sportverhalten der Menschen im Blick behalten. Nur noch ein Drittel der Aktivitäten finden in Sportvereinen statt, zwei Drittel dagegen individuell und unorganisiert. Über 50 Prozent der aktiven Menschen nutzen den öffentlichen Raum, wie etwa Parks, Grünanlagen, Wege, Plätze und Freiflächen, für ihre Aktivitäten.

Auch der demografische Wandel hat Auswirkungen auf das Bewegungsverhalten. Kinder und Jugendliche interessieren sich neben den Mannschaftssportarten etwa für Trendsportarten wie Parkour, Crossgolf oder Slackline, während für ältere Menschen Fitness, Radfahren, Wandern oder Schwimmen im Vordergrund stehen. Vorausschauende und nachhaltige Stadtplanung berücksichtigt diese Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner.



FOTO: KREIS STEINFURT / DOROTHEA BÖING

Vernetzung mit anderen Bereichen Eine wichtige Aufgabe der Kommunen und der Kommunalpolitik besteht auch darin, die ehrenamtlichen Strukturen in der Kultur und im Sport zu stärken und zu unterstützen, beispielsweise durch eine Beratung bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen oder in sonstigen Verwaltungsverfahren.

Eine intelligente kommunale Kultur- und Sportpolitik betrachtet die Bereiche nicht nur isoliert, sondern sieht auch die vielfältigen Verflechtungen mit anderen Politikbereichen. Sowohl der Sport als auch die Kultur und insbesondere die kulturelle Bildung können beispielsweise erhebliche Beiträge zu einer erfolgreichen Sozial- und Integrationspolitik oder auch Gesundheitspolitik leisten. Auch mit der Kinder- und Jugendpolitik und der schulischen Bildung gibt es große Schnittmengen, beispielsweise über die Einbindung in den offenen Ganztag.

Die Kommunalpolitik ist deshalb gut beraten, die handelnden Personen miteinander zu vernetzen und diese Netzwerke auch institutionell zu stärken. Teilweise kann auch auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden wie zum Beispiel Stadtsportbünde. Ein weiterer Gesichtspunkt kommunaler Kultur- und Sportpolitik ist die interkommunale Zusammenarbeit, die zu einer ressourcenschonenden Erweiterung der eigenen Angebote führen kann.

Ausblick Gerade im Bereich der Kultur könnte im kommenden Jahr eine Art Paradigmenwechsel erfolgen, was den Grad gesetzlicher Regelungen angeht. Das zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft arbeitet derzeit am Entwurf für ein Kulturgesetzbuch, das die zersplitterten kulturpolitischen Regelungsinhalte des Landes NRW künftig zusammenfassen, konsolidieren und harmonisieren soll. Gleichzeitig sollen aber auch neue Regelungen enthalten sein wie ein Musikschulgesetz oder ein Bibliotheksgesetz. Hier bleiben die genauen Inhalte abzuwarten vor einer Bewertung, ob das Mehr an Regelungen mit dem Grundanliegen kommunaler Selbstverwaltung in Einklang steht. ●

Erst kürzlich gewann das Saxophonquartett der Musikschule der Stadt Rheine den Sparkassen - Nachwuchspreis Kultur

Besetzung der Räte in den Städten und Gemeinden von NRW

Angaben ohne Gewähr - Quelle: wahlergebnisse.nrw

Aachen	CDU 14 GRÜNE 20 DIE LINKE 3 PIRATEN 1 Volt 2	SPD 11 FDP 3 AfD 2 Die PARTEI 1 WGR 1
Ahaus	CDU 20 GRÜNE 5 WGr 10	SPD 5 FDP 2
Ahlen	CDU 18 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 13 FDP 2 WGr 6
Aldenhoven	CDU 10 GRÜNE 2 DIE LINKE 1	SPD 9 FDP 1 WGr 3
Alfter	CDU 16 GRÜNE 10 WGr 7	SPD 5 FDP 2
Alpen	CDU 17 GRÜNE 6 PIRATEN 1	SPD 5 FDP 3
Alsdorf	CDU 10 GRÜNE 4 AfD 4	SPD 19 FDP 1
Altena (Westf.)	CDU 15 GRÜNE 6 DIE LINKE 1	SPD 7 FDP 1 WGr 2
Altenbeken	CDU 15 GRÜNE 4 WGr 1	SPD 7 FDP 1
Altenberge	CDU 9 GRÜNE 9	SPD 4 FDP 4
Anröchte	CDU 14 GRÜNE 4	SPD 6 FDP 2
Arnsberg	CDU 20 GRÜNE 7 DIE LINKE 1 WGr 1	SPD 15 FDP 4 AfD 2
Ascheberg	CDU 15 GRÜNE 4 WGr 4	SPD 5 FDP 2
Attendorn	CDU 15 GRÜNE 3 WGr 2	SPD 16 FDP 2
Augustdorf	CDU 13 FDP 1 WGr 3	SPD 8 AUFBRUCH C 1
Bad Berleburg	CDU 15 GRÜNE 2 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 9 FDP 1 AfD 2
Bad Driburg	CDU 15 GRÜNE 6 AfD 2 WGr 1	SPD 6 FDP 2 ÖDP 2
Bad Honnef	CDU 10 GRÜNE 9 WGr 5	SPD 6 FDP 2

Bad Laasphe	CDU 9 GRÜNE 3 Die PARTEI 3	SPD 10 FDP 7
Bad Lippspringe	CDU 15 GRÜNE 5 DIE LINKE 2	SPD 6 FDP 2 WGr 8
Bad Münstereifel	CDU 12 GRÜNE 4 DIE LINKE 1 EBw 1	SPD 7 FDP 3 WGr 4
Bad Oeynhausen	CDU 19 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 WGr 4	SPD 13 FDP 3 AfD 3
Bad Salzuflen	CDU 21 GRÜNE 12 DIE LINKE 1 AUFBRUCH C 1 EBw 1	SPD 16 FDP 4 AfD 3 WGr 3
Bad Sassendorf	CDU 14 GRÜNE 4 WGr 3	SPD 6 FDP 3
Bad Wünnenberg	CDU 18 GRÜNE 4	SPD 7 FDP 3
Baesweiler	CDU 24 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 8 FDP 1
Balve	CDU 19 WGr 8	SPD 5
Barntrup	CDU 13 GRÜNE 4 WGr 2	SPD 7 FDP 2
Beckum	CDU 14 GRÜNE 7 WGr 3	SPD 12 FDP 2
Bedburg	CDU 12 GRÜNE 3 WGr 5	SPD 15 FDP 1
Bedburg-Hau	CDU 13 GRÜNE 5	SPD 6 FDP 2
Beelen	CDU 6 GRÜNE 4 WGr 7	SPD 2 FDP 3
Bergheim	CDU 22 GRÜNE 6 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 9 FDP 3 AfD 3
Bergisch Gladbach	CDU 20 GRÜNE 16 AfD 3	SPD 10 FDP 3 WGr 4
Bergkamen	CDU 14 GRÜNE 8 DIE LINKE 2	SPD 21 FDP 2 WGr 3
Bergneustadt	CDU 13 GRÜNE 3 WGr 6	SPD 10 FDP 2

Bestwig	CDU 16 GRÜNE 2	SPD 10
Beverungen	CDU 17 GRÜNE 5	SPD 6 FDP 2
Bielefeld	CDU 18 GRÜNE 15 DIE LINKE 4 Die PARTEI 2 WGr 3	SPD 16 FDP 5 AfD 2 BIG 1
Billerbeck	CDU 12 GRÜNE 6 FAMILIE 1	SPD 5 FDP 2
Blankenheim	CDU 12 GRÜNE 2 WGr 4	SPD 5 FDP 3
Blomberg	CDU 10 GRÜNE 6 WGr 2	SPD 14 FDP 2
Bocholt	CDU 23 GRÜNE 6 DIE LINKE 2 WGr 5	SPD 9 FDP 2 AfD 1
Bochum	CDU 18 GRÜNE 19 DIE LINKE 5 Die PARTEI 2	SPD 29 FDP 3 AfD 4 WGr 4
Bönen	CDU 10 GRÜNE 5 DIE LINKE 1	SPD 12 FDP 2 WGr 2
Bonn	CDU 17 GRÜNE 19 DIE LINKE 4 Die PARTEI 1 Volt 3	SPD 10 FDP 4 AfD 2 BIG 1 WGr 5
Borchen	CDU 11 GRÜNE 4 AfD 1	SPD 8 FDP 2 WGr 2
Borgentreich	CDU 11 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 7 FDP 2
Borgholzhausen	CDU 7 GRÜNE 5 WGr 6	SPD 9 FDP 3
Borken	CDU 20 GRÜNE 5 AfD 1	SPD 6 FDP 2 WGr 4
Bornheim	CDU 18 GRÜNE 11 DIE LINKE 1	SPD 10 FDP 3 WGr 7
Bottrop	CDU 14 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 ÖDP 2	SPD 24 FDP 2 AfD 4 DKP 2
Brakel	CDU 17 GRÜNE 5	SPD 5 WGr 7
Breckerfeld	CDU 15 GRÜNE 5 WGr 3	SPD 5 FDP 2
Brilon	CDU 17 GRÜNE 3 DIE LINKE 1	SPD 13 FDP 2 WGr 2
Brüggen	CDU 14 GRÜNE 6 WGr 7	SPD 5 FDP 2

Brühl	CDU 14 GRÜNE 11 DIE LINKE 1 PIRATEN 1	SPD 13 FDP 2 AfD 2
Bünde	CDU 15 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 WGr 3	SPD 14 FDP 2 AfD 3
Büren	CDU 20 GRÜNE 4 WGr 4	SPD 7 FDP 3
Burbach	CDU 17 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 8 FDP 1
Burscheid	CDU 14 GRÜNE 7 WGr 10	SPD 7 FDP 2
Castrop-Rauxel	CDU 14 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 WGr 4	SPD 20 FDP 2 Die PARTEI 2
Coesfeld	CDU 18 GRÜNE 9 FAMILIE 1	SPD 7 FDP 2 WGr 9
Dahlem	CDU 11 GRÜNE 2 EBw 1	SPD 4 FDP 2
Datteln	CDU 12 GRÜNE 6 DIE LINKE 2	SPD 16 FDP 2 Die PARTEI 1/WGr 3
Delbrück	CDU 23 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 3 FDP 2 WGr 5
Detmold	CDU 12 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 Die PARTEI 1 WGr 1	SPD 16 FDP 2 AfD 2 AUFBRUCH C 2
Dinslaken	CDU 14 GRÜNE 12 DIE LINKE 4 WGr 8	SPD 18 FDP 3 Die PARTEI 3
Dörentrup	CDU 13 GRÜNE 6	SPD 7 FDP 2
Dormagen	CDU 12 GRÜNE 6 ZENTRUM 3	SPD 18 FDP 2 WGr 2
Dorsten	CDU 23 GRÜNE 6 DIE LINKE 1 Die PARTEI 2	SPD 8 FDP 1 AfD 3
Dortmund	CDU 20 GRÜNE 22 DIE LINKE 5 PIRATEN 1 Tierschutzpartei 1 WGr 2	SPD 27 FDP 3 AfD 5 Die PARTEI 3 DIE RECHTE 1
Drensteinfurt	CDU 17 GRÜNE 6	SPD 6 FDP 3
Drolshagen	CDU 14 WGr 8	SPD 4
Dülmen	CDU 23 GRÜNE 7 DIE LINKE 1	SPD 10 FDP 3

Düren	CDU 17 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 PIRATEN 1 WGr 2	SPD 15 FDP 2 AfD 4 EBw 1
Düsseldorf	CDU 30 GRÜNE 22 DIE LINKE 4 Die PARTEI 2 Volt 2	SPD 16 FDP 8 AfD 3 Tierschutz hier! 1 WGr 2
Duisburg	CDU 22 GRÜNE 19 DIE LINKE 6 Die PARTEI 1	SPD 32 FDP 3 AfD 10 WGr 9
Eitorf	CDU 13 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 10 FDP 4 WGr 4
Elsdorf	CDU 16 GRÜNE 3 WGr 4	SPD 10 FDP 3
Emmerich am Rhein	CDU 15 GRÜNE 4 AfD 1	SPD 11 FDP 1 WGr 4
Emsdetten	CDU 11 GRÜNE 12 DIE LINKE 2	SPD 8 FDP 1 WGr 6
Engelskirchen	CDU 11 GRÜNE 6	SPD 13 FDP 2
Enger	CDU 12 GRÜNE 8	SPD 11 FDP 3
Ennepetal	CDU 11 GRÜNE 7 DIE LINKE 2	SPD 11 FDP 3 WGr 2
Ennigerloh	CDU 13 FDP 2	SPD 9 WGr 8
Ense	CDU 12 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 6 FDP 2
Erfstadt	CDU 17 GRÜNE 8 DIE LINKE 2	SPD 9 FDP 5 WGr 3
Erkelenz	CDU 21 GRÜNE 14 DIE LINKE 1	SPD 5 FDP 3 WGr 6
Erkrath	CDU 18 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 WGr 6	SPD 8 FDP 2 AfD 2
Erndtebrück	CDU 6 FDP 3	SPD 10 WGr 3
Erwitte	CDU 14 GRÜNE 4 WGr 2	SPD 7 FDP 7
Eschweiler	CDU 14 GRÜNE 4 DIE LINKE 1 WGr 4	SPD 23 FDP 2 AfD 2
Eslohe	CDU 21 FDP 4	SPD 7
Espelkamp	CDU 19 GRÜNE 4 AfD 2	SPD 8 FDP 2 WGr 3

Essen	CDU 30 GRÜNE 16 DIE LINKE 3 Die PARTEI 2 WGr 3	SPD 21 FDP 3 AfD 6 Tierschutzpartei 2
Euskirchen	CDU 21 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 WGr 3	SPD 13 FDP 5 AfD 4
Everswinkel	CDU 14 GRÜNE 5	SPD 4 FDP 3
Extertal	CDU 5 GRÜNE 2 WGr 13	SPD 4 FDP 4
Finnentrop	CDU 22 WGr 6	SPD 6
Frechen	CDU 19 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 PIRATEN 1	SPD 12 FDP 3 AfD 2 WGr 4
Freudenberg	CDU 11 GRÜNE 6	SPD 14 FDP 3
Fröndenberg	CDU 10 GRÜNE 6 DIE LINKE 1	SPD 11 FDP 1 WGr 5
Gangelt	CDU 21 FDP 1 WGr 4	SPD 4 Die PARTEI 2
Geilenkirchen	CDU 17 GRÜNE 7 DIE LINKE 1	SPD 5 FDP 2 WGr 6
Geldern	CDU 20 GRÜNE 6 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 9 FDP 3 AfD 1
Gelsenkirchen	CDU 20 GRÜNE 11 DIE LINKE 3 Die PARTEI 2 WGr 4	SPD 31 FDP 4 AfD 11 Tierschutz hier! 2
Gescher	CDU 13 GRÜNE 7 WGr 8	SPD 7 FDP 3
Geseke	CDU 18 GRÜNE 5 WGr 5	SPD 6 FDP 2
Gevelsberg	CDU 6 GRÜNE 5 DIE LINKE 1	SPD 27 FDP 1 AfD 2
Gladbeck	CDU 14 GRÜNE 7 DIE LINKE 2 BIG 1 WGr 1	SPD 19 FDP 2 AfD 5 DKP 1
Goch	CDU 14 GRÜNE 5 AfD 2	SPD 4 FDP 2 WGr 13
Grefrath	CDU 14 GRÜNE 5 AfD 1	SPD 5 FDP 2 WGr 5
Greven	CDU 18 GRÜNE 9 DIE LINKE 2	SPD 11 FDP 2 WGr 6

Grevenbroich	CDU 15	SPD 16
	GRÜNE 6	FDP 4
	DIE LINKE 1	AfD 1
	WGr 7	
Gronau (Westf.)	CDU 16	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 3
	DIE LINKE 1	AfD 1
	WGr 12	
Gütersloh	CDU 17	SPD 11
	GRÜNE 14	FDP 2
	DIE LINKE 1	AfD 3
	WGr 8	
Gummersbach	CDU 21	SPD 11
	GRÜNE 6	FDP 3
	DIE LINKE 2	AfD 3
Haan	CDU 11	SPD 8
	FDP 2	AfD 1
	WGr 12	
Hagen	CDU 14	SPD 13
	GRÜNE 7	FDP 2
	DIE LINKE 2	AfD 5
	Die PARTEI 1	WGr 8
Halle (Westf.)	CDU 14	SPD 9
	GRÜNE 10	FDP 1
	WGr 4	
Hallenberg	CDU 10	FDP 9
	WGr 1	
Haltern am See	CDU 18	SPD 9
	GRÜNE 9	FDP 3
	WGr 5	
Halver	CDU 9	SPD 13
	GRÜNE 5	FDP 3
	WGr 4	
Hamm	CDU 19	SPD 22
	GRÜNE 7	FDP 3
	DIE LINKE 2	AfD 3
	WGr 2	
Hamminkeln	CDU 14	SPD 8
	GRÜNE 6	FDP 3
	WGr 7	
Harsewinkel	CDU 14	SPD 9
	GRÜNE 5	FDP 3
	AfD 1	
Hattingen	CDU 15	SPD 16
	GRÜNE 11	FDP 3
	Die PARTEI 3	
Havixbeck	CDU 10	SPD 6
	GRÜNE 8	FDP 2
Heek	CDU 11	SPD 6
	WGr 11	
Heiden	CDU 14	SPD 6
	GRÜNE 4	WGr 2
Heiligenhaus	CDU 13	SPD 6
	GRÜNE 6	FDP 3
	DIE LINKE 1	AfD 2
	WGr 3	
Heimbach	CDU 9	SPD 5
	GRÜNE 1	FDP 2
	AfD 1	WGr 2
Heinsberg	CDU 25	SPD 7
	GRÜNE 6	FDP 2
	AfD 2	WGr 2

Hellenthal	CDU 11	SPD 9
	GRÜNE 2	FDP 2
	WGr 2	
Hemer	CDU 20	SPD 9
	FDP 3	DIE LINKE 2
	AfD 1	WGr 13
Hennef (Sieg)	CDU 19	SPD 13
	GRÜNE 8 F	DP 3
	DIE LINKE 2	WGr 3
Herdecke	CDU 11	SPD 12
	GRÜNE 7	FDP 3
	DIE LINKE 1	AfD 2
	Die PARTEI 1	
Herford	CDU 15	SPD 14
	GRÜNE 7	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 4
Herne	CDU 12	SPD 28
	GRÜNE 10	FDP 2
	DIE LINKE 3	AfD 5
	PIRATEN 1	WGr 1
Herscheid	CDU 8	SPD 5
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 4	
Herten	CDU 12	SPD 14
	GRÜNE 7	FDP 2
	DIE LINKE 2	AfD 4
Herzebrock-Clarholz	FAMILIE 1	WGr 12
	CDU 14	SPD 3
	GRÜNE 8 F	DP 2
WGr 7		
Herzogenrath	CDU 14	SPD 18
	GRÜNE 8	FDP 4
	DIE LINKE 1	WGr 3
Hiddenhausen	CDU 10	SPD 14
	GRÜNE 5	FDP 1
	WGr 2	
Hilchenbach	CDU 8	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 1	EBw 1
	WGr 5	
Hilden	CDU 22	SPD 15
	GRÜNE 13	FDP 4
	DIE LINKE 1	AfD 4
	WGr 5	
Hille	CDU 11	SPD 10
	GRÜNE 4	FDP 2
	AfD 1	WGr 2
Holzwickede	CDU 7	SPD 9
	GRÜNE 5	FDP 2
	Die PARTEI 2	WGr 7
Hopsten	CDU 12	SPD 4
	GRÜNE 2	FDP 2
	WGr 2	
Horn-Bad Meinberg	CDU 10	SPD 11
	GRÜNE 5	FDP 1
	DIE LINKE 1	AfD 2
	WGr 2	
Hörstel	CDU 15	SPD 11
	GRÜNE 5	FDP 1
	WGr 2	
Horstmar	CDU 13	SPD 5
	GRÜNE 4	
Hövelhof	CDU 20	SPD 4
	GRÜNE 6	FDP 4

Höxter	CDU 17	SPD 8
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 1	AfD 1
	WGr 9	
Hückelhoven	CDU 26	SPD 6
	GRÜNE 7	FDP 2
	DIE LINKE 1	NPD 1
	WGr 1	
Hückeswagen	CDU 14	SPD 8
	GRÜNE 9	FDP 3
	AfD 2	Die PARTEI 1
	WGr 5	
Hüllhorst	CDU 14	SPD 10
	GRÜNE 4	FDP 1
	AfD 1	WGr 2
Hünxe	CDU 8	SPD 8
	GRÜNE 4	FDP 3
	WGr 3	
Hürtgenwald	CDU 10	SPD 6
	GRÜNE 4	FDP 3
	WGr 7	
Hürth	CDU 22	SPD 11
	GRÜNE 10	FDP 1
	DIE LINKE 1	AfD 2
	WGr 1	
Ibbenbüren	CDU 14	SPD 17
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 3
Inden	CDU 8	SPD 6
	GRÜNE 3	WGr 9
Iserlohn	CDU 24	SPD 13
	GRÜNE 8	FDP 3
	DIE LINKE 5	AfD 4
	WGr 11	
Isselburg	CDU 12	SPD 5
	GRÜNE 4	FDP 5
Issum	CDU 16	SPD 7
	GRÜNE 7	FDP 2
	WGr 2	
Jüchen	CDU 19	SPD 8
	GRÜNE 6	FDP 5
	AfD 2	WGr 4
Jülich	CDU 14	SPD 7
	GRÜNE 6	FDP 2
	WGr 9	
Kaarst	CDU 19	SPD 6
	GRÜNE 13	FDP 7
	DIE LINKE 1	AfD 2
Kalkar	CDU 10	SPD 3
	GRÜNE 4	FDP 1
	WGr 14	
Kall	CDU 7	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 6
	DIE LINKE 1	AfD 2
Kalletal	CDU 11	SPD 13
	GRÜNE 4	WGr 4
Kamen	CDU 13	SPD 21
	GRÜNE 9	FDP 2
	DIE LINKE 2	AfD 1
	WGr 2	
Kamp-Lintfort	CDU 9	SPD 24
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 2

Kempen	CDU 20 GRÜNE 11 DIE LINKE 1 WGr 4	SPD 9 FDP 4 AfD 1
Kerken	CDU 14 GRÜNE 5 WGr 5	SPD 5 AfD 1
Kerpen	CDU 17 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 PIRATEN 1	SPD 12 FDP 2 AfD 2 WGr 2
Kevelaer	CDU 17 GRÜNE 7 WGr 5	SPD 7 FDP 4
Kierspe	CDU 10 GRÜNE 4 WGr 10	SPD 8 FDP 2
Kirchhundem	CDU 15 GRÜNE 3	SPD 4 WGr 4
Kirchlengern	CDU 14 GRÜNE 6 WGr 2	SPD 11 FDP 1
Kleve	CDU 21 GRÜNE 12 AfD 2	SPD 10 FDP 4 WGr 5
Köln	CDU 19 GRÜNE 26 DIE LINKE 6 Volt 4	SPD 19 FDP 5 AfD 4 WGr 5
Königswinter	CDU 17 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 WGr 13	SPD 8 FDP 2 AfD 2
Korschenbroich	CDU 19 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 7 FDP 3 ZENTRUM 1
Kranenburg	CDU 11 GRÜNE 5 WGr 3	SPD 7 FDP 2
Krefeld	CDU 17 GRÜNE 12 DIE LINKE 2 Die PARTEI 1	SPD 17 FDP 3 AfD 3 WGr 3
Kreuzau	CDU 17 GRÜNE 7	SPD 11 FDP 3
Kreuztal	CDU 12 GRÜNE 7 WGr 3	SPD 17 FDP 3
Kürten	CDU 16 GRÜNE 8 AfD 1	SPD 6 FDP 5 WGr 6
Ladbergen	CDU 8 GRÜNE 5	SPD 7 FDP 2
Laer	CDU 11 GRÜNE 4	SPD 3 FDP 2
Lage	CDU 11 GRÜNE 8 AfD 3 WGr 2	SPD 11 FDP 3 AUFBRUCH C 2
Langenberg	CDU 12 GRÜNE 3 WGr 8	SPD 2 FDP 1

Langenfeld (Rhld.)	CDU 22 GRÜNE 9 WGr 12	SPD 5 FDP 2
Langenwehe	CDU 9 GRÜNE 4	SPD 10 FDP 3
Legden	CDU 10 WGr 5	SPD 5
Leichlingen (Rhld.)	CDU 11 GRÜNE 5 DIE LINKE 1 WGr 3	SPD 10 FDP 1 AfD 1
Lemgo	CDU 14 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 AUFBRUCH C 1	SPD 12 FDP 3 AfD 2 WGr 6
Lengerich	CDU 11 GRÜNE 8	SPD 11 FDP 2
Lennestadt	CDU 18 GRÜNE 5 WGr 2	SPD 12 DIE LINKE 1
Leopoldshöhe	CDU 12 GRÜNE 6	SPD 14 FDP 4
Leverkusen	CDU 14 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 WGr 8	SPD 13 FDP 3 AfD 3
Lichtenau	CDU 13 GRÜNE 3	SPD 8 FDP 2
Lienen	CDU 11 FDP 2	SPD 7 WGr 6
Lindlar	CDU 16 GRÜNE 8	SPD 10 FDP 2
Linnich	CDU 10 GRÜNE 3 WGr 8	SPD 9 FDP 2
Lippetal	CDU 14 GRÜNE 5 WGr 2	SPD 6 FDP 3
Lippstadt	CDU 22 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 WGr 5	SPD 16 FDP 4 AfD 3
Löhne	CDU 12 GRÜNE 7 DIE LINKE 2	SPD 22 FDP 1 WGr 4
Lohmar	CDU 16 GRÜNE 14 Volksabstimmung 1	SPD 5 FDP 2 WGr 2
Lotte	CDU 9 GRÜNE 5	SPD 12
Lübbecke	CDU 11 GRÜNE 6 DIE LINKE 1	SPD 14 FDP 2 WGr 4
Lüdenscheid	CDU 17 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 ÖDP 1	SPD 16 FDP 3 NPD 1 WGr 1
Lüdinghausen	CDU 17 GRÜNE 8 WGr 1	SPD 5 FDP 3
Lügde	CDU 8 WGr 6	SPD 12

Lünen	CDU 12 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 WGr 9	SPD 19 FDP 2 AfD 4
Marienhöhe	CDU 13 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 6 FDP 2 WGr 4
Marienmünster	CDU 8 GRÜNE 4	SPD 3 WGr 5
Marl	CDU 12 GRÜNE 4 DIE LINKE 1 Die PARTEI 1	SPD 16 FDP 2 AfD 4 WGr 4
Marsberg	CDU 14 GRÜNE 3 WGr 4	SPD 12 DIE LINKE 1
Mechemich	CDU 16 GRÜNE 5 DIE LINKE 1 WGr 5	SPD 7 FDP 2 AfD 2
Meckenheim	CDU 19 GRÜNE 7 WGr 8	SPD 10 FDP 2
Medebach	CDU 17 FDP 2	SPD 3 WGr 4
Meerbusch	CDU 25 GRÜNE 14 DIE LINKE 1 Die PARTEI 1	SPD 9 FDP 6 AfD 1 WGr 3
Meinerzhagen	CDU 17 GRÜNE 5 WGr 4	SPD 7 FDP 3
Menden (Sauerland)	CDU 22 GRÜNE 13 DIE LINKE 2 WGr 2	SPD 11 FDP 7 AfD 3
Merzenich	CDU 14 GRÜNE 3 DIE LINKE 1	SPD 7 FDP 1
Meschede	CDU 20 GRÜNE 3 WGr 5	SPD 8 FDP 2
Metelen	CDU 8 GRÜNE 4	SPD 5 WGr 3
Mettingen	CDU 8 GRÜNE 3 WGr 2	SPD 12 FDP 1
Mettmann	CDU 18 GRÜNE 13 DIE LINKE 2 WGr 6	SPD 9 FDP 7 AfD 3
Minden	CDU 15 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 WGr 4	SPD 21 FDP 2 AfD 3
Moers	CDU 17 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 Die PARTEI 2	SPD 16 FDP 2 AfD 3 WGr 3
Möhnesee	CDU 11 GRÜNE 5 WGr 6	SPD 6 FDP 2

Mönchengladbach	CDU 26	SPD 20
	GRÜNE 16	FDP 4
	DIE LINKE 3	AfD 5
	Die PARTEI 2	
Monheim am Rhein	CDU 9	SPD 3
	GRÜNE 4	FDP 1
	PETO 23	
Monschau	CDU 14	SPD 3
	GRÜNE 7	FDP 2
Morsbach	CDU 9	SPD 5
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 9	
Much	CDU 14	SPD 7
	GRÜNE 7	FDP 3
	Volksabstimmung 1	
Mülheim a.d. Ruhr	CDU 14	SPD 12
	GRÜNE 13	FDP 3
	DIE LINKE 1	AfD 4
	Die PARTEI 2	WGr 5
Münster	CDU 22	SPD 12
	GRÜNE 20	FDP 3
	DIE LINKE 3	AfD 1
	Die PARTEI 1	ÖDP 1
	Volt 2	WGr 1
Nachrodt-Wiblingwerde	CDU 7	SPD 6
	EBw 2	WGr 7
Netphen	CDU 12	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 7	
Nettersheim	CDU 11	SPD 3
	FDP 1	WGr 5
Nettetal	CDU 20	SPD 8
	GRÜNE 11	FDP 4
	AfD 2	WGr 5
Neuenkirchen	CDU 13	SPD 7
	GRÜNE 7	FDP 3
Neuenrade	CDU 16	SPD 5
	GRÜNE 3	FDP 4
	WGr 4	
Neukirchen-Vluyn	CDU 14	SPD 12
	GRÜNE 8	FDP 2
	WGr 2	
Neunkirchen	CDU 10	SPD 10
	GRÜNE 4	FDP 4
Neunkirchen-Seelscheid	CDU 16	SPD 11
	GRÜNE 9	FDP 2
	Volksabstimmung 1	WGr 1
Neuss	CDU 21	SPD 19
	GRÜNE 8	FDP 2
	DIE LINKE 2	AfD 2
	Die PARTEI 1	Tierschutz hier! 1
	WGr 2	
Nideggen	CDU 11	SPD 5
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 7	
Niederkassel	CDU 18	SPD 9
	GRÜNE 8	FDP 3
	DIE LINKE 1	AfD 1
Niederkrüchten	CDU 13	SPD 6
	GRÜNE 9	FDP 3
	DIE LINKE 1	WGr 2
Niederzier	CDU 10	SPD 14
	GRÜNE 2	

Nieheim	CDU 11	SPD 6
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 4	
Nörvenich	CDU 15	SPD 5
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 1	
Nordkirchen	CDU 13	SPD 7
	GRÜNE 5	FDP 1
	WGr 2	
Nordwalde	CDU 14	SPD 3
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 3	
Nottuln	CDU 16	SPD 4
	GRÜNE 6	FDP 2
	WGr 4	
Nümbrecht	CDU 17	SPD 5
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 5
Oberhausen	CDU 19	SPD 19
	GRÜNE 8	FDP 2
	DIE LINKE 3	AfD 4
	WGr 3	
Ochtrup	CDU 11	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 9	
Odenthal	CDU 12	SPD 5
	GRÜNE 12	FDP 3
Oelde	CDU 15	SPD 8
	GRÜNE 8	FDP 3
	WGr 6	
Oer-Erkenschwick	CDU 14	SPD 11
	GRÜNE 7	FDP 1
	DIE LINKE 1	AfD 3
	Die PARTEI 1	WGr 2
Oerlinghausen	CDU 9	SPD 12
	GRÜNE 8	FDP 3
	WGr 4	
Olfen	CDU 19	SPD 4
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 2	
Olpe	CDU 20	SPD 4
	GRÜNE 6	FDP 2
	WGr 6	
Olsberg	CDU 16	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 1	
Ostbevern	CDU 14	SPD 4
	GRÜNE 7	FDP 3
Overath	CDU 18	SPD 10
	GRÜNE 10	FDP 4
	AfD 2	
Paderborn	CDU 24	SPD 7
	GRÜNE 14	FDP 3
	DIE LINKE 3	AfD 3
	Die PARTEI 2	Volt 1
	WGr 3	
Petershagen	CDU 14	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 2
	AfD 1	
Plettenberg	CDU 14	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 3
	WGr 4	

Porta Westfalica	CDU 11	SPD 11
	GRÜNE 8	FDP 3
	AfD 2	WGr 3
Preußisch Oldendorf	CDU 11	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 1
	AfD 2	WGr 9
Pulheim	CDU 23	SPD 15
	GRÜNE 13	FDP 4
	DIE LINKE 1	AfD 3
Radevormwald	CDU 17	SPD 9
	GRÜNE 7	FDP 3
	AfD 3	WGr 9
Raesfeld	CDU 14	SPD 3
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 6	
Rahden	CDU 18	SPD 6
	GRÜNE 4	FDP 3
	AfD 2	WGr 1
Ratingen	CDU 24	SPD 11
	GRÜNE 14	FDP 4
	AfD 3	Die PARTEI 2
	WGr 12	
Recke	CDU 11	SPD 4
	FDP 1	DIE LINKE 1
	WGr 9	
Recklinghausen	CDU 21	SPD 14
	GRÜNE 10	FDP 2
	DIE LINKE 2	AfD 4
	Die PARTEI 1	WGr 2
Rees	CDU 15	SPD 9
	GRÜNE 7	FDP 3
Reichshof	CDU 16	SPD 5
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 1	EBw 1
	WGr 5	
Reken	CDU 18	SPD 2
	GRÜNE 4	FDP 1
	AfD 1	WGr 2
Remscheid	CDU 17	SPD 20
	GRÜNE 9	FDP 3
	DIE LINKE 3	WGr 6
Rheda-Wiedenbrück	CDU 17	SPD 6
	GRÜNE 10	FDP 4
	DIE LINKE 1	AfD 1
	WGr 13	
Rhede	CDU 19	SPD 7
	GRÜNE 8	FDP 4
Rheinbach	CDU 14	SPD 9
	GRÜNE 7	FDP 3
	WGr 7	
Rheinberg	CDU 16	SPD 9
	GRÜNE 13	FDP 4
	DIE LINKE 1	AfD 3
	Die PARTEI 2	
Rheine	CDU 23	SPD 10
	GRÜNE 7	FDP 3
	DIE LINKE 2	WGr 3
Rheurdt	CDU 8	SPD 4
	GRÜNE 5	FDP 3
	WGr 2	
Rietberg	CDU 17	SPD 3
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 12	

Rödinghausen	CDU 7 GRÜNE 6	SPD 12 FDP 3
Rösrath	CDU 16 GRÜNE 12 DIE LINKE 2 WGr 6	SPD 8 FDP 4 AfD 2
Roetgen	CDU 5 GRÜNE 7 WGr 6	SPD 7 FDP 1
Rommerskirchen	CDU 9 GRÜNE 3 WGr 1	SPD 16 FDP 2
Rosendahl	CDU 13 GRÜNE 3	SPD 3 WGr 7
Rüthen	CDU 13 FDP 3	SPD 5 WGr 7
Ruppichterorth	CDU 16 GRÜNE 5 DIE LINKE 1	SPD 5 FDP 3
Saerbeck	CDU 10 GRÜNE 4	SPD 5 WGr 5
Salzkotten	CDU 21 GRÜNE 6 AfD 2	SPD 7 FDP 2
Sankt Augustin	CDU 20 GRÜNE 10 DIE LINKE 1 AUFBRUCH C 2	SPD 14 FDP 2 Volksabstimmung 1
Sassenberg	CDU 12 GRÜNE 4 WGr 7	SPD 3 FDP 4
Schalksmühle	CDU 6 FDP 4	SPD 7 WGr 13
Schermbach	CDU 13 GRÜNE 4 DIE PARTEI 3	SPD 2 FDP 1 WGr 3
Schieder-Schwalenberg	CDU 7 GRÜNE 5 WGr 3	SPD 10 FDP 5
Schlangen	CDU 10 GRÜNE 4	SPD 8 DIE PARTEI 4
Schleiden	CDU 10 GRÜNE 3 WGr 1	SPD 4 FDP 4
Schloß Holte-Stukenbrock	CDU 16 GRÜNE 7 WGr 3	SPD 3 FDP 3
Schmallenberg	CDU 20 GRÜNE 3 WGr 10	SPD 3 DIE PARTEI 2
Schöppingen	CDU 9 GRÜNE 3 WGr 7	SPD 2 FDP 1
Schwalmtal	CDU 16 GRÜNE 11	SPD 5 FDP 2
Schwelm	CDU 13 GRÜNE 8 DIE LINKE 2	SPD 14 FDP 7 WGr 4
Schwerte	CDU 12 GRÜNE 10 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 15 FDP 2 AfD 2

Selfkant	CDU 15 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 4 FDP 3
Selm	CDU 10 GRÜNE 3 FAMILIE 2	SPD 10 FDP 2 WGr 5
Senden	CDU 16 GRÜNE 8 WGr 4	SPD 5 FDP 3
Sendenhorst	CDU 11 FDP 3	SPD 8 WGr 4
Siegburg	CDU 19 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 WGr 2	SPD 14 FDP 2 Volksabstimmung 1
Siegen	CDU 22 GRÜNE 12 DIE LINKE 4 Volt 2	SPD 15 FDP 4 AfD 5 WGr 6
Simmerath	CDU 19 GRÜNE 4 WGr 2	SPD 7 FDP 2
Soest	CDU 17 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 SO! 3	SPD 8 FDP 2 AfD 2 WGr 4
Solingen	CDU 16 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 DIE PARTEI 1	SPD 15 FDP 3 AfD 3 WGr 3
Sonsbeck	CDU 14 GRÜNE 4 WGr 3	SPD 3 FDP 2
Spence	CDU 9 GRÜNE 5 WGr 6	SPD 13 FDP 1
Sprockhövel	CDU 12 GRÜNE 10 WGr 3	SPD 10 FDP 3
Stadtlohn	CDU 12 GRÜNE 3 WGr 11	SPD 3 FDP 5
Steinfurt	CDU 20 GRÜNE 10 WGr 9	SPD 10 FDP 5
Steinhagen	CDU 13 GRÜNE 7 AfD 1 WGr 1	SPD 13 FDP 2 DIE PARTEI 1
Steinheim	CDU 10 GRÜNE 3	SPD 6 WGr 7
Stemwede	CDU 14 GRÜNE 4 AfD 1	SPD 6 FDP 6 WGr 1
Stolberg	CDU 17 GRÜNE 5 DIE LINKE 1 PIRATEN 1	SPD 14 FDP 2 AfD 3 WGr 1
Straelen	CDU 16 GRÜNE 8 WGr 6	SPD 5 FDP 3
Südlohn	CDU 11 FDP 3	SPD 4 WGr 12

Sundern	CDU 17 GRÜNE 6 WGr 6	SPD 7 FDP 4
Swisttal	CDU 17 GRÜNE 7 WGr 3	SPD 9 FDP 2
Tecklenburg	CDU 8 GRÜNE 6	SPD 9 FDP 3
Telgte	CDU 11 GRÜNE 13	SPD 4 FDP 4
Titz	CDU 14 GRÜNE 3	SPD 6 WGr 3
Tönisvorst	CDU 17 GRÜNE 10 WGr 8	SPD 11 FDP 2
Troisdorf	CDU 19 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 DIE PARTEI 1 WGr 1	SPD 13 FDP 2 AfD 2 Volksabstimmung 1
Übach-Palenberg	CDU 13 GRÜNE 5 DIE LINKE 1	SPD 10 FDP 1 WGr 2
Uedem	CDU 13 GRÜNE 4 AfD 1	SPD 3 FDP 3
Unna	CDU 12 GRÜNE 13 DIE LINKE 1	SPD 13 FDP 2 WGr 7
Velbert	CDU 21 GRÜNE 15 DIE LINKE 3 PIRATEN 3	SPD 12 FDP 3 AfD 4 WGr 9
Velen	CDU 13 GRÜNE 4	SPD 4 WGr 7
Verl	CDU 22 GRÜNE 6 WGr 3	SPD 5 FDP 2
Versmold	CDU 18 GRÜNE 7 WGr 2	SPD 8 FDP 3
Vettweiß	CDU 15 GRÜNE 3	SPD 6 WGr 4
Viersen	CDU 23 GRÜNE 10 DIE LINKE 3	SPD 13 FDP 3 AfD 2
Vlotho	CDU 9 FDP 4 WGr 6	SPD 13 DIE LINKE 2
Voerde	CDU 13 GRÜNE 6 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 17 FDP 3 DIE PARTEI 2
Vreden	CDU 21 GRÜNE 5 WGr 2	SPD 5 FDP 3
Wachtberg	CDU 19 GRÜNE 9 WGr 12	SPD 7 FDP 3
Wachtendonk	CDU 8 GRÜNE 5 AfD 1	SPD 3 FDP 1 WGr 10

Wadersloh	CDU 17 FDP 2 WGr 6	SPD 6 AfD 1
Waldbröl	CDU 16 GRÜNE 5 WGr 6	SPD 10 FDP 5
Waldfeucht	CDU 16 GRÜNE 5 WGr 3	SPD 5 FDP 1
Waltrop	CDU 12 FDP 2 WGr 8	SPD 13 DIE LINKE 1
Warburg	CDU 20 GRÜNE 5 AfD 2	SPD 7 FDP 1 WGr 3
Warendorf	CDU 18 GRÜNE 10 DIE LINKE 2 WGr 4	SPD 10 FDP 3 Die PARTEI 1
Warstein	CDU 16 FDP 1 WGr 8	SPD 10 DIE LINKE 1
Wassenberg	CDU 18 GRÜNE 7 DIE LINKE 1	SPD 7 FDP 2 WGr 3
Weeze	CDU 14 GRÜNE 5	SPD 5 DIE LINKE 4
Wegberg	CDU 14 GRÜNE 5 DIE LINKE 2	SPD 9 FDP 2 WGr 4
Weilerswist	CDU 10 GRÜNE 5 DIE LINKE 1 WGr 3	SPD 6 FDP 3 AfD 2
Welper	CDU 10 GRÜNE 4 WGr 7	SPD 7 FDP 2
Wenden	CDU 17 GRÜNE 5	SPD 8 WGr 6
Werdohl	CDU 13 FDP 2	SPD 12 WGr 5
Werl	CDU 17 GRÜNE 6 WGr 3	SPD 10 FDP 2
Wermelskirchen	CDU 19 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 WGr 9	SPD 10 FDP 4 AfD 2
Werne	CDU 17 GRÜNE 9 DIE LINKE 2	SPD 10 FDP 4 WGr 2
Werther (Westf.)	CDU 6 GRÜNE 5 EBw 1	SPD 7 FDP 1 WGr 8
Wesel	CDU 17 GRÜNE 7 DIE LINKE 2 WGr 3	SPD 17 FDP 3 Die PARTEI 1
Wesseling	CDU 15 GRÜNE 6 DIE LINKE 1	SPD 12 FDP 2 WGr 2
Westerkappeln	CDU 8 GRÜNE 4 WGr 3	SPD 10 FDP 1

Wetter (Ruhr)	CDU 9 GRÜNE 11 WGr 3	SPD 15 FDP 4
Wettringen	CDU 11 GRÜNE 3 WGr 4	SPD 2 FDP 2
Wickede (Ruhr)	CDU 16 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 7 FDP 3
Wiehl	CDU 15 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 WGr 3	SPD 10 FDP 3 AfD 3
Willebadessen	CDU 16	SPD 10
Willich	CDU 24 GRÜNE 13 WGr 3	SPD 8 FDP 4
Wilnsdorf	CDU 15 GRÜNE 3 WGr 5	SPD 10 AfD 1
Windeck	CDU 12 GRÜNE 6 DIE LINKE 1 Volksabstimmung 1	SPD 9 FDP 2 PIRATEN 1
Winterberg	CDU 17 FDP 2	SPD 10 WGr 3

Wipperfurth	CDU 17 GRÜNE 7 WGr 4	SPD 8 FDP 2
Witten	CDU 15 GRÜNE 13 DIE LINKE 3 PIRATEN 3 WGr 8	SPD 16 FDP 2 AfD 3 Die PARTEI 1
Wülfrath	CDU 17 GRÜNE 8 DIE LINKE 2	SPD 9 FDP 2 WGr 8
Würselen	CDU 13 GRÜNE 6 WGr 2	SPD 12 FDP 3
Wuppertal	CDU 20 GRÜNE 16 DIE LINKE 5 PIRATEN 2	SPD 23 FDP 6 AfD 5 WGr 3
Xanten	CDU 16 GRÜNE 5 DIE LINKE 1	SPD 7 FDP 1 WGr 10
Zülpich	CDU 14 GRÜNE 4 Die PARTEI 1	SPD 8 FDP 3 WGr 2

Die neuen hauptamtlichen Landräte und Landrätinnen in NRW

Die Aufstellung enthält sämtliche Landräte und Landrätinnen der 30 NRW-Kreise sowie der StädteRegion Aachen - unabhängig davon, ob am 13. September neu gewählt oder im Amt bestätigt oder in einer laufenden Amtszeit.

Angaben ohne Gewähr - Quelle: wahlergebnisse.nrw

StädteRegion Aachen	Dr. Tim Grüttemeier	(CDU)
Kreis Borken	Dr. Kai Zwicker	(CDU)
Kreis Coesfeld	Dr. Christian Schulze Pellengahr	(CDU)
Kreis Düren	Wolfgang Spelthahn	(CDU)
Ennepe-Ruhr-Kreis	Olaf Schade	(SPD)
Kreis Euskirchen	Markus Ramers	(SPD)
Kreis Gütersloh	Sven-Georg Adenauer	(CDU)
Kreis Heinsberg	Stephan Pusch	(CDU)
Kreis Herford	Jürgen Müller	(SPD)
Hochsauerlandkreis	Dr. Karl Schneider	(CDU)
Kreis Höxter	Michael Stickeln	(CDU)
Kreis Kleve	Silke Gorißen	(CDU)
Kreis Lippe	Dr. Axel Lehmann	(SPD)
Märkischer Kreis	Marco Voge	(CDU)
Kreis Mettmann	Thomas Hendeke	(CDU)
Kreis Minden-Lübbecke	Anna Katharina Bölling	(CDU)

Rhein-Erft-Kreis	Frank Rock	(CDU)
Rhein-Kreis-Neuss	Hans Jürgen Petrauschke	(CDU)
Oberbergischer Kreis	Jochen Hagt	(CDU)
Kreis Olpe	Theo Melcher	(CDU)
Kreis Paderborn	Christoph Rüter	(CDU)
Kreis Recklinghausen	Bodo Klimpel	(CDU)
Rheinisch-Bergischer Kreis	Stephan Santelmann	(CDU)
Rhein-Sieg-Kreis	Sebastian Schuster	(CDU)
Kreis Siegen-Wittgenstein	Andreas Müller	(SPD)
Kreis Soest	Eva Irrgang	(CDU)
Kreis Steinfurt	Dr. Martin Sommer	(EBw)
Kreis Unna	Mario Löhr	(SPD)
Kreis Viersen	Dr. Andreas Coenen	(CDU)
Kreis Warendorf	Dr. Olaf Gericke	(CDU)
Kreis Wesel	Ingo Brohl	(CDU)

Die neuen hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen in NRW

Die Aufstellung enthält sämtliche Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen der 396 NRW-Kommunen - unabhängig davon, ob am 13. September 2020 neu gewählt oder im Amt bestätigt oder in einer laufenden Amtszeit.

Angaben ohne Gewähr - Quelle: wahlergebnisse.nrw

Aachen	Sibylle Keupen	(GRÜNE)
Ahaus	Karola Voß	(parteilos)
Ahlen	Dr. Alexander Berger	(parteilos)
Aldenhoven	Ralf Claßen	(CDU)
Alfter	Dr. Rudolf Schumacher	(CDU)
Alpen	Thomas Ahls	(CDU)
Alsdorf	Alfred Sonders	(SPD)
Altena (Westf.)	Uwe Kober	(CDU)
Altenbeken	Matthias Möllers	(CDU)
Altenberge	Karl Reinke	(GRÜNE)
Anröchte	Alfred Schmidt	(parteilos)
Arnsberg	Ralf Paul Bittner	(SPD)
Ascheberg	Thomas Stohldreier	(parteilos)
Attendorf	Christian Pospischil	(SPD)
Augustdorf	Thomas Katzer	(SPD)
Bad Berleburg	Bernd Fuhrmann	(parteilos)
Bad Driburg	Burkhard Deppe	(CDU)
Bad Honnef	Otto Neuhoß	(parteilos)
Bad Laasphe	Dirk Terlinden	(parteilos)
Bad Lippspringe	Ulrich Lange	(CDU)
Bad Münstereifel	Sabine Preiser-Marian	(CDU)
Bad Oeynhausen	Lars Bökenkröger	(CDU)
Bad Salzuflen	Dirk Tolkmitt	(CDU)
Bad Sassendorf	Malte Dahlhoff	(CDU)
Bad Wünnenberg	Christian Carl	(CDU)
Baesweiler	Pierre Froesch	(CDU)
Balve	Hubertus Mühling	(CDU)
Barntrup	Borris Ortmeier	(parteilos)
Beckum	Michael Gerdhenrich	(parteilos)
Bedburg	Sascha Solbach	(SPD)
Bedburg-Hau	Stephan Reinders	(CDU)
Beelen	Rolf Mestekemper	(parteilos)
Bergheim	Volker Mießeler	(CDU)
Bergisch Gladbach	Frank Stein	(SPD)
Bergkamen	Bernd Schäfer	(SPD)
Bergneustadt	Matthias Thul	(CDU)
Bestwig	Ralf Péus	(CDU)
Beverungen	Hubertus Grimm	(parteilos)
Bielefeld	Pit Clausen	(SPD)
Billerbeck	Marion Dirks	(parteilos)
Blankenheim	Jennifer Meuren	(parteilos)
Blomberg	Christoph Dolle	(SPD)
Bocholt	Thomas Kerkhoff	(CDU)

Bochum	Thomas Eiskirch	(SPD)
Bönen	Stephan Roterling	(parteilos)
Bonn	Katja Dörner	(GRÜNE)
Borchen	Uwe Gockel	(parteilos)
Borgentreich	Nicolas Alexander Aisch	(CDU)
Borgholzhausen	Dirk Speckmann	(SPD)
Borken	Mechtild Schulze Hessing	(CDU)
Bornheim	Christoph Becker	(parteilos)
Bottrop	Bernd Tischler	(SPD)
Brakel	Hermann Temme	(CDU)
Breckerfeld	André Dahlhaus	(CDU)
Brilon	Dr. Christof Bartsch	(SPD)
Brüggen	Frank Gellen	(CDU)
Brühl	Dieter Freytag	(SPD)
Bünde	Susanne Rutenkröger	(SPD)
Büren	Burkhard Schwuchow	(CDU)
Burbach	Christoph Ewers	(CDU)
Burscheid	Stefan Caplan	(CDU)
Castrop-Rauxel	Rajko Kravanja	(SPD)
Coesfeld	Eliza Diekmann	(parteilos)
Dahlem	Jan Lembach	(CDU)
Datteln	Andre' Dora	(SPD)
Delbrück	Werner Peitz	(parteilos)
Detmold	Frank Hilker	(SPD)
Dinslaken	Michaela Eislöffel	(parteilos)
Dörentrup	Friso Veldink	(CDU)
Dormagen	Erik Lierenfeld	(SPD)
Dorsten	Tobias Stockhoff	(CDU)
Dortmund	Thomas Westphal	(SPD)
Drensteinfurt	Carsten Grawunder	(parteilos)
Drolshagen	Ulrich Berghof	(CDU)
Dülmen	Carsten Hövekamp	(CDU)
Düren	Frank Peter Ullrich	(SPD)
Düsseldorf	Dr. Stephan Keller	(CDU)
Duisburg	Sören Link	(SPD)
Eitorf	Rainer Viehof	(parteilos)
Elsdorf	Andreas Heller	(CDU)
Emmerich am Rhein	Peter Hinze	(SPD)
Emsdetten	Oliver Kellner	(GRÜNE)
Engelskirchen	Dr. Gero Karthaus	(SPD)
Enger	Thomas Meyer	(SPD)
Ennepetal	Imke Heymann	(parteilos)
Ennigerloh	Berthold Lülß	(SPD)

Ense	Rainer Busemann	(parteilos)
Erfstadt	Carolin Weitzel	(CDU)
Erkelenz	Stephan Muckel	(CDU)
Erkrath	Christoph Schultz	(CDU)
Erndtebrück	Henning Gronau	(SPD)
Erwitte	Hendrik Henneböhl	(CDU)
Eschweiler	Nadine Leonhardt	(SPD)
Eslohe	Stephan Kersting	(CDU)
Espelkamp	Dr. Henning Vieker	(CDU)
Essen	Thomas Kufen	(CDU)
Euskirchen	Sacha Reichelt	(parteilos)
Everswinkel	Sebastian Seidel	(CDU)
Extetal	Frank Meier.	(Zukunft Extetal)
Finnentrop	Achim Henkel	(CDU)
Frechen	Susanne Stupp	(CDU)
Freudenberg	Nicole Reschke	(SPD)
Fröndenberg	Sabina Müller	(SPD)
Gangelt	Guido Willems	(CDU)
Geilenkirchen	Daniela Ritzerfeld	(parteilos)
Geldern	Sven Kaiser	(CDU)
Gelsenkirchen	Karin Welge	(SPD)
Gescher	Anne Kortüm	(parteilos)
Geseke	Dr. Remco van der Velden	(CDU)
Gevelsberg	Claus Jacobi	(SPD)
Gladbeck	Bettina Weist	(SPD)
Goch	Ulrich Knickrehm	(BFG)
Grefrath	Stefan Schumackers	(CDU)
Greven	Dietrich Aden	(CDU)
Grevenbroich	Klaus Krützen	(SPD)
Gronau (Westf.)	Rainer Doetkotte	(CDU)
Gütersloh	Norbert Morkes	(BfGT)
Gummersbach	Frank Helmenstein	(CDU)
Haan	Dr. Bettina Warnecke	(parteilos)
Hagen	Erik O. Schulz	(parteilos)
Halle (Westf.)	Thomas Tappe	(CDU)
Hallenberg	Enrico Eppner	(FDP)
Haltern am See	Andreas Stegemann	(CDU)
Halver	Michael Brosch	(SPD)
Hamm	Marc Herter	(SPD)
Hamminkeln	Bernd Romanski	(SPD)
Harsewinkel	Sabine Amsbeck-Doppeide	(SPD)
Hattingen	Dirk Glaser	(parteilos)
Havixbeck	Jörn Möltgen	(GRÜNE)
Heek	Franz Josef Weilinghoff	(parteilos)
Heiden	Dr. Patrick Voßkamp	(CDU)
Heiligenhaus	Michael Beck	(CDU)
Heimbach	Jochen Weiler	(CDU)
Heinsberg	Kai Louis	(CDU)
Hellenthal	Rudolf Westerburg	(parteilos)
Hemer	Christian Schweitzer	(CDU)
Hennef	Mario Dahm	(SPD)
Herdecke	Dr. Katja Strauss-Köster	(parteilos)
Herford	Tim Kähler	(SPD)
Herne	Dr. Frank Dudda	(SPD)
Herscheid	Uwe Schmalenbach	(parteilos)
Herten	Matthias Müller	(parteilos)
Herzebrock-Clarholz	Marco Diethelm	(CDU)
Herzogenrath	Dr. Benjamin Fadavian	(SPD)

Hiddenhausen	Andreas Hüffmann	(SPD)
Hilchenbach	Kyrrillos Kaioglidis	(parteilos)
Hilden	Dr. Claus Pommer	(parteilos)
Hille	Michael Schweiß	(SPD)
Hörstel	David Ostholthoff	(SPD)
Hövelhof	Michael Berens	(CDU)
Höxter	Daniel Hartmann	(parteilos)
Holzwickede	Ulrike Drossel	(BBL)
Hopsten	Ludger Kleine-Harmeyer	(CDU)
Horn-Bad Meinberg	Dieter Krüger	(SPD)
Horstmar	Robert Wenking	(CDU)
Hückelhoven	Bernd Jansen	(CDU)
Hückeswagen	Dietmar Persian	(parteilos)
Hüllhorst	Michael Kasche	(CDU)
Hünxe	Dirk Buschmann	(parteilos)
Hürtgenwald	Andreas Claßen	(parteilos)
Hürth	Dirk Breuer	(CDU)
Ibbenbüren	Dr. Marc Schrameyer	(SPD)
Inden	Stefan Pfenning	(UDB)
Iserlohn	Michael Joithe	(WG Die ISERLOHNER e.V.)
Isselburg	Michael Carbanje	(parteilos)
Issum	Clemens Brück	(parteilos)
Jüchen	Harald Zillikens	(CDU)
Jülich	Axel Fuchs	(parteilos)
Kaarst	Ursula Baum	(FDP)
Kalkar	Dr. Britta Schulz	(Forum)
Kall	Hermann-Josef Esser	(CDU)
Kalletal	Mario Hecker	(parteilos)
Kamen	Elke Kappen	(SPD)
Kamp-Lintfort	Prof. Dr. Christoph Landscheidt	(SPD)
Kempfen	Christoph Dellmans	(parteilos)
Kerken	Dirk Möcking	(parteilos)
Kerpen	Dieter Spürck	(CDU)
Kevelaer	Dr. Dominik Pichler	(parteilos)
Kierspe	Olaf Stelse	(parteilos)
Kirchhundem	Björn Jarosz	(parteilos)
Kirchlengern	Rüdiger Meier	(CDU)
Kleve	Wolfgang Gebing	(CDU)
Köln	Henriette Reker	(parteilos)
Königswinter	Lutz Wagner.	(Königswinterer Wählerinitiative)
Korschenbroich	Marc Venten	(CDU)
Kranenburg	Ferdi Böhmer	(CDU)
Krefeld	Frank Meyer	(SPD)
Kreuzau	Ingo Eßer	(CDU)
Kreuztal	Walter Kiß	(SPD)
Kürten	Willi Heider	(parteilos)
Ladbergen	Torsten Buller	(parteilos)
Laer	Manfred Kluthe	(parteilos)
Lage	Matthias Kalkreuter	(SPD)
Langenberg	Susanne Mittag	(UWG)
Langenfeld (Rhld.)	Frank Schneider	(CDU)
Langerwehe	Heinz-Peter Münstermann	(SPD)
Legden	Dieter Berkemeier	(parteilos)
Leichlingen (Rhld.)	Frank Steffes	(SPD)
Lemgo	Markus Baier	(parteilos)

Lengerich	Wilhelm Möhrke	(parteilos)
Lenne	Tobias Puspas	(CDU)
Leopoldshöhe	Prof. Martin Hoffmann	(SPD)
Leverkusen	Uwe Richrath	(SPD)
Lichtenau	Uta Maria Dülfer	(parteilos)
Lienen	Arne Strietelmeier	(parteilos)
Lindlar	Dr. Georg Ludwig	(CDU)
Linnich	Marion Schunck-Zenker	(SPD)
Lippetal	Matthias Lürbke	(CDU)
Lippstadt	Arne Moritz	(CDU)
Löhne	Bernd Poggenmüller	(SPD)
Lohmar	Claudia Wieja	(GRÜNE)
Lotte	Rainer Lammers	(SPD)
Lübbecke	Frank Haberbosch	(SPD)
Lüdenscheid	Sebastian Wagemeyer	(SPD)
Lüdinghausen	Ansgar Mertens	(CDU)
Lügde	Torben Blome	(SPD)
Lünen	Jürgen Kleine-Frauns	(parteilos)
Marienheide	Stefan Meisenberg	(CDU)
Marienburg	Josef Suermann	(parteilos)
Marl	Werner Arndt	(SPD)
Marsberg	Thomas Schröder	(CDU)
Meckelnich	Dr. Hans-Peter Schick	(CDU)
Meckenheim	Holger Jung	(CDU)
Medebach	Thomas Grosche	(CDU)
Meerbusch	Christian Bommers	(CDU)
Meinerzhagen	Jan Nesselrath	(CDU)
Menden	Dr. Roland Schröder	(parteilos)
Merzenich	Georg Gelhausen	(CDU)
Meschede	Christoph Weber	(CDU)
Metelen	Gregor Krabbe	(CDU)
Mettingen	Christina Rähmann	(SPD)
Mettmann	Sandra Pietschmann	(parteilos)
Minden	Michael Jäcke	(SPD)
Möhnesee	Maria Moritz	(parteilos)
Mönchengladbach	Felix Heinrichs	(SPD)
Moers	Christoph Fleischhauer	(CDU)
Monheim am Rhein	Daniel Zimmermann	(PETO)
Monschau	Silvia Mertens	(GRÜNE)
Morsbach	Jörg Bukowski	(parteilos)
Much	Norbert Büscher	(CDU)
Mülheim a.d. Ruhr	Marc Buchholz	(CDU)
Münster	Markus Lewé	(CDU)
Nachrodt-Wiblingwerde	Birgit Tupat	(parteilos)
Netphen	Paul Wagener	(parteilos)
Nettersheim	Norbert Crump	(CDU)
Nettetal	Christian Küsters	(GRÜNE)
Neuenkirchen	Wilfried Brüning	(parteilos)
Neuenrade	Antonius Wiesemann	(CDU)
Neukirchen-Vluyn	Ralf Köpke	(parteilos)
Neunkirchen	Dr. Bernhard Baumann	(parteilos)
Neunkirchen-Seelscheid	Nicole Sander	(SPD)
Neuss	Reiner Dieter Breuer	(SPD)
Nideggen	Marco Schmunkamp	(parteilos)
Niederkassel	Stephan Heinrich Vehrenschild	(CDU)

Niederkrüchten	Karl-Heinz Wassong	(parteilos)
Niederzier	Frank Rombey	(parteilos)
Nieheim	Johannes Schlütz	(parteilos)
Nörvenich	Dr. Timo Czech	(CDU)
Nordkirchen	Dietmar Bergmann	(SPD)
Nordwalde	Sonja Schemmann	(CDU)
Nottuln	Dr. Dietmar Thönnies	(parteilos)
Nümbrecht	Hilko Redenius	(CDU)
Oberhausen	Daniel Schranz	(CDU)
Ochtrup	Christa Lenderich	(parteilos)
Odenthal	Robert Lennerts	(parteilos)
Oelde	Karin Rodeheger	(parteilos)
Oer-Erkenschwick	Carsten Wewers	(CDU)
Oerlinghausen	Dirk Becker	(SPD)
Olfen	Wilhelm Sendermann	(CDU)
Olpe	Peter Weber	(CDU)
Olsberg	Wolfgang Fischer	(CDU)
Ostbevern	Karl Piochowiak	(parteilos)
Overath	Christoph Uwe Nicodemus	(parteilos)
Paderborn	Michael Dreier	(CDU)
Petershagen	Dirk Breves	(CDU)
Plettenberg	Ulrich Schulte	(parteilos)
Porta Westfalica	Dr. Sonja Gerlach	(CDU)
Preußisch Oldendorf	Marko Steiner	(parteilos)
Pulheim	Frank Keppeler	(CDU)
Radevormwald	Johannes Mans	(parteilos)
Raesfeld	Martin Tesing	(CDU)
Rahden	Dr. Bert Honsel	(CDU)
Ratingen	Klaus Konrad Pesch	(parteilos)
Recke	Peter Vos	(parteilos)
Recklinghausen	Christoph Tesche	(CDU)
Rees	Christoph Gerwers	(CDU)
Reichshof	Rüdiger Gennies	(CDU)
Reken	Manuel Deitert	(CDU)
Remscheid	Burkhard Mast-Weisz	(SPD)
Rheda-Wiedenbrück	Theo Mettenborg	(CDU)
Rhede	Jürgen Bernsmann	(parteilos)
Rheinbach	Ludger Banken	(parteilos)
Rheinberg	Dietmar Heyde	(GRÜNE)
Rheine	Dr. Peter Lüttmann	(parteilos)
Rheurdt	Dirk Ketelaers	(SPD)
Rietberg	Andreas Sunder	(FWG)
Rödinghausen	Siegfried Lux	(SPD)
Rösrath	Bondina Schulze	(GRÜNE)
Roetgen	Jorma Klauss	(SPD)
Rommerskirchen	Dr. Martin Mertens	(SPD)
Rosendahl	Christoph Gottheil	(parteilos)
Rüthen	Peter Josef Weiken	(parteilos)
Ruppichterorth	Mario Loskill	(parteilos)
Saerbeck	Dr. Tobias Lehberg	(parteilos)
Salzkotten	Ulrich Berger	(CDU)
Sankt Augustin	Prof. Max Leitterstorf	(CDU)
Sassenberg	Josef Uphoff	(CDU)
Schalksmühle	Jörg Schönenberg	(parteilos)
Schermbeck	Mike Rexforth	(CDU)
Schieder-Schwalenberg	Jörg Bierwirth	(parteilos)
Schlangen	Marcus Püster	(CDU)

Schleiden	Ingo Pfenning	(CDU)
Schloß Holte-Stukenbrock	Hubert Erichlandwehr	(CDU)
Schmallenberg	Burkhard König	(CDU)
Schöppingen	Franz-Josef Franzbach	(parteilos)
Schwalmatal	Andreas Gisbertz	(CDU)
Schwelm	Stephan Langhard	(SPD)
Schwerte	Dimitrios Axourgos	(SPD)
Selfkant	Norbert Reyans	(CDU)
Selm	Thomas Orlowski	(SPD)
Senden	Sebastian Täger	(parteilos)
Sendenhorst	Katrin Reuscher	(parteilos)
Siegburg	Stefan Rosemann	(SPD)
Siegen	Steffen Mues	(CDU)
Simmerath	Bernd Goffart	(CDU)
Soest	Dr. Eckhard Ruthemeyer	(CDU)
Solingen	Tim-Oliver Kurzbach	(SPD)
Sonsbeck	Heiko Schmidt	(CDU)
Spence	Bernd Dumcke	(SPD)
Sprockhövel	Sabine Noll	(CDU)
Stadtlohn	Berthold Dittmann	(parteilos)
Steinfurt	Claudia Bögel-Hoyer	(FDP)
Steinhagen	Sarah Süß	(SPD)
Steinheim	Carsten Torke	(CDU)
Stemwede	Kai Abrusatz	(FDP)
Stolberg	Patrick Haas	(SPD)
Straelen	Bernd Kuse	(parteilos)
Südlohn	Werner Stödtke	(parteilos)
Sundern	Klaus Rainer Willeke	(parteilos)
Swisttal	Petra Kalkbrenner	(CDU)
Tecklenburg	Stefan Streit	(SPD)
Telgte	Wolfgang Pieper	(GRÜNE)
Titz	Jürgen Frantzen	(CDU)
Tönisvorst	Uwe Leuchtenberg	(SPD)
Troisdorf	Alexander Biber	(CDU)
Übach-Palenberg	Oliver Walther	(CDU)
Uedem	Rainer Weber	(CDU)
Unna	Dirk Wigant	(CDU)
Velbert	Dirk Lukrafka	(CDU)
Velen	Dagmar Jeske	(parteilos)
Verl	Michael Esken	(CDU)
Versmold	Michael Meyer-Hermann	(CDU)
Vettweiß	Joachim Kunth	(CDU)
Viersen	Sabine Anemüller	(SPD)
Vlotho	Rocco Wilken	(SPD)
Voerde	Dirk Haarmann	(SPD)
Vreden	Tom Tenostendarp	(CDU)
Wachtberg	Jörg Schmidt	(CDU)
Wachtendonk	Robert Hoene	(WBV)
Wadersloh	Christian Thegelkamp	(parteilos)
Waldbröl	Larissa Weber	(parteilos)
Waldfeucht	Heinz-Josef Schrammen	(CDU)
Waltrop	Marcel Mittelbach	(SPD)
Warburg	Tobias Scherf	(CDU)
Warendorf	Peter Horstmann	(parteilos)
Warstein	Dr. Thomas Schöne	(CDU)
Wassenberg	Marcel Maurer	(CDU)
Weeze	Georg Koenen	(parteilos)

Wegberg	Michael Stock	(SPD)
Weilerswist	Anna-Katharina Horst	(parteilos)
Welter	Camillo Garzen	(parteilos)
Wenden	Bernd Clemens	(CDU)
Werdohl	Andreas Späinghaus	(SPD)
Werl	Torben Höbrink	(CDU)
Wermelskirchen	Marion Lück	(parteilos)
Werne	Lothar Christ	(parteilos)
Werther (Westf.)	Veith Lemmen	(SPD)
Wesel	Ulrike Westkamp	(SPD)
Wesseling	Erwin Esser	(SPD)
Westerkappeln	Annette Große-Heitmeyer	(CDU)
Wetter (Ruhr)	Frank Hasenberg	(SPD)
Wettringen	Berthold Bültgerds	(CDU)

Wickede (Ruhr)	Dr. Martin Michalzick	(CDU)
Wiehl	Ulrich Stücker	(parteilos)
Willebadessen	Norbert Hofnagel	(CDU)
Willich	Christian Pakusch	(CDU)
Wilnsdorf	Hannes Gieseler	(SPD)
Windeck	Alexandra Gauß	(GRÜNE)
Winterberg	Michael Beckmann	(CDU)
Wipperfurth	Anne Michaela Loth	(parteilos)
Witten	Lars König	(CDU)
Wülfrath	Rainer Ritsche	(parteilos)
Würselen	Roger Nießen	(CDU)
Wuppertal	Prof. Uwe Schneidewind	(GRÜNE)
Xanten	Thomas Görtz	(CDU)
Zülpich	Ulf Hürtgen	(CDU)

Besetzung der Kreistage in den Kreisen von NRW

Angaben ohne Gewähr - Quelle: wahlergebnisse.nrw

Kreis Borken	CDU 30 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 WGr 5	SPD 9 FDP 4 AfD 2
Kreis Coesfeld	CDU 28 GRÜNE 13 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 10 FDP 3 FAMILIE 1
Kreis Düren	CDU 25 GRÜNE 9 DIE LINKE 2 PIRATEN 1	SPD 15 FDP 3 AfD 4 WGr 3
Ennepe-Ruhr-Kreis	CDU 16 GRÜNE 13 DIE LINKE 2 PIRATEN 1	SPD 19 FDP 4 AfD 3 WGr 2
Rhein-Erft-Kreis	CDU 30 GRÜNE 15 DIE LINKE 3 PIRATEN 1	SPD 20 FDP 4 AfD 4 WGr 3
Kreis Euskirchen	CDU 21 GRÜNE 8 DIE LINKE 1 WGr 3	SPD 13 FDP 4 AfD 4
Kreis Gütersloh	CDU 28 GRÜNE 15 DIE LINKE 2 WGr 6	SPD 14 FDP 4 AfD 3
Kreis Heinsberg	CDU 28 GRÜNE 9 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 9 FDP 3 AfD 2
Kreis Herford	CDU 15 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 Die PARTEI 1	SPD 18 FDP 2 AfD 3 WGr 1

Hochsauerlandkreis	CDU 26 GRÜNE 7 DIE LINKE 1 WGr 3	SPD 12 FDP 3 AfD 2
Kreis Höxter	CDU 22 GRÜNE 7 DIE LINKE 1 WGr 4	SPD 8 FDP 2 AfD 2
Kreis Kleve	CDU 27 GRÜNE 12 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 12 FDP 4 AfD 2
Kreis Lippe	CDU 17 GRÜNE 12 DIE LINKE 2 AUFRUCH C 2	SPD 18 FDP 4 AfD 3 WGr 2
Märkischer Kreis	CDU 29 GRÜNE 11 DIE LINKE 3 WGr 5	SPD 18 FDP 6 AfD 4
Kreis Mettmann	CDU 33 GRÜNE 19 DIE LINKE 3 PIRATEN 2	SPD 15 FDP 5 AfD 5 WGr 4
Kreis Minden-Lübbecke	CDU 23 GRÜNE 11 DIE LINKE 2 WGr 2	SPD 18 FDP 4 AfD 4
Rhein-Kreis-Neuss	CDU 29 GRÜNE 15 DIE LINKE 2 Die PARTEI 1 WGr 2	SPD 18 FDP 5 AfD 3 ZENTRUM 1



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

**Hauptschrift-
leitung** Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion Barbara Baltsch, Philipp Stempel
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen.nrw
Nina Hermes (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-231

**Abonnement-
Verwaltung** Nina Hermes
Telefon 0211/4587-231
nina.hermes@kommunen.nrw

**Anzeigen-
abwicklung** Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Jutta Hartmann j.hartmann@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

Layout KNM / Krammerinnovation
Anja Schwarzwälder
www.krammerinnovation.de

Druck D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Januar-Februar 2021:
Haftungsrisiken

Oberbergischer Kreis	CDU 25	SPD 14
	GRÜNE 11	FDP 4
	DIE LINKE 2	AfD 4
	WGr 4	
Kreis Olpe	CDU 25	SPD 9
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 1	AfD 2
	WGr 3	
Kreis Paderborn	CDU 29	SPD 9
	GRÜNE 11	FDP 3
	DIE LINKE 2	AfD 3
	Die PARTEI 1	WGr 2
Kreis Recklinghausen	CDU 24	SPD 22
	GRÜNE 13	FDP 3
	DIE LINKE 3	AfD 5
	WGr 2	
Rheinisch- Bergischer Kreis	CDU 27	SPD 13
	GRÜNE 17	FDP 5
	DIE LINKE 2	AfD 3
	WGr 3	
Rhein-Sieg-Kreis	CDU 34	SPD 18
	GRÜNE 19	FDP 5
	DIE LINKE 3	AfD 4
	PIRATEN 1	Volksabstimmung 1
Kreis Siegen- Wittgenstein	CDU 18	SPD 16
	GRÜNE 8	FDP 3
	DIE LINKE 2	AfD 4
	WGr 3	
Kreis Soest	CDU 28	SPD 14
	GRÜNE 11	FDP 5
	DIE LINKE 2	AfD 3
	SO! 1	WGR 4
StädteRegion Aachen	CDU 23	SPD 18
	GRÜNE 18	FDP 4
	DIE LINKE 3	AfD 3
	PIRATEN 1	Die PARTEI 1
Kreis Steinfurt	CDU 26	SPD 16
	GRÜNE 13	FDP 4
	DIE LINKE 2	AfD 2
	WGR 3	
Kreis Unna	CDU 20	SPD 23
	GRÜNE 14	FDP 3
	DIE LINKE 2	FAMILIE 1
	WGr 5	
Kreis Viersen	CDU 27	SPD 12
	GRÜNE 14	FDP 5
	DIE LINKE 2	AfD 2
	Die PARTEI 1	WGr 1
Kreis Warendorf	CDU 26	SPD 13
	GRÜNE 12	FDP 4
	DIE LINKE 2	AfD 2
	Die PARTEI 1	WGr 4
Kreis Wesel	CDU 22	SPD 19
	GRÜNE 12	FDP 4
	DIE LINKE 3	AfD 4
	WGr 2	



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77-0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW